
Ex-ante-Bewertung für ein ELER-kofinanziertes Finanzinstrument zur Unterstützung der Markteinführung innovativer Produkte von KMU der Ernährungswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

26. August 2015



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Diese Studie wurde im Auftrag des
Landesamtes für innere Verwaltung,
Mecklenburg-Vorpommern (LAIV MV)

erstellt durch die

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Werderstraße 74b
19055 Schwerin

Dieses Projekt wurde aus dem
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
kofinanziert.

PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms
of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und
rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	7
1. Gegenstand und Methodik der Ex-ante-Bewertung	8
<hr/>	
1.1. Gegenstand der Ex-ante-Bewertung	8
1.2. Methodisches Vorgehen	10
<hr/>	
2. Analyse auf Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen und die resultierenden Investitionsanforderungen	12
<hr/>	
2.1. Analyse der Ernährungswirtschaft in MV	12
2.2. Finanzierungssituation der Ernährungswirtschaft in MV	15
2.3. Analyse von Forschung, Entwicklung und Markteinführung in MV	17
2.4. Einschätzung des Finanzierungsbedarfs	21
<hr/>	
3. Beurteilung des Mehrwertes	24
<hr/>	
3.1. Analyse des qualitativen und quantitativen Mehrwerts des Finanzinstruments	24
3.1.1. Qualitativer Mehrwert	24
3.1.2. Quantitativer Mehrwert	25
3.2. Beurteilung der Kohärenz mit anderen Arten öffentlicher Interventionen	28
3.3. Analyse der beihilferechtlichen Implikationen	32
3.4. Verhältnismäßigkeit der Darlehenskomponente	38
<hr/>	
4. Einwerbung weiterer öffentlicher und privater Mittel	39
5. Lessons Learnt	44
<hr/>	
5.1. Finanzinstrumente im Bereich des ELER	44
5.2. Programme der Innovationsförderung in MV	44
5.3. Programme aus anderen Bundesländern	45
5.3.1. Pro FIT Berlin	46
5.3.2. ProFIT-Brandenburg	51
5.3.3. Programm zur Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign (MEP) - Marktbearbeitungsphase	52
5.3.4. Sachsen-Anhalt IDEE - das IB-Innovationsdarlehen	53
<hr/>	
6. Investitionsstrategie	55
<hr/>	
6.1. Größenordnung und Zielgruppe des Finanz-instruments	55
6.2. Beurteilung der geeigneten Fondsstruktur	59

6.2.1. Abwägung der Umsetzungsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 38 AVO	59
6.2.2. Wahl des Finanzinstrumententyps	62
<hr/>	
7. Erwartete Ergebnisse	63
8. Anlässe für eine Überprüfung oder Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung	65
9. Quellenverzeichnis	66
Anhang	

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von
± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Methodentriangulation	11
Abbildung 2: Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern	15
Abbildung 3: Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe im Vergleich	16
Abbildung 4: Bei Banken und Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern ausstehendes Kreditvolumen an das Verarbeitende Gewerbe	17
Abbildung 5: FuE-Quote im Jahr 2013, in Prozent	18
Abbildung 8: The Valleys of Death (Die Täler des Todes)	22
Abbildung 9: Einschätzung des Finanzierungsbedarfs	23
Abbildung 11: Kohärenz mit anderen Arten öffentlicher Interventionen	28
Abbildung 12: Abgrenzung zwischen ELER und EFRE	29
Abbildung 13: Beziehungsebenen aus EU-beihilferechtlicher Sicht	33
Abbildung 14: Ebenen zur Generierung zusätzlicher öffentlicher und privater Mittel	39
Abbildung 15: Förderungsvolumina nach Finanzierungsform und Forschungsphase	48
Abbildung 16: Förderungsvolumina nach Jahr und Finanzierungsform	49
Abbildung 17: Effekte der verstärkten Darlehensfinanzierung ab 2011 auf das Förderungsvolumen von Zuschüssen	50
Abbildung 18: Umsetzungsoptionen nach Artikel 38 AVO	59
Abbildung 19: Bewertung der Umsetzungsalternativen	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unternehmen nach Umsatzgrößenklassen im Jahr 2012	13
Tabelle 2: Indikatorenset des Regional Innovation Scoreboards 2014.....	20
Tabelle 3: Quantitativer Mehrwert von Förderinstrumenten	25
Tabelle 4: Erwarteter Hebel des vorgesehenen Finanzinstruments.....	43
Tabelle 5: Überblick relevanter Förderprogramme für KMU in Mecklenburg-Vorpommern	70

Abkürzungsverzeichnis

ABI. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
AVO	Allgemeine Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfonds
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
ERH	Europäischer Rechnungshof
EU	Europäische Union
EU-KOM	Kommission der Europäischen Union
FuE	Forschung und Entwicklung
GAFMA	Guidelines for SME Access to Finance Market Assessment
IHK	Industrie- und Handelskammer
INLB	Informationsnetz Landwirtschaftlicher Buchführungen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main
KMU	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen
LAiV MV	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
LU	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
PwC	PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
RIS	Regionale Innovationsstrategie
VO	Verordnung
ZLT	Zentrum für Lebensmitteltechnologie

1. *Gegenstand und Methodik der Ex-ante-Bewertung*

1.1. *Gegenstand der Ex-ante-Bewertung*

Die Ernährungswirtschaft wurde im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) 2020 des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV)¹ als eines der sechs thematischen Zukunftsfelder bestimmt. Auf Basis des Masterplanprozesses Mensch und Land², einem breit angelegten Dialog zur nachhaltigen Ausgestaltung der Ernährungswirtschaft, sowie der sozioökonomischen Analyse für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR)³ im Förderzeitraum 2014 bis 2020 wurde zudem ein Förderbedarf der Unternehmen der Ernährungswirtschaft bei der Unterstützung der Markteinführung innovativer Produkte identifiziert.

Die Abgrenzung der Förderung von Unternehmen des Ernährungsgewerbes zwischen Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt in MV entlang der drei Innovationsphasen. Danach werden die Forschung und Entwicklung (FuE) aus dem EFRE und die vor- bzw. nachgelagerten Phasen, was entsprechend auch die Markteinführung innovativer Produkte umfasst, aus dem ELER gefördert.⁴

Vor diesem Hintergrund sieht das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU) im EPLR ein durch den ELER-kofinanziertes Finanzinstrument zur Unterstützung der Markteinführung innovativer Produkte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Ernährungswirtschaft in MV vor. Das vorgesehene Finanzinstrument würde das erste aus dem ELER kofinanzierte Finanzinstrument in Deutschland darstellen und somit eine Vorreiterrolle in der deutschen Förderlandschaft einnehmen.

Als Voraussetzung für die Implementierung eines Finanzinstruments ist seit der Förderperiode 2014-2020 obligatorisch eine Ex-ante-Bewertung gemäß Art. 37 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Allgemeine Verordnung, kurz: AVO) durchzuführen. Daher hat das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI MV) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC Deutschland) mit der

"Erstellung einer Ex-ante-Bewertung zum Bedarf und Angebot von Risikokapital in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines aus dem ELER (Förderperiode 2014-2020) finanzierten Darlehensfonds zur Unterstützung der Markteinführung innovativer Produkte kleinerer und mittlerer Unternehmen der Ernährungswirtschaft auf Grundlage der Art. 37 ff. der VO (EU) Nr. 1303/ 2013"

beauftragt. Das Gutachten wurde von PwC Deutschland im Zeitraum von Juni bis August 2015 erstellt.

¹ http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/_Service/Publikationen/index.jsp?publikid=9591

² <http://www.schibri.de/?a=bookviewer&ISBN=978-3-86863-126-5>

³ http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=150636

⁴ Eine genaue Darstellung der Abgrenzung zwischen ELER und EFRE erfolgt in der Kohärenzanalyse in Kapitel 3.2

Im EPLR ist in der Kurzbeschreibung zum vorgesehenen Finanzinstrument die Ausreichung von Darlehen oder Beteiligungen vorgesehen, weshalb im Folgenden von „Finanzinstrument“ anstatt von „Darlehensfonds“ gesprochen wird. In diesem Zusammenhang bezieht sich auch „Risikokapital“ im Rahmen dieser Ex-ante-Bewertung allgemein auf die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln in Unternehmens- bzw. Projektphasen, die mit hohen Scheiternsrisiken verbunden sind.

Die Markteinführung innovativer Produkte stellt wie oben erwähnt die dritte Innovationsphase eines Produktes dar und folgt damit den vorhergehenden Phasen der Initiierung und Vorbereitung sowie der Forschung und Entwicklung (FuE) eines Produkts. Die Markteinführung umfasst damit den Übergang von der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit eines Produkts zu dessen ersten Kommerzialisierung am Markt.

Die Definition für KMU richtet sich nach der Begriffsbestimmung im EU-Recht, wonach darunter Unternehmen zu subsumieren sind, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz bei höchstens 50 Mio. Euro liegt oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.¹

Der Bereich der Ernährungswirtschaft umfasst grundsätzlich die gesamte Wertschöpfungskette von der landwirtschaftlichen Erzeugung über die Weiterverarbeitung durch das Ernährungsgewerbe bzw. die Ernährungsindustrie² bis zum Handel und Verbrauch. Die Entwicklung und Markteinführung innovativer Produkte wird vor allem vom Ernährungsgewerbe erwartet, was auch durch die für dieses Gutachten befragten Experten bestätigt wurde. Daher steht im Rahmen dieser Ex-ante-Bewertung das Ernährungsgewerbe im Fokus, das nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige der amtlichen Statistik Unternehmen in den Wirtschaftszweigen 10 „Herstellung von Nahrungs- u. Futtermitteln“ sowie 11 „Getränkeherstellung“ beinhaltet.³

Die Anforderungen für die Erstellung der Ex-ante-Bewertung ergeben sich aus Art. 37 Abs. 2 AVO. Danach muss die Unterstützung von Finanzinstrumenten auf einer Ex-ante-Bewertung basieren, in der Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen nachgewiesen und die geschätzte Höhe und der geschätzte Umfang der öffentlichen Investitionsanforderungen, einschließlich der zu unterstützenden Arten von Finanzinstrumenten, abgeleitet wurden. Die vorliegende Ex-ante-Bewertung deckt die Inhalte von Artikel 37 (2) (a-g) AVO bezogen auf die Ausrichtung des vorgesehenen Finanzinstruments auf die Unterstützung der Markteinführung innovativer Produkte von KMU der Ernährungswirtschaft in MV ab.

Nach dem Überblick über den Gegenstand der Studie und das methodische Vorgehen im vorliegenden Kapitel 1 orientiert sich der Aufbau des weiteren Berichts an der Struktur von Art. 37 (2) (a-g). Diesbezüglich wird im Methodischen Leitfaden für die Ex-ante-Bewertung eine Unterteilung in zwei Themenblöcke vorgenommen, denen zufolge die Kapitel 2 bis 5 eine Marktanalyse enthalten und in den Kapiteln 6 bis 8 eine Bewertung der Umsetzung und Ausgestaltung des gegenständlichen Finanzinstruments vorgenommen wird.

¹ Siehe Empfehlung 2003/361 der Kommission.

² Die Begriffe Ernährungsgewerbe/ Ernährungsindustrie/ Lebensmittelgewerbe/ Lebensmittelindustrie werden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung synonym verwendet.

³ Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Wiesbaden, 2008.

Kapitel 2 als Ausgangspunkt der Marktanalyse beinhaltet eine Analyse auf Marktschwächen, suboptimale Investitionssituationen und Investitionsanforderungen im Bereich der Markteinführung von KMU der Ernährungswirtschaft in MV. Dabei werden die regionalen Rahmenbedingungen der Ernährungswirtschaft sowie die Finanzierungssituation in der Markteinführungsphase näher beleuchtet, um eine Einschätzung der Marktsituation inklusive dem Angebot und Bedarf an Finanzierungsmitteln in der Markteinführungsphase der relevanten Unternehmensgruppe zu geben.

In Kapitel 3 wird der Mehrwert des vorgesehenen Finanzinstruments im Vergleich zu alternativ möglichen Förderinstrumenten anhand qualitativer und quantitativer Kriterien analysiert. Dies schließt auch eine Beurteilung der Kohärenz des vorgesehenen Finanzinstruments mit vergleichbaren Förderprogrammen und eine Bewertung der beihilferechtlichen Gestaltungsparameter ein.

In Kapitel 4 nehmen wir eine Schätzung der zusätzlichen öffentlichen und privaten Mittel vor, die auf den verschiedenen Ebenen des Fonds und der Endbegünstigten mobilisiert werden können. Darauf aufbauend schätzen wir die mögliche Hebelwirkung des Finanzinstruments.

Wesentliches Ziel der Ausführungen von Kapitel 5 ist es, die bestehenden Erfahrungen aus der Umsetzung von vergleichbaren Finanzinstrumenten zu analysieren, um sie im Sinne von "Lessons Learnt" für die Konzeption des künftigen Fonds mit zu berücksichtigen.

In Kapitel 6 erfolgt in einem ersten Schritt die Bewertung der vorgesehenen Zielausrichtung und der bedarfsgerechten Größenordnung des Finanzinstruments. In einem zweiten Schritt wird beurteilt, welche der nach der AVO grundsätzlich möglichen Implementierungsoptionen aus Sicht des vorgesehenen Finanzinstruments die geeignete Fondsstruktur darstellt.

In Kapitel 7 werden die erwarteten Ergebnisse der Förderung spezifiziert. Dies schließt auch eine Beurteilung der quantifizierten Indikatorenwerte auf Output- und Performance-Ebene und die Anforderungen an das Fondsmonitoring ein.

In Kapitel 8 werden Anlässe für eine Überprüfung oder Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung festgelegt.

1.2. Methodisches Vorgehen

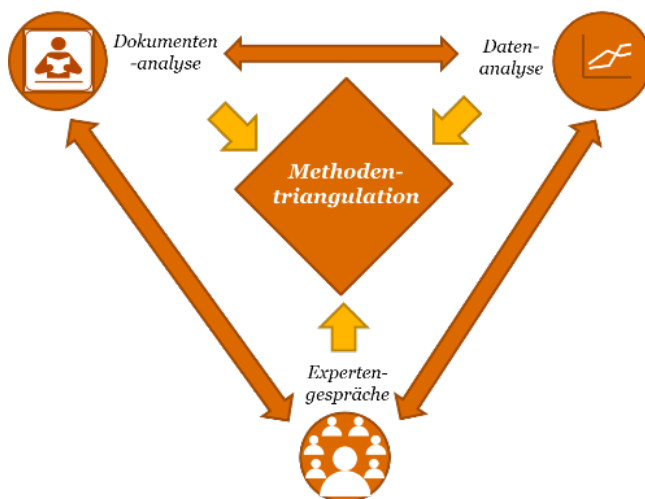
Bei der Erarbeitung der Ex-ante-Bewertung haben wir uns an dem durch PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg in Zusammenarbeit mit PwC Deutschland im Auftrag der Europäischen Investitionsbank (EIB) erarbeiteten Leitfaden mit konkreten inhaltlichen und methodischen Anleitungen orientiert, welcher im Band II auf die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation eingeht und in Band III konkrete Empfehlungen für den Bereich der ländlichen Entwicklung gibt.¹ Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Inhalte des Leitfadens nicht bindend sind. Der Leitfaden zur Ex-ante-Bewertung setzt auf das durch den Europäischen Investitionsfonds (EIF) entwickelte methodische Grundlagenpapier (GAFMA)² auf. Dabei wird in beiden Papieren ein Methodenmix

¹ Vgl. PricewaterhouseCoopers 2014: Ex-ante assessment methodology for financial instruments in the 2014-2020 programming period. Vol I: General methodology covering all thematic objectives; Vol. II: Strengthening research, technological development and innovation (Thematic objective 1); Vol. III: Enhancing the competitiveness of SME, including agriculture, microcredit and fisheries (Thematic objective 3).

² Vgl. European Investment Fund: Guidelines for SME Access to Finance Market Assessment, 2012, version of June 2012, Mimeo. Aktuelle Version publiziert am 8.4.2014 auf der EIF-Webseite (eif.org, news&publications), Autoren: Helmut Kraemer-Eis und Frank Lang.

empfohlen, der quantitative und qualitative Analyseverfahren sowie primär- und sekundär-analytische Auswertungen beinhaltet und kombiniert. Mit der von uns durchgeführten Literaturrecherche, der Datenanalyse und den leitfadengestützten Interviews mit relevanten Stakeholdern folgen wir dem Prinzip der Methodentriangulation (vgl. Abbildung 1), um zu einer fundierten Abschätzung des Finanzierungsbedarfs zu gelangen.

Abbildung 1: Methodentriangulation



Die Dokumentenanalyse setzt auf den Erkenntnissen der RIS, des Status- und Entwicklungsberichtes im Masterplanprozess Mensch und Land sowie des EPLR und insbesondere der darin enthaltenen sozio-ökonomischen Analyse einschließlich der SWOT-Analyse auf. Des Weiteren fanden vorhandene Studien und Berichte zur Ernährungswirtschaft und zur FuE-Situation in MV Eingang in unsere Analysen. Dazu zählen u.a. der Bankenblick des Ostdeutschen Bankenverbandes zur Bedeutung und Struktur des Ernährungsgewerbes in MV¹, die Agrarber-

ichte des Landes MV², die Studie der NordLB zum Ernährungsgewerbe in MV³. Darüber hinaus wurden die Auswertungen zu Finanzinstrumenten im ländlichen Raum des Europäischen Rechnungshofs⁴ sowie die Erkenntnisse aus vergleichbaren Ex-ante-Bewertungen für EFRE-geförderte Finanzinstrumente in MV und anderen Bundesländern berücksichtigt.

Die Datenauswertung basiert auf regionalen Daten des Statistischen Amtes MV ergänzt um nationale sowie europäische Daten, u.a. des Informationsnetzes Landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)⁵ und des Regional Innovation Scoreboards der EU-Kommission.⁶ Darüber hinaus standen uns die Monitoringdaten der letzten Förderperiode zur Verfügung.

Diese Grundlagen wurden in leitfadengestützten, persönlichen Interviews mit regionalen Vertretern aus Verwaltung, Finanzwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Wissenschaft vertieft. Dazu zählten die Verwaltungsbehörden des ELER und des EFRE, das Landesförderinstitut MV, die Bürgschaftsbank MV, der Ostdeutsche Bankenverband, die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, Agrarmarketing MV e.V. sowie das Zentrum für Lebensmitteltechnologie MV (ZLT). Die Interviewpartner verfügen qua ihrer Funktion über detaillierte Kenntnisse der relevanten Branchen sowie der regionalen Finanzierungs- und Förderlandschaft. Die Auswahl wurde mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Auswertung der Interviews erfolgte anonymisiert.

¹

http://www.ostbv.de/fileadmin/media/publikationen/bankenblick/mecklenburg_vorpommern/Bankenblick_MV_09_12.pdf

² [http://www.landwirtschaft-](http://www.landwirtschaft-mv.de/cms2/LFA_prod/LFA/content/de/Fachinformationen/Betriebswirtschaft/?&artikel=3829)

[mv.de/cms2/LFA_prod/LFA/content/de/Fachinformationen/Betriebswirtschaft/?&artikel=3829](http://www.landwirtschaft-mv.de/cms2/LFA_prod/LFA/content/de/Fachinformationen/Betriebswirtschaft/?&artikel=3829)

³ <https://www.nordlb.de/die-nordlb/presse/pressemitteilung-nordlb/ernaehrungsgewerbe-zeigt-sich-krisenfest/>

⁴ http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR15_05/SR15_05_DE.pdf

⁵ http://ec.europa.eu/agriculture/fadn/index_de.htm

⁶ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/innovation/files/ris/ris-2014_en.pdf

2. Analyse auf Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen und die resultierenden Investitionsanforderungen

Den Ausgangspunkt der Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 37 (2) (a) AVO bildet eine Analyse, inwieweit KMU der Ernährungswirtschaft in MV Probleme bei der Finanzierung der Markteinführung innovativer Produkte aufweisen, die auf Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen zurückzuführen sind. Als Ergebnis kann damit eine Einschätzung darüber geliefert werden, ob in MV die Notwendigkeit für ein ELER-kofinanziertes Finanzinstrument vorhanden ist und wie es finanziell bedarfsgerecht ausgestattet werden kann.

Die Analyse auf Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen und den daraus resultierenden Investitionsanforderungen wird anhand der folgenden Schritte vorgenommen:

1. Analyse der Ernährungswirtschaft in MV,
2. Finanzierungssituation der Ernährungswirtschaft in MV,
3. Analyse von Forschung, Entwicklung und Markteinführung in MV,
4. Einschätzung des Finanzierungsbedarfs.

2.1. Analyse der Ernährungswirtschaft in MV

Die Ernährungswirtschaft umfasst, wie erwähnt, die gesamte Wertschöpfungskette von der Erzeugung der Produkte durch die Landwirtschaft über die Verarbeitung durch das Ernährungsgewerbe bis zum Handel und Verbrauch. Der Fokus der Analyse liegt auf der Lebensmittelindustrie, da hier der Großteil der Produkte entwickelt und neu am Markt eingeführt wird. Da die Entwicklung neuer Produkte in sehr geringem Maße auch vom landwirtschaftlichen Primärsektor, beispielsweise durch die Entwicklung eines neuen Saatgutes, ausgehen kann, wird dieser auch in die Betrachtung mit einbezogen.

Unternehmensstruktur der Ernährungswirtschaft in MV

Im Primärsektor gab es in MV im Jahr 2012 insgesamt 2.957 Unternehmen, wovon 2.621 den landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der Jagd zugeordnet werden können.¹⁶ Damit sind in MV mit rund fünf Prozent überproportional viele Unternehmen im Primärsektor aktiv, der Anteil der Unternehmen dieses Sektors in Deutschland insgesamt lag bei rund drei Prozent.¹⁷

¹⁶ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistische Berichte, Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, 2012, erschienen am 21. Oktober 2014.

¹⁷ Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Umsatzsteuerstatistik, Fachserie 14 Reihe 8.1, 2012, erschienen am 18. März 2014.

Im Bereich der Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln waren im Jahr 2012 insgesamt 499 steuerpflichtige Unternehmen in MV registriert. Hinzu kommen 14 weitere Unternehmen im Bereich der Getränkeherstellung, womit im Jahr 2012 insgesamt über 500 Unternehmen im Ernährungsgewerbe angemeldet waren. Die Ernährungsindustrie hatte damit einen Anteil von knapp unter einem Prozent der steuerpflichtigen Unternehmen und war damit genauso stark ausgeprägt wie in Deutschland insgesamt. Innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes kommt der Ernährungsindustrie in MV jedoch eine höhere Bedeutung zu. Dort lag der Unternehmensanteil in MV bei rund 16 Prozent, der im Vergleich dazu in Deutschland insgesamt bei rund 14 Prozent lag.

Die Unternehmensgrößenklassen können ebenfalls der Umsatzsteuerstatistik entnommen werden. Im landwirtschaftlichen Bereich gab es danach in MV im Jahr 2012 keine Großunternehmen. Allerdings sind die kleinen Unternehmen mit einem Umsatz zwischen zwei und zehn Mio. Euro mit einem Anteil von über 13 Prozent im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt (Anteil von drei Prozent) überproportional stark vertreten. Die Betriebe im Ernährungsgewerbe in MV sind gemessen am Umsatz im Durchschnitt ebenfalls größer als in anderen Bundesländern. Während der Anteil der Kleinstunternehmen in MV geringer ausfällt, sind die kleinen, mittleren und großen Unternehmen in MV deutlich häufiger anzutreffen als im Rest der Republik. Der Anteil der KMU in der Lebensmittelindustrie in MV lag im Jahr 2012 bei rund 97 Prozent.

Tabelle 1: Unternehmen nach Umsatzgrößenklassen im Jahr 2012

	Kleinst- unternehmen (< 2 Mio. €)	Klein- unternehmen (< 10 Mio. €)	Mittlere Unternehmen (< 50 Mio. €)	Große Unternehmen (> 50 Mio. €)	KMU (< 50 Mio. €)
Unternehmen MV (Gesamt)	52.583	2.667	414	81	55.664
Anteil MV	94,3%	4,8%	0,7%	0,1%	99,9%
im Vergleich: Anteil DE	93,8%	4,7%	1,1%	0,3%	99,7%
Unternehmen MV (Primärsektor)	2.558	387	12	-	2.957
Anteil MV	86,5%	13,1%	0,4%	0,0%	100,0%
im Vergleich: Anteil DE	96,7%	3,0%	0,2%	0,0%	100,0%
Unternehmen MV (Ernährungsgewerbe*)	402	58	22	17	482
Anteil MV	80,6%	11,6%	4,4%	3,4%	96,6%
im Vergleich: Anteil DE	86,6%	8,3%	3,3%	1,7%	98,3%

* ohne Herstellung von Getränken

Quellen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistiken 2012

Umsatz der Unternehmen in der Ernährungswirtschaft

Der Umsatzanteil des Ernährungsgewerbes an allen steuerpflichtigen Unternehmen in MV liegt bei sieben Prozent, während er in Deutschland insgesamt drei Prozent beträgt.¹⁸ Die Bedeutung der Ernährungswirtschaft für Mecklenburg-Vorpommern wird noch deutlicher anhand des Umsatzes der Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen. Danach trugen die 163 Unternehmen der Nahrungs- und Getränkeherstellung im Jahr 2014

¹⁸ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistiken 2012

rund 34 Prozent zum Umsatz des Verarbeitenden Gewerbes bei, während dieser Anteil in Deutschland lediglich bei 10 Prozent lag.¹⁹

Beschäftigtenentwicklung

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in MV war zwischen 2008 und 2014 über alle Wirtschaftszweige hinweg wie auch in ganz Deutschland durch eine relativ robuste Entwicklung gekennzeichnet. Insgesamt lag der jährliche Beschäftigtenzuwachs in MV aber mit durchschnittlich 0,7 Prozent hinter der deutschlandweiten Steigerung von durchschnittlich 1,4 Prozent zurück. Im Jahr 2014 waren in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 546.000 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Davon waren rund zwölf Prozent im Verarbeitenden Gewerbe und rund drei Prozent in der Landwirtschaft tätig. Ein Vergleich mit den nationalen Werten, wo das Verarbeitende Gewerbe einen Anteil von rund 22 Prozent aufweist und die Landwirtschaft anteilig unter einem Prozent liegt, verdeutlicht die ländliche Prägung von MV. Innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes arbeiteten in MV mit über 16.400 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen rund ein Viertel der Beschäftigten im Ernährungsgewerbe. Im deutschlandweiten Vergleich liegt dieser Anteil nur bei zehn Prozent, was die bedeutende Rolle der Ernährungswirtschaft für MV unterstreicht.²⁰

Außenwirtschaftliche Entwicklung

Die Ausfuhren verzeichneten in MV zwischen 2004 und 2014 eine sehr positive Entwicklung mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von zehn Prozent; sie unterlagen allerdings auch einer hohen Fluktuation, was auf den hohen Anteils des Nahrungsmittelsexports zurückzuführen ist, welcher rund ein Viertel des gesamten Exportvolumens ausmachte und deren Produktionsvolumen typischerweise stark von den Witterungsbedingungen abhängig sind. Insgesamt erreichten die Ausfuhren ein Volumen von 7,2 Mrd. Euro im Jahr 2014. Davon entfielen rund 61 Prozent auf die Gewerbliche Wirtschaft und rund 35 Prozent auf die Ernährungswirtschaft. Die wichtigsten Exportgüter der Lebensmittelwirtschaft sind Nahrungsmittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, die rund 70 bzw. 26 Prozent des Anteils ausmachen. Dabei nimmt alleine die Weizenproduktion einen Anteil von 45 Prozent des gesamten Exports der Ernährungswirtschaft ein. Weitere wichtige Exportgüter der Nahrungsmittelbranche sind die Käseproduktion mit einem Anteil von zehn Prozent, Fleisch und Fleischwaren (7 Prozent), Milch- und Milcherzeugnisse (6 Prozent), Zucker und Zuckererzeugnisse (6 Prozent) sowie Backwaren (4 Prozent). Genussmittel wie Kaffee, Bier oder Wein haben hingegen nur einen Anteil von drei Prozent am Exportvolumen der Ernährungswirtschaft.²¹

Die Analyse der Ernährungswirtschaft zeigt, dass die Branche ein wichtiges Standbein der regionalen Wirtschaft im Hinblick auf die Kennziffern Umsatz, Beschäftigung und Export ist, es aber u.a. noch Verbesserungsbedarf beim Absatz wertschöpfungsintensiver Produkte gibt, was beispielsweise der hohe Anteil der Weizenproduktion am gesamten Nahrungsmittelsexport verdeutlicht.

¹⁹ Statistisches Amt MV, Beschäftigung und Umsatz der Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen in Mecklenburg-Vorpommern 2014, 8. Mai 2015.

²⁰ Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte sowie Auszubildende nach Wirtschaftsabteilungen (2-Steller) der WZ 2008, sowie Geschlecht und Nationalität

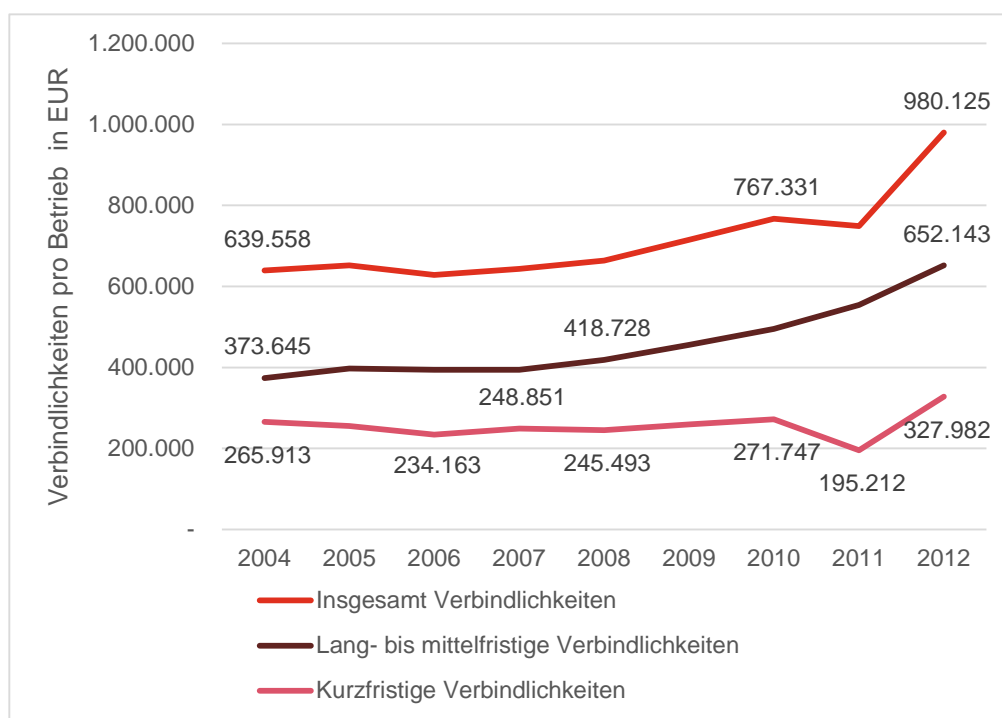
²¹ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Aus- und Einfuhr in Mecklenburg-Vorpommern, 4. Vierteljahr 2014, Schwerin, vom 10. März 2015.

2.2. Finanzierungssituation der Ernährungswirtschaft in MV

Finanzierungssituation in der Landwirtschaft

Zur Darstellung der Finanzierungssituation im landwirtschaftlichen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern greifen wir auf die Daten des Informationsnetzes Landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) zurück.²² Das europäische Buchführungssystem basiert auf nationalen Stichprobenerhebungen, mit deren Hilfe jedes Jahr Buchführungsdaten von mehr als 80.000 landwirtschaftlichen Betrieben gesammelt werden, die etwa 5.000.000 landwirtschaftliche Betriebe in der EU repräsentieren und damit etwa 90 Prozent der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche abdecken. Für Mecklenburg-Vorpommern stellt sich die Finanzierungssituation wie folgt dar (Abbildung 2):

Abbildung 2: Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: INLB Datenbank

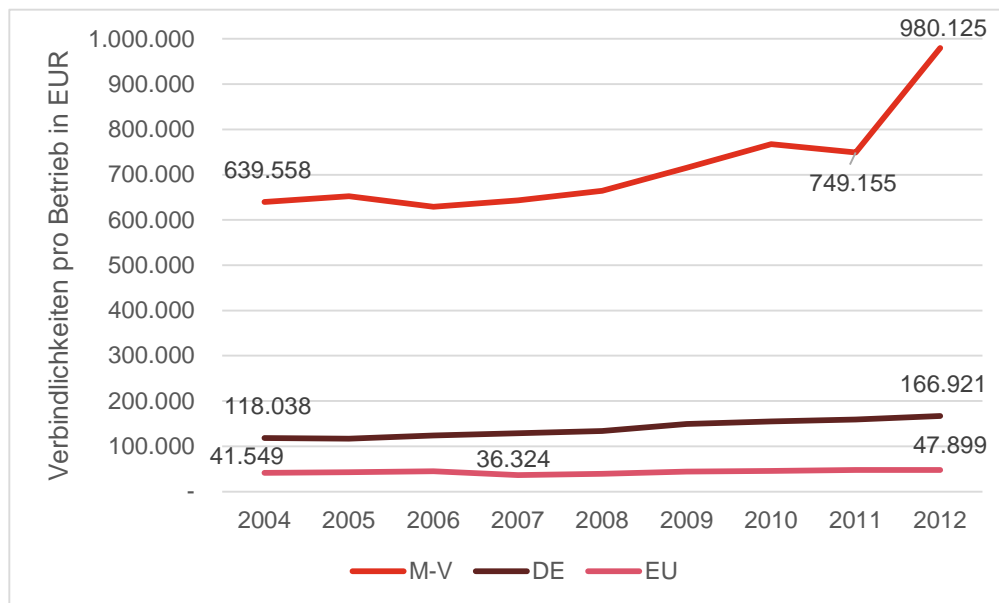
Die Darstellung enthält die gesamten Verbindlichkeiten pro landwirtschaftlichen Betrieb, die sich aus den kurzfristigen sowie den mittel- bis langfristigen Verbindlichkeiten zusammensetzen. Im Zeitraum von 2004 bis 2012 ist insgesamt ein starker Anstieg um 53 Prozentpunkte von durchschnittlich rund 640.000 Euro auf 980.000 Euro zu verzeichnen. Die mittel- bis langfristigen Verbindlichkeiten stellen davon mit rund zwei Dritteln der Gesamtverbindlichkeiten den größten Anteil dar. Mit einem Anstieg von 75 Prozentpunkten sind sie im Betrachtungszeitraum überdurchschnittlich stark angestiegen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten nahmen dagegen im Zeitraum zwischen 2004 bis 2006 um rund 30.000 Euro pro Betrieb ab. Im Anschluss nahm die Höhe der Verbindlichkeiten stetig zu. Die Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008/2009, die Deutschland im weltweiten Vergleich schnell überwinden konnte,

²² http://ec.europa.eu/agriculture/fadn/index_de.htm

hatte auf die hier dargestellten kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einem Rückgang des Volumens um rund 4.500 Euro nur einen geringen Einfluss. Erst im Jahr 2010 sanken die kurzfristigen Verbindlichkeiten deutlich von knapp 272.000 Euro auf 195.000 Euro im Folgejahr. Allerdings wurden im darauf folgenden Jahr wieder deutlich mehr Kredite ausgegeben. Die Verbindlichkeiten legten im Jahr 2012 um 40 Prozent auf fast 328.000 Euro zu, womit selbst gegenüber 2010 noch ein Anstieg von rund 20 Prozent verzeichnet wurde.

Im Vergleich dazu stellt sich die Finanzierungssituation auf nationaler und europäischer Ebene deutlich anders dar (Abbildung 3):

Abbildung 3: Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe im Vergleich



Quelle: INLB Datenbank

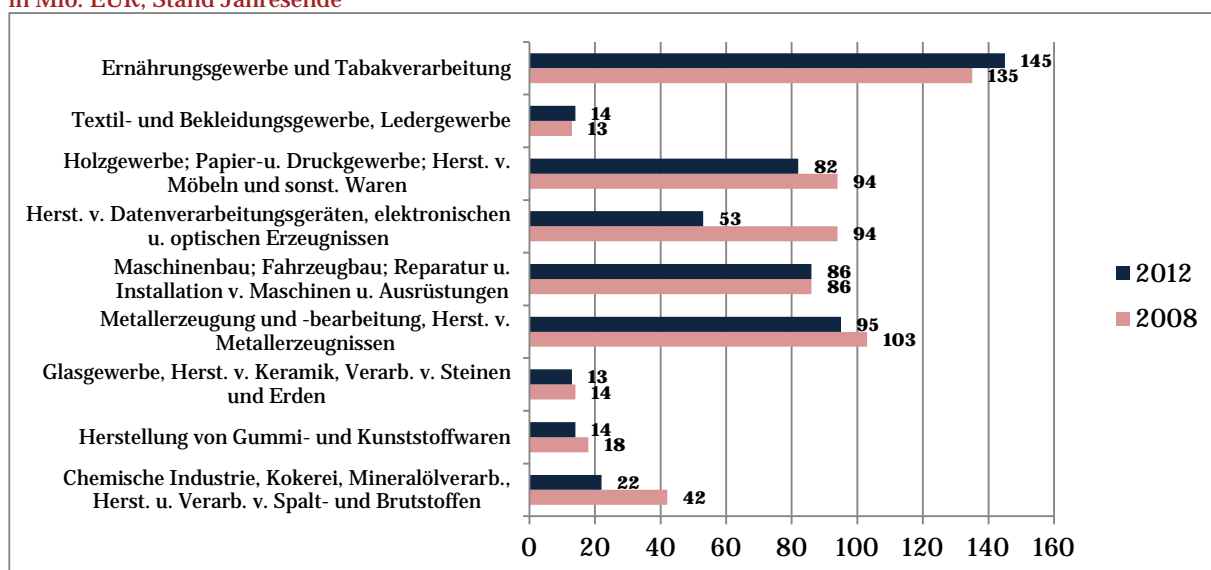
Die Abbildung stellt die durchschnittlichen Verbindlichkeiten pro landwirtschaftlichen Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland und der EU dar. Danach lagen die durchschnittlichen Verbindlichkeitsvolumina im Jahr 2012 der Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern mit knapp 980.000 Euro deutlich über dem nationalen Wert von knapp 167.000 Euro und noch deutlicher über dem EU-Wert von ca. 48.000 Euro. Die hohen Verbindlichkeiten könnten unter anderem auf die überdurchschnittlich großen Betriebsgrößen der landwirtschaftlichen Unternehmen zurückzuführen sein. Darüber hinaus stiegen die Verbindlichkeiten zwischen 2004 und 2012 in Mecklenburg-Vorpommern mit 53 Prozentpunkten überdurchschnittlich stark an. Im Vergleich dazu stiegen die Verbindlichkeiten auf nationaler Ebene um insgesamt 41 Prozentpunkte und auf EU-Ebene um lediglich 15 Prozentpunkte.

Finanzierungssituation im Ernährungsgewerbe

Während in den meisten Bereichen des Verarbeitenden Gewerbes insgesamt ein eher abnehmendes Kreditvolumen zwischen 2008 und 2012 festzustellen war, nahm das Kreditvolumen im Ernährungsgewerbe um zehn Mio. Euro auf 145 Mio. Euro zu, wie die Daten der Bundesbank veranschaulichen (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Bei Banken und Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern ausstehendes Kreditvolumen an das Verarbeitende Gewerbe

in Mio. EUR, Stand Jahresende



Quelle: Deutsche Bundesbank - Banken (MFIs) in M-V - Bankstatistische Regionalergebnisse, Standardtabellen

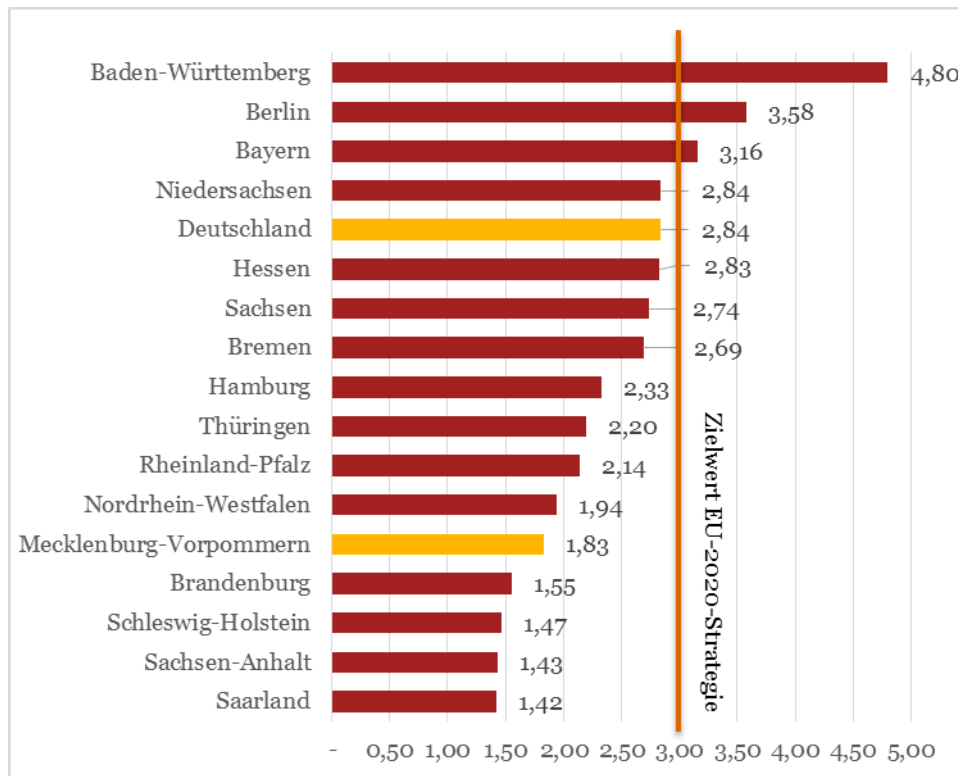
Unter den größeren Branchen in Mecklenburg-Vorpommern hat das ausstehende Kreditvolumen im Ernährungsgewerbe zugenommen, während im Holz- und Metallgewerbe sowie insbesondere in der Elektro- und Chemischen Industrie zum Teil deutliche Rückgänge festzustellen sind. Im Maschinen- und Fahrzeugbau bewegte sich das Kreditvolumen auf einem konstanten Niveau.

Insgesamt zeigen die Statistiken, dass die Finanzierungssituation in der Ernährungswirtschaft in MV sowohl im landwirtschaftlichen Bereich als auch im Ernährungsgewerbe als gut einzustufen ist.

2.3. Analyse von Forschung, Entwicklung und Markteinführung in MV

Das vorgesehene Finanzinstrument soll Unternehmen der Ernährungswirtschaft bei der Markteinführung innovativer Produkte unterstützen. Die Markteinführung von innovativen Produktentwicklungen schließt sich, wie oben erwähnt, den vorherigen Phasen von Forschung und Entwicklung an, die zusammen den Innovationsprozess bilden. Eine nähere Betrachtung der Situation von Forschung, Entwicklung und Innovation in MV wird im Folgenden vorgenommen.

Innovationen, die in wettbewerbsfähigen Produkten und Dienstleistungen münden, bilden die Basis für wirtschaftliches Wachstum und neue Arbeitsplätze. Für das Schaffen solcher Innovationen sind intensive und zielgerichtete Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten notwendig. Nicht zuletzt deswegen wurde in der Europa 2020-Strategie dem Bereich Forschung und Entwicklung ein separates Kernziel gewidmet. So sollen bis 2020 die privaten und öffentlichen Forschungs- und Entwicklungsausgaben drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ausmachen. Die FuE-Quote (FuE-Ausgaben im Verhältnis zum BIP) stellt sich für die einzelnen Bundesländer sowie für Deutschland wie folgt dar:

Abbildung 5: FuE-Quote im Jahr 2013, in Prozent

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die FuE-Quote in Mecklenburg-Vorpommern liegt mit 1,83 Prozent deutlich unter dem von der EU ausgegebenen Ziel und fiel 2013 im Gegensatz zu den beiden Vorjahren sogar unter die Zwei-Prozent-Marke und lag damit bei nur noch 64 Prozent des gesamtdeutschen Wertes. Bei einem Blick auf die Zusammensetzung der FuE-Quote zeigt sich zudem, dass die im Deutschlandvergleich geringere FuE-Quote ausschließlich auf unterdurchschnittliche FuE-Ausgaben in der Privatwirtschaft zurückzuführen sind (MV 2013: 0,48 %; DE 2013: 1,91 %).²³

Eine über die FuE-Quote hinausgehende Analyse unter Bezugnahme auf das Regional Innovation Scoreboard 2014, ergibt dass MV zusammen mit Brandenburg, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt zu den Regional Innovation Followers gehörte, während alle weiteren deutschen Bundesländer in der Kategorie der Regional Innovation Leaders²⁴ eingeordnet werden. Bei der Verwendung der EU-Mittel kann MV eine mittlere bis hohe Nutzung der Strukturfonds für Forschung und technologische Entwicklung sowie für Unternehmensinnovationen und deren Kommerzialisierung vorweisen. Im Vergleich dazu erreichen die beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie Bayern Spitzenplätze bei der Verwendung von Forschungsmitteln, die weiteren ostdeutschen Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt gehören zur führenden Gruppe bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung, während die restlichen deutschen Bundesländer einen eher niedrigen Gebrauch von Strukturfondsmitteln für Forschung und Innovation zu verzeichnen haben.²⁵

²³ Vgl. Statistisches Bundesamt: Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung 2011 am Bruttoinlandsprodukt (BIP) nach Bundesländern und Sektoren in %.

²⁴ Auf Basis eines Sets von 11 Indikatoren werden die Regionen in vier Kategorien eingeteilt: Innovation Leaders, Innovation Followers, moderate Innovatoren und mäßige Innovatoren.

²⁵ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/innovation/files/ris/ris-2014_en.pdf, S. 31

Eine detaillierte Darstellung der Innovationsleistung in MV kann Tabelle 2 zum Indikatorenset des Regional Innovation Scoreboard entnommen werden. Daraus wird ersichtlich, dass MV in den meisten der elf Indikatoren im Vergleich zu den anderen deutschen Bundesländern eine eher unterdurchschnittliche Innovationsleistung aufweist. Ausnahmen bilden dabei zwei Indikatoren. Auf die relativ hohen öffentlichen FuE-Ausgaben im Verhältnis zu relativ niedrigen privaten FuE-Ausgaben wurde bereits hingewiesen. Der weitere Indikator der Innovationsausgaben von KMU exklusive der FuE-Ausgaben umfasst beispielsweise Investitionen in neue Anlagen oder Maschinen als auch Ausgaben für Patente und Lizenzierungen. Im Vergleich mit anderen Regionen sind es vor allem die „moderaten“ Innovatoren, die hohe Werte bei diesem Indikator und gleichzeitig ebenfalls niedrige Werte bei FuE-Ausgaben der Unternehmen aufweisen. Dies lässt darauf schließen, dass Unternehmen in diesen Regionen Innovationen vor allem durch die Übernahme bestehender Technologien und weniger durch eigene Entwicklungen umsetzen.

Das Indikatorenset zeigt, dass in MV vor allem ein hohes Steigerungspotential hinsichtlich der unternehmerischen Innovationsfähigkeit besteht. Hierbei deuten die Indikatoren ebenfalls auf Verbesserungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Markteinführung neuer Produkte hin. Bei der Kooperation innovativer KMU belegt MV vor Bremen den vorletzten Platz. Der Indikator bemisst den Wissenstransfer zwischen unterschiedlichen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Die niedrige Performance verdeutlicht, dass die hohen öffentlichen FuE-Ausgaben von den Unternehmen nicht genutzt werden können, um daraus Produkte zu entwickeln und auf den Markt zu bringen.

Darüber hinaus belegt MV im deutschlandweiten Vergleich auch bei den Patentanmeldungen, den Produkt- und Prozessinnovationen sowie bei nicht-technischen Innovation, wie z. B. durch neue Marketingaktivitäten oder neue Organisationsformen, die hinteren Plätze. Dies trifft auch auf die Kommerzialisierung von neuen Produktinnovationen zu, welche zwar neu für das betreffende Unternehmen, aber nicht unbedingt neu auf dem Markt sind.

Als Fazit der Analyse der FuE-Quote sowie des Regional Innovation Scoreboards kann festgehalten werden, dass die Ergebnisse auf eine suboptimale Situation bei der Markteinführung innovativer Produkte in MV hinweisen.

.

Tabelle 2: Indikatorenset des Regional Innovation Scoreboards 2014

	Bevölkerung mit Hochschulbildung	FuE-Ausgaben des öffentlichen Sektors	FuE-Ausgaben des privaten Sektors	Ausgaben für Innovationen ohne FuE-Ausgaben	KMU mit innerbetrieblichen Innovationen	Kooperationen von innovativen KMU	Patentanträge beim Europäischen Patentamt	KMU mit Produkt- oder Prozessinnovationen	KMU mit Innovationen bei Marketing oder Organisation	Beschäftigung in wissensintensiven Aktivitäten	Verkauf von neuen Markt oder Firmeninnovationen
Baden-Württemberg	■ 0.529	■ 0.529	■ 0.861	■ 0.338	■ 0.750	■ 0.500	■ 0.717	■ 1.000	■ 0.778	■ 1.000	■ 0.603
Bayern	■ 0.527	◐ 0.410	■ 0.675	■ 0.346	■ 0.734	■ 0.486	■ 0.653	■ 0.988	■ 0.778	■ 0.848	■ 0.587
Berlin	■ 0.644	■ 0.919	■ 0.507	■ 0.341	■ 0.693	■ 0.458	■ 0.506	■ 0.950	■ 0.775	■ 0.697	■ 0.541
Brandenburg	◐ 0.299	■ 0.562	◐ 0.235	■ 0.337	■ 0.635	■ 0.417	■ 0.417	■ 0.904	■ 0.733	■ 0.520	■ 0.515
Bremen	■ 0.457	■ 0.782	■ 0.414	◐ 0.316	◐ 0.580	◐ 0.339	◐ 0.258	◐ 0.860	◐ 0.726	■ 0.625	◐ 0.462
Hamburg	■ 0.559	■ 0.517	■ 0.467	◐ 0.316	■ 0.641	■ 0.401	■ 0.378	■ 0.917	■ 0.768	■ 0.735	■ 0.497
Hessen	■ 0.503	◐ 0.365	■ 0.674	■ 0.333	■ 0.702	■ 0.451	■ 0.501	■ 0.959	■ 0.777	■ 0.760	■ 0.545
Mecklenburg-Vorpommern	◐ 0.268	■ 0.629	◐ 0.309	■ 0.351	◐ 0.593	◐ 0.366	◐ 0.271	◐ 0.865	◐ 0.715	◐ 0.381	◐ 0.482
Niedersachsen	■ 0.359	■ 0.496	■ 0.575	■ 0.331	■ 0.671	■ 0.428	■ 0.483	■ 0.929	■ 0.749	■ 0.558	■ 0.549
Nordrhein-Westfalen	■ 0.377	◐ 0.441	■ 0.467	■ 0.338	■ 0.679	■ 0.437	■ 0.513	■ 0.943	■ 0.759	■ 0.642	■ 0.530
Rheinland-Pfalz	■ 0.417	◐ 0.332	■ 0.524	■ 0.335	■ 0.696	■ 0.460	■ 0.592	■ 0.955	■ 0.761	■ 0.692	■ 0.536
Saarland	■ 0.366	◐ 0.432	◐ 0.291	■ 0.349	■ 0.693	■ 0.447	■ 0.374	■ 0.951	■ 0.745	◐ 0.404	■ 0.571
Sachsen	■ 0.483	■ 0.742	■ 0.467	■ 0.342	■ 0.674	■ 0.449	■ 0.389	■ 0.936	■ 0.749	■ 0.646	■ 0.548
Sachsen-Anhalt	◐ 0.242	■ 0.500	◐ 0.264	■ 0.338	■ 0.646	■ 0.438	◐ 0.243	■ 0.914	■ 0.730	◐ 0.397	■ 0.507
Schleswig-Holstein	■ 0.333	◐ 0.405	◐ 0.312	■ 0.332	■ 0.655	■ 0.415	■ 0.451	■ 0.930	■ 0.760	◐ 0.499	■ 0.511
Thüringen	■ 0.405	■ 0.586	■ 0.434	■ 0.346	■ 0.693	■ 0.462	■ 0.457	■ 0.955	■ 0.750	■ 0.604	■ 0.565

Legende:

- Im Vergleich der Bundesländer... hohe Innovationsleistung
- eher hohe Innovationsleistung
- mittelmäßige Innovationsleistung
- eher niedrige Innovationsleistung
- ◐ niedrige Innovationsleistung

Quelle: Europäische Kommission, Regional Innovation Scoreboard 2014

2.4. Einschätzung des Finanzierungsbedarfs

Im Rahmen dieser Ex-ante-Bewertung wurde eine Expertenbefragung zur Einschätzung des Finanzierungsbedarfs zur Unterstützung der Markteinführung von innovativen Produkten bei KMU der Ernährungswirtschaft vorgenommen (siehe Kapitel 1.2).

Die Einschätzung der Experten zur derzeitigen Finanzierungssituation in der Ernährungswirtschaft deckt sich mit den Ergebnissen der Daten- und Dokumentenanalyse aus Kapitel 2.1 und 2.2. Insgesamt wird derzeit tendenziell aufgrund der guten Finanzierungssituation ein eher geringerer Finanzierungsbedarf gesehen. Zukünftig erwarten die Experten in diesem Bereich einen steigenden und hohen Finanzierungsbedarf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich nach Einschätzung der Experten die Finanzierungssituation zukünftig verschlechtern wird und zudem weniger öffentliche Finanzierungsmittel für Mecklenburg-Vorpommern aufgrund fallender Zuweisungen aus den EU-Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) sowie auf nationaler Ebene aus dem Solidarpakt zur Verfügung stehen.

Auf Basis der Gesamtheit von über 2.600 landwirtschaftlichen Unternehmen und rund 500 steuerpflichtigen Unternehmen im Ernährungsgewerbe in MV haben die Experten die Anzahl der Unternehmen geschätzt, die jährlich Unterstützung bei der Finanzierung zur Einführung innovativer Produkte benötigen. Dabei erwarten die befragten Experten, dass der Fokus des Finanzierungsbedarfs im Bereich der Markteinführung im Ernährungsgewerbe liegt. Im landwirtschaftlichen Bereich wird dabei kein bzw. ein sehr geringer Bedarf gesehen. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen, die Finanzierungen benötigen, liegt den Experten zufolge entsprechend bei null bis maximal zehn Unternehmen pro Jahr.

Der Schwerpunkt der notwendigen Förderung liegt bei Unternehmen im Ernährungsgewerbe. Hier wird erwartet, dass jährlich fünf bis maximal 40 Unternehmen Unterstützung bei der Markteinführung innovativer Produkte benötigen. Dies entspricht einem Anteil von einem bis zu fast zehn Prozent der im Ernährungsgewerbe aktiven Unternehmen. Zusammen mit den landwirtschaftlichen Unternehmen könnten damit bis zu 50 Unternehmen Unterstützung bei der Finanzierung zur Platzierung neuer Produkte am Markt benötigen. Im Durchschnitt aller Einschätzungen ergibt sich eine jährliche Nachfrage von ca. 25 Unternehmen.

Das benötigte externe Finanzierungsvolumen für ein Vorhaben zur Markteinführung eines neuen Produktes liegt nach Einschätzung der Experten zwischen 50.000 und 600.000 Euro. Im Durchschnitt lag das geschätzte Volumen bei über 200.000 Euro. Im Durchschnitt ergäbe sich bei 25 Unternehmen, die durchschnittlich 200.000 Euro an externen Finanzierungsmitteln benötigen, ein potentieller Finanzierungsbedarf von etwa fünf Mio. Euro pro Jahr. Hierbei sei allerdings darauf hingewiesen, dass der Finanzierungsbedarf ex-ante aufgrund fehlender Erfahrungen von Vorgängerprodukten in MV nur schwer eingeschätzt werden kann und sowohl die Zahl der Unternehmen als auch das benötigte Finanzierungsvolumen deutlich von den Einschätzungen abweichen kann.¹

Hinsichtlich der Frage zum Nichtzustandekommen von Finanzierungen konnte die Aussage im EPLR, dass die Markteinführung innovativer Produkte bei KMU oftmals an der mangelnden Risikobereitschaft der Banken scheitert, grundsätzlich bestätigt werden. Die mangelnde Risikobereitschaft sei vor allem auf die Unsicherheit des Markterfolgs zurückzuführen. Dabei

¹ Siehe auch Kapitel 5.3 zu den Erfahrungen in anderen Bundesländern.

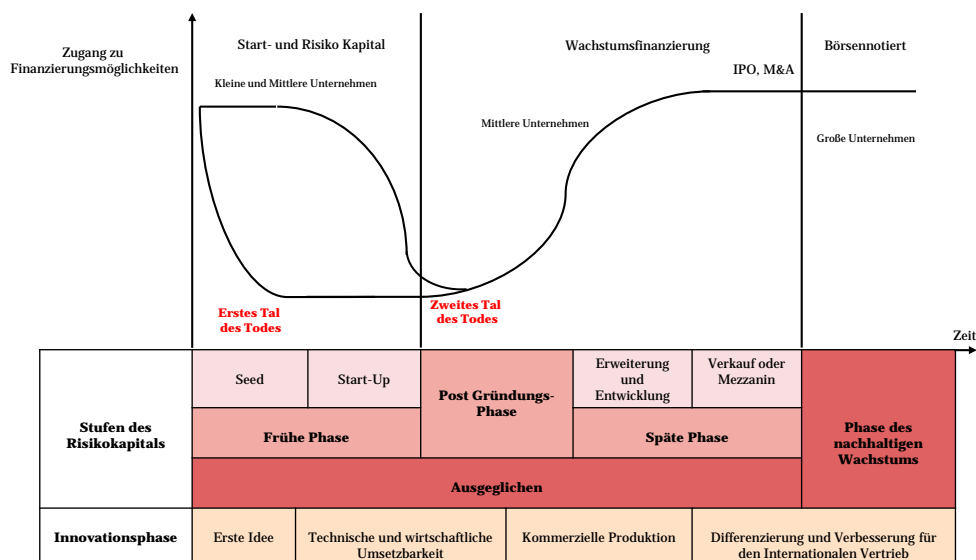
können sich nach Expertenaussagen rund 90 Prozent der Vorhaben nicht am Markt behaupten.

Allerdings ist hinsichtlich der Aussage im EPLR aus Bankensicht zwischen zwei Fällen von Innovations- bzw. Markteinführungsprojekten zu unterscheiden:

1. Bei Unternehmen mit positiver Fortführungsprognose, mit laufenden Erträgen aus bestehenden Produktlinien und zusätzlichem, volumenmäßig im Verhältnis zur Gesamtgröße des Unternehmens überschaubarem Innovations-/Markteinführungsvorhaben, sei in der Regel eine Kapitaldienstfähigkeit aus dem Cashflow und somit eine Kreditfinanzierung durch Banken möglich.
2. Bei jungen Unternehmen ohne laufende Erträge mit erstmaligem Innovations-/Markteinführungsvorhaben oder bei Unternehmen mit im Verhältnis zur Gesamtgröße des Unternehmens sehr großem Innovations-/ Markteinführungsvorhaben sei eine Fremdkapitalfinanzierung durch Kreditinstitute aufgrund der Risikostruktur in der Regel nicht darstellbar. Daher komme in diesem Fall Eigenkapital und/oder Fördermitteln eine wesentliche Rolle bei der Finanzierung zu.¹

Das hohe Risiko des Scheiterns eines Projekts in der Übergangsphase von der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit zur Platzierung des Produkts am Markt wird Experten zufolge auch als sogenanntes zweites „Tal des Todes“ bezeichnet (Abbildung 6). In dieser Übergangsphase ist der Finanzierungszugang besonders schwierig. Nach Einschätzung der Experten kommt bei rund 50 Prozent der Unternehmen eine solche Finanzierung nicht zustande. Weitere rund zehn Prozent würden erst gar keine Anfrage stellen, weil sie vom Scheitern der Finanzierung ausgehen.

Abbildung 6: The Valleys of Death (Die Täler des Todes)



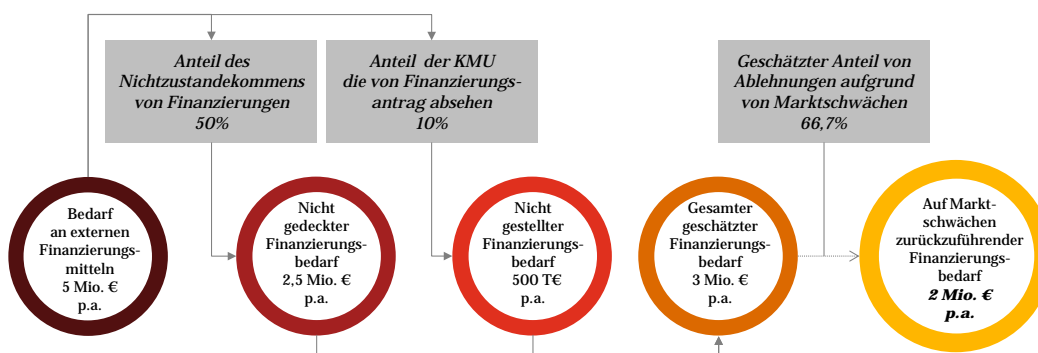
Quelle: PwC, Methodischer Leitfaden, Teil II

¹ Weitere Informationen dazu unter:
http://www.ostbv.de/fileadmin/media/publikationen/infoport/2014/Infoport_2014_02.pdf

Wichtige Gründe für das Scheitern von Finanzierungen aus Sicht des Kapitalgebers sehen die Experten in der fehlenden Kredit- bzw. Unternehmenshistorie, was vor allem bei jungen Unternehmen der Fall ist. Ein weiterer wichtiger Grund liegt aber auch am Vorhaben selbst, sofern es den Kapitalgeber nicht überzeugen kann. Defizite im Bereich des Managements bzw. der Unternehmensperson werden ebenfalls als ein wichtiger Grund für das Scheitern der Finanzierung angesehen. Dies ist zum Teil auf die landesspezifische Unternehmensstruktur zurückzuführen, die tendenziell von älteren Unternehmen geprägt ist, so dass junge, innovative Unternehmen eher fehlen, die neue Ideen entwickeln, um sie am Markt zu platzieren. Als weitere wichtige Gründe werden die fehlende Gesamtfinanzierung, die unzureichende Rentabilität sowie unzureichende Sicherheiten erachtet. Hinzu kommen weitere spezifische Gründe für MV, wie eine relativ geringe Anzahl an Kreditinstituten und deren durchschnittlich geringere Größe. Aus Unternehmenssicht sind die Finanzierungsbedingungen ebenfalls von Bedeutung, die bei risikobehafteten Projekten tendenziell schlechter sind. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus spielt dieses Kriterium im derzeitigen Marktumfeld jedoch eher eine untergeordnete Rolle. Auch der administrative Aufwand ist für die Unternehmen ein wichtiges Kriterium, da die Ernährungswirtschaft teilweise von einer schnellen Produktentwicklung geprägt ist, d.h. dass teilweise Produkte in der ersten Jahreshälfte entwickelt werden, um sie in der zweiten Jahreshälfte für das Weihnachtsgeschäft auf den Markt zu bringen. Entsprechend sind die Unternehmen auf eine schnelle Bearbeitung der Finanzierungsanträge angewiesen.

Die Analyse zeigt, dass der überwiegende Teil der Gründe für das Nichtzustandekommen von Finanzierungen im Zusammenhang mit Marktschwächen zu sehen ist. Basierend auf den Aussagen der Experten und Erfahrungen aus vergleichbaren Studien sowie der im Vergleich zu anderen Bundesländern suboptimalen Innovationssituation in MV setzen wir diesen Anteil auf rund zwei Drittel der Absagen auf gestellte Finanzierungsanträge an. Auf Basis der auf den Experteneinschätzungen beruhenden Größenordnungen für den Finanzierungsbedarf (jährlich etwa fünf Mio. Euro), das Nichtzustandekommen von Finanzierungen (rund 50 Prozent der Anträge) sowie unter Berücksichtigung des Antragsverzichts (rund zehn Prozent der potentiellen Antragsteller) ergibt sich ein potentieller Finanzierungsbedarf für die Unterstützung der Markteinführung innovativer Produkte von KMU der Ernährungswirtschaft in MV von jährlich etwa zwei Mio. Euro (Abbildung 9).

Abbildung 7: Einschätzung des Finanzierungsbedarfs



Die Analyse des Finanzierungsbedarfs zeigt, dass eine öffentliche Intervention begründet ist. Der genaue Finanzierungsbedarf ist ex-ante allerdings schwer abzuschätzen, da in MV auf wenige Erfahrungen zurückgegriffen werden kann und das vorgesehene Finanzinstrument das erste spezifische Förderinstrument in diesem Bereich darstellt.

3. Beurteilung des Mehrwertes

Nach der Analyse des Marktumfeldes auf Marktschwächen oder suboptimale Investitionsbedingungen im Kontext von Artikel 37 (2) (a) AVO, werden im Rahmen der Mehrwertanalyse [Artikel 37 (2) (b)] folgende Aspekte beurteilt:

1. Analyse des qualitativen und quantitativen Mehrwerts des Finanzinstruments,
2. Kohärenz des Finanzinstruments mit anderen Arten öffentlicher Interventionen,
3. beihilferechtliche Implikationen sowie
4. die Verhältnismäßigkeit der geplanten Intervention.

3.1. Analyse des qualitativen und quantitativen Mehrwerts des Finanzinstruments

Ziel der vergleichenden Analyse ist es, jenes Förderinstrument zu identifizieren, welches die größtmögliche Effektivität und Effizienz in qualitativer und quantitativer Hinsicht erwarten lässt. Im EPLR sind als mögliche Finanzierungsformen für das Finanzinstrument Darlehen oder Beteiligungen vorgesehen. Diese werden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung im Vergleich zum alternativ möglichen Zuschussinstrument analysiert.

3.1.1. Qualitativer Mehrwert

Nach Einschätzung der im Rahmen dieses Projekts befragten Experten stellt der Zuschuss für die Unternehmen aufgrund seines hohen Subventionsäquivalents die attraktivste Form der Finanzierungsunterstützung zur Deckung des aktuellen Finanzierungsbedarfs zur Markteinführung innovativer Produkte dar. Der Bedarf nach den beiden alternativen Finanzierungsformen Darlehen und Beteiligung ist nach Einschätzung der Experten in etwa gleich hoch und liegt auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 8 (sehr hoch) im niedrigen (2) bis mittleren Feld (5), während der Bedarf an Zuschüssen hoch (7-8) eingeschätzt wird. Die Beispiele vergleichbarer Finanzinstrumente aus anderen Bundesländern zeigen, dass die Markteinführung insbesondere über Darlehen gefördert wird (siehe Kapitel 5).

Hinsichtlich möglicher Anreizelemente wird eine Zinsverbilligung von den Experten als ein wichtiger Anreiz zur Ausreichung von Darlehen gesehen. Die Möglichkeiten einer Zinsverbilligung müssten vor dem Hintergrund des derzeit sehr niedrigen Zinsniveaus eruiert werden. Hier könnten als Orientierung die Zinssätze von vergleichbaren Programmen in anderen Ländern bzw. von Programmen auf Bundesebene herangezogen werden.¹ Des Weiteren ist es nach Einschätzung der Experten von hoher Relevanz, dass keine Kreditsicherheiten zu stellen sind. Hingegen wird die Einräumung einer Nachrangigkeit als nicht so wichtig erachtet. Nach Aussage der Experten ist dies darauf zurückzuführen, dass beides sowohl die Überprüfung der Sicherheiten als auch die Einräumung der Nachrangigkeit mit einem hohen Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand einhergeht. Die vom LU vorgesehene Laufzeit für ein Darlehen beträgt acht Jahre. Hierbei wird von den Unternehmen die Einräumung von zwei bis drei til-

¹ Siehe Kapitel 3.2 und Kapitel 5

gungsfreien Jahren vorgeschlagen, damit den Unternehmen die Möglichkeit geboten wird, einen Cashflow zur Rückzahlung des Darlehens zu generieren.

3.1.2. Quantitativer Mehrwert

Im Rahmen der Analyse des quantitativen Mehrwertes soll überprüft werden, welches Instrument bei gegebener Effektivität - d.h. die intendierte Förderwirkung muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten - den geringstmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel erfordert. Insofern steht bei der quantitativen Mehrwertanalyse die Frage nach der Fördereffizienz im Blickpunkt. Dabei weist jenes Förderinstrument den höchsten quantitativen Mehrwert auf, welches das beste Verhältnis von Gesamtinvestitionsvolumen zu eingesetzten ELER-Mitteln erwarten lässt.

Vor diesem Hintergrund wird der aus dem Einsatz der zuvor skizzierten Förderinstrumente resultierende Hebeleffekt beispielhaft berechnet (Tabelle 3). Um die Vergleichbarkeit der verschiedenen Förderinstrumente herzustellen, wird auf die Förderintensität (ELER-Anteil) abgestellt. Im Einzelnen wird dabei die Frage untersucht, wieviel Euro an zusätzlichen - dem Unternehmen extern zufließenden - Mitteln durch den Einsatz eines Euro an ELER-Mitteln mobilisiert werden können. Dabei wird im Falle der Betrachtung von Darlehensinstrumenten auch deren revolvingender Charakter mit berücksichtigt.

Aus den resultierenden Ergebnissen darf allerdings nicht gefolgert werden, dass Förderinstrumente mit einem höheren Hebeleffekt in jedem Fall vorzuziehen sind. Der Hebeleffekt als Maß für die Fördereffizienz kann gleichwohl als Kriterium für die konkrete Wahl des Förderinstrumentes herangezogen werden, sofern sämtliche in Frage kommenden Förderinstrumente dieselbe Fördereffektivität aufweisen.

Tabelle 3: Quantitativer Mehrwert von Förderinstrumenten

<p>Fall 1: Zuschuss</p>	<p>Fallspezifische Annahmen (illustrativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtfinanzierungsbedarf von 100.000 € • Förderintensität von 50 % • ELER-Kofinanzierungssatz für Übergangsregionen von 75 % <p>Zuschussbetrag (ELER-Anteil): $100.000 \text{ €} \cdot 50 \% \cdot 75 \% = 37.500 \text{ €}$</p> <p>Zuschussbetrag (national/regional): $100.000 \text{ €} \cdot 50 \% \cdot 25 \% = 12.500 \text{ €}$</p> <p>Hebel = Gesamtinvestitionsvolumen / ELER-Mittel $= 100.000 \text{ €} / 37.500 \text{ €}$ $= 2,67$</p> <p>Durch den Einsatz eines Euro an ELER-Mitteln werden 1,67 € an weiteren Mitteln mobilisiert.</p>
<p>Fall 2: Darlehen</p>	<p>Fallspezifische Annahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtfinanzierungsbedarf von 100.000 € • Anteil des Förderprogramms von 50 % • ELER-Kofinanzierungssatz für Finanzinstrumente von 85 %¹

¹ Gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann der Beteiligungssatz für die betreffende Maßnahme bei Beiträgen zu Finanzinstrumenten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 um zusätzliche 10 Prozentpunkte angehoben werden.

- Darlehenslaufzeit von 10 Jahren
- lineare Tilgung
- Diskontierungssatz von 4 % gem. Art. 19 Delegierte Verordnung Nr. 480/2014
- Durch das Unternehmen ist der marktübliche Zins zu entrichten, so dass die erwartete Kreditausfallwahrscheinlichkeit im Kreditzins "eingepreist" ist.

Darlehensbetrag (ELER-Anteil): $100.000 \text{ €} \cdot 50 \% \cdot 85 \% = 42.500 \text{ €}$

Zuschussbetrag (national/regional): $100.000 \text{ €} \cdot 50 \% \cdot 15 \% = 7.500 \text{ €}$

Der quantitative Mehrwert setzt sich aus zwei Elementen zusammen, dem Hebeleffekt in der Gegenwart und dem Hebeleffekt in der Zukunft.

(a) Hebeleffekt in der Gegenwart

Bei der Ermittlung des Hebeleffektes in der Gegenwart ist zu berücksichtigen, dass das Förderdarlehen zunächst in voller Höhe ausbezahlt wird. Da der ELER-Kofinanzierungssatz für Finanzinstrumente allerdings bei 85 Prozent liegt, ergibt sich in der Gegenwart ein geringerer Hebel im Vergleich zum Zuschuss von 2,35.

$$\begin{aligned} \text{Hebeleffekt in der Gegenwart} &= \text{Gesamtinvestitionsvolumen} / \text{ELER-Mittel} \\ &= 100.000 \text{ €} / 42.500 \text{ €} \\ &= 2,35 \end{aligned}$$

(b) Hebeleffekt in der Zukunft

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Tilgungsrückflüsse für die Vergabe weiterer Förderdarlehen in der Zukunft eingesetzt werden können ("Hebeleffekt in der Zukunft"). Der Hebeleffekt in der Zukunft lässt sich unter Zugrundelegung der Formel für die Berechnung einer ewigen Rente berechnen.

$$\begin{aligned} &\text{Volumen an Förderdarlehen, die unter Verwendung von Tilgungen in der} \\ &\text{Zukunft ausgereicht werden können} \\ = &\text{Tilgungsrückflüsse p.a. (ELER-Anteil) / Diskontierungssatz} \\ = &4.250 \text{ €} / 4 \% \\ = &106.250,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Unter Berücksichtigung einer Tilgung von 4.250 € p.a. (lineare Darlehenstilgung über 10 Jahre) und einem Diskontierungssatz von 4 Prozent können danach in der Zukunft weitere Förderdarlehen in einem Gesamtvolumen von 106.250,00 € ausgereicht werden.

Damit führt der revolving Charakter des Darlehensinstrumentes dazu, dass in der Zukunft weitere Förderdarlehen in einer Größenordnung des 2,5-fachen des ursprünglichen Darlehensbetrages ausgereicht werden können. Der Hebeleffekt in der Zukunft beträgt somit *ceteris paribus* das 2,5-fache des Hebeleffektes in der Gegenwart.

Der gesamte quantitative Mehrwert beläuft sich auf 8,24 (2,35 mal 3,5¹).

Fall 3:
Beteiligung

Fallspezifische Annahmen (illustrativ):

- Gesamtfinanzierungsbedarf des Unternehmens von 100.000 €
- Anteil des Förderprogramm von 50 %
- ELER-Kofinanzierungssatz für Finanzinstrumente von 85 %
- Planmäßiger Exit nach 7 Jahren netto zum Nennwert
- Diskontierungssatz von 4 % gem. Art. 19 Delegierte Verordnung Nr. 480/2014
- Beteiligungserträge decken die Ausfälle und Verwaltungskosten des Fonds, der Nettoertrag aus der Beteiligung beläuft sich auf "null".

¹ Durch mehrmaliges Ausreichen der revolvingenden Mittel in der Zukunft wird angenommen, dass sich der „Hebel in der Zukunft“ um den Faktor eins auf 3,5 erhöht.

(a) Hebeleffekt in der Gegenwart

Bei der Ermittlung des „Hebeleffektes in der Gegenwart“ ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligung zunächst in voller Höhe ausgezahlt wird. Der ELER-Kofinanzierungssatz beträgt wiederum 85 % womit der in der Gegenwart wie beim Darlehen bei 2,35 liegt.

(b) Hebeleffekt in der Zukunft

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Rückflüsse nach erfolgtem Exit für die Gewährung weiterer Beteiligungen in der Zukunft eingesetzt werden können („Hebeleffekt in der Zukunft“). Unter der Annahme, dass durch die Beteiligungserträge die Kosten des Fondsmanagements und Ausfälle abgedeckt werden (Nettoertrag von Null), der Exit zum Nennwert der Beteiligung erfolgt und unter Berücksichtigung eines Diskontierungssatzes von 4 Prozent können in der Zukunft *ceteris paribus* weitere Beteiligungen in einem Gesamtvolumen von 134.522,70 Euro¹ ausgereicht werden. Damit führt der revolving Charakter des Fonds dazu, dass in der Zukunft weitere Beteiligungen in Höhe des 3,2-fachen der ursprünglichen Beteiligungshöhe eingegangen werden können.

Der gesamte quantitative Mehrwert beläuft sich auf 9,8 (2,35 mal 4,2²).

Berücksichtigt man eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von drei Prozent, so ergibt sich ein Hebel in der Zukunft von 1,6 und ein quantitativer Mehrwert von 6,2.

Den Beispielfällen liegen jeweils ein Finanzierungsvolumen von 100.000 Euro und ein Anteil des Förderinstruments von 50 Prozent zugrunde. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich für Zuschussprogramm grundsätzlich auf 75 Prozent der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Die neuen Rechtsvorschriften erlauben einen höheren ELER-Kofinanzierungssatz für Finanzinstrument, der in Mecklenburg-Vorpommern bei 85 Prozent liegen soll. Für das Zuschussprogramm ergibt sich aus den ELER-Mitteln in Höhe von 37.500 Euro im Vergleich zum gesamten Finanzierungsvolumen in Höhe von 100.000 Euro eine Hebelwirkung von 2,67.

Für das Darlehen und die Beteiligungen stehen aufgrund des höheren Kofinanzierungssatzes für Finanzinstrument ELER-Mittel in Höhe von 42.500 Euro zur Verfügung. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich mit 7.500 Euro am Vorhaben. Der verbleibende Finanzierungsbedarf wird durch andere Quellen gedeckt, bspw. durch Darlehen von lokalen Banken oder durch Beteiligungskapital von privaten Beteiligungsgesellschaften und/oder durch Engagements von Business Angels.

Unter der Annahme, dass beim Darlehensprogramm das Unternehmen den marktüblichen Zins zu entrichten hat, so dass die erwartete Kreditausfallwahrscheinlichkeit im Kreditzins „eingepreist“ ist und beim Beteiligungsprogramm die Beteiligungsentgelte (einschließlich erzielter Exitgewinne) die Kosten des Fondsmanagements und Ausfälle abdecken, liegt der quantitative Mehrwert bei einem Diskontierungssatz von vier Prozent beim Darlehensprogramm bei über acht und beim Beteiligungsprogramm bei fast zehn. Damit ist die Hebelwirkung mehr als dreimal so hoch wie im Falle der Förderung mit „verlorenen“ Zuschüssen. Auch unter konservativeren Annahmen - 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von drei Prozent, EU-Diskontierungssatz von vier Prozent - liegt der quantitative Mehrwert der Beteiligung noch immer rund 2,3-mal so hoch wie im Falle der Zuschussförderung.

Die Beispielrechnungen zeigen, dass die Gewährung eines Darlehens oder einer Beteiligung im Vergleich zur Gewährung eines Zuschusses mit einem höheren quantitativen Mehrwert

¹ Mathematisch ermittelt.

² Durch mehrmaliges Ausreichen der revolving Mittel in der Zukunft wird angenommen, dass sich der „Hebel in der Zukunft“ um den Faktor eins auf 4,2 erhöht.

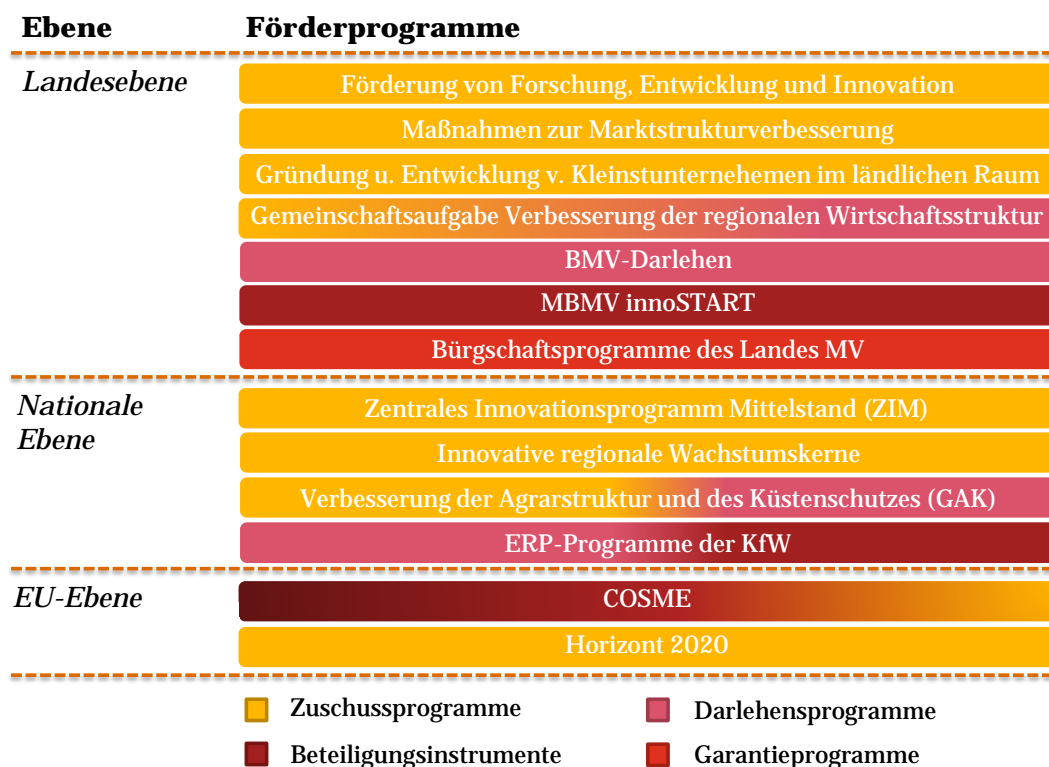
einhergeht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Finanzinstrumente grundsätzlich rückzahlbar ausgestaltet sind, so dass die rückfließenden Mittel aus dem ELER-Anteil für weitere Finanzierungen in der Zukunft eingesetzt werden können.

Der höhere quantitative Mehrwert der Finanzinstrumente bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass das Darlehen bzw. die Beteiligung in jedem Fall das zu bevorzugende Förderinstrument darstellen. Als Maß für die Fördereffizienz kann er gleichwohl als Kriterium für die Wahl des Förderinstrumentes herangezogen werden, wenn dieselbe Fördereffektivität im Vergleich zum Zuschuss erreicht wird.

3.2. Beurteilung der Kohärenz mit anderen Arten öffentlicher Interventionen

Im Folgenden wird beurteilt, inwieweit das vorgesehene Finanzinstrument die bestehenden Förderangebote sinnvoll und überschneidungsfrei ergänzt und somit nicht zur Verdrängung bereits bestehender Angebote führt. Zu diesem Zweck wird die Kohärenz des zu betrachtenden Finanzinstrumentes zu bzw. deren Zusammenwirken mit anderen Förderinstrumenten analysiert werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Synergien genutzt und Zielkonflikte vermieden werden. Dieser Beurteilungsschritt trägt insbesondere zur Vermeidung des Entstehens ineffizienter Doppelstrukturen bei. Für die Kohärenzanalyse erfolgte ein Screening der wesentlichen Förderinstrumente auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene, die den KMU der Ernährungswirtschaft zur Finanzierung der Markteinführung von innovativen Produkten in MV zur Verfügung stehen. Eine Übersicht der relevanten Programme ist in Abbildung 11 dargestellt. Die ausführliche Analyse mit genauen Abgrenzungen ist dem Bericht im Anhang beigelegt.

Abbildung 8: Kohärenz mit anderen Arten öffentlicher Interventionen



Förderinstrumente auf regionaler Ebene und Abgrenzung zum EFRE

Die Förderkulisse zur Finanzierung innovativer Vorhaben in MV ist relativ stark ausgeprägt. Die wichtigste Rolle in diesem Zusammenhang spielen die durch den EFRE finanzierten Förderprogramme zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, die durch das Technologie-Beratungs-Institut (TBI) verwaltet werden. Durch die Förderprogramme können KMU alleine oder im Verbund Zuschüsse für die industrielle Forschung sowie die experimentelle Entwicklung erhalten. Die anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist gestaffelt nach Innovationsphasen und Unternehmensgrößen. Darüber hinaus stehen den KMU u.a. auch Mittel für die Anmeldung von Schutzrechten zur Verfügung. Das Ernährungsgewerbe erhält entsprechend den Ausführungen im EPLR und im Operationellen Programm (OP) für FuE-Projekte ebenfalls Unterstützung aus dem EFRE-kofinanzierten Förderprogramm. Die genaue Abgrenzung zwischen ELER und EFRE stellt sich wie folgt dar.

Abbildung 9: Abgrenzung zwischen ELER und EFRE¹

FuE-Phasen		Initiierung und Vorbereitung von FuE-Projekten	Forschungs- u., Entwicklungsphase	ELER-FI
				Verarbeitungsstufe
Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohprodukten	Anhang-I-Produkte	ELER	ELER	ELER
Erste Verarbeitungsstufe		ELER	ELER	ELER
Zweite Verarbeitungsstufe		ELER	EFRE	ELER

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von EPLR und OP

Die Abgrenzung der Förderung von Unternehmen in der Land- und Ernährungswirtschaft zwischen ELER und EFRE erfolgt entlang der jeweils dreigliedrigen FuE-Phasen bzw. Verarbeitungsstufen von Produkten. Danach wird die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte bis zu deren erster Verarbeitung, welche zusammen die sog. Anhang-I-Produkte² umfassen, grundsätzlich in allen drei FuE-Phasen von der Vorbereitung über die Entwicklung bis zur Markteinführung durch den ELER gefördert. Unternehmen im Bereich der zweiten Verarbeitungsstufe von Produkten beispielsweise zu Backwaren, Süßwaren oder Fertiggerichten erhalten im Kernbereich der FuE-Förderung eine Förderung durch den EFRE. In der jeweils vor- bzw. nachgelagerten, d.h. der Initiierung und Vorbereitung von FuE-Projekten- bzw. der Markteinführungsphase, erhalten die Unternehmen Mittel aus dem ELER. Für die Markteinführungsphase ist über alle Verarbeitungsstufen hinweg eine Förderung durch das gegenständliche aus ELER-Mitteln kofinanzierte Finanzinstrument vorgesehen.

¹ Vgl. EPLR, S. 582-583 sowie OP EFRE, S. 156.

² Gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union umfasst dies die Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohprodukten einschließlich der ersten Verarbeitungsstufe, also Fleisch, Gemüse, Getreide, Mehl, Milch, Milcherzeugnisse, Öl, Zucker

Den Ausführungen im OP und EPLR ist zu entnehmen, dass bei der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) in Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft eine abgestimmte, aufeinander aufbauende Förderung angestrebt bzw. verwirklicht wird. Der Kombination von Zuschüssen und den vorgesehenen rückzahlbaren Finanzierungsmitteln kommt auch nach Meinung der befragten Experten eine bedeutende Rolle zu. Hierbei sei auch auf die vergleichbaren Programme in Brandenburg und Sachsen hingewiesen (siehe Kapitel 5), bei denen die Förderung über alle Innovationsphasen hinweg in einem Förderprogramm gebündelt ist und eine enge Kombination zwischen Zuschüssen für die ersten Phasen und Darlehen für die Markteinführungs- bzw. Marktbearbeitungsphase erfolgt. Dies ermöglicht insbesondere für das Unternehmen eine deutlich vereinfachte und beschleunigte Antragstellung im Gesamtprozess des FuE-Vorhabens.

Die beiden weiteren in Abbildung 11 dargestellten Zuschussprogramme werden wiederum durch den ELER kofinanziert und durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (STALU) Westmecklenburg verwaltet. Durch die Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Erzeugergemeinschaften Mittel für Investitionen zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten oder Umbau und Modernisierung sowie für diverse damit im Zusammenhang stehende externe Beratungsleistungen und für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen erhalten, worunter u.a. auch Marktanalysen sowie Produktentwürfe und -entwicklungen fallen. Aus dieser Beschreibung geht bereits hervor, dass in einem geringen Maße Überschneidungen zum vorgesehenen Finanzinstrument bestehen. Diesbezüglich wurde in den Interviews beispielsweise die ökologische Verarbeitung von Kräutern und die damit einhergehende Errichtung bzw. Umbau einer Betriebsstätte erwähnt, aber auch die Förderung zur Anpassung an die zukünftigen Markt- u. Produktentwicklungen einer Käserei zeigen die Parallelen auf. Allerdings weisen die insgesamt knapp über 70 geförderten Projekte einen klaren Fokus auf Investitionen aus. Die Projekte zur Markteinführung sollten zukünftig eine Förderung aus dem geplanten ELER-kofinanzierte Finanzinstrument erhalten.

Das Programm für Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum bietet ebenfalls Unterstützung bei Investitionsvorhaben an, beispielsweise zur Errichtung und Erweiterung der Betriebsstätte von Existenzgründungen im ländlichen Raum und stellt damit ein zusätzliches Kapitalangebot für Investitionsvorhaben in der Gründungsphase bereit. Auch die Programme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) des Landesförderinstituts MV können über Zuschüsse oder Darlehen das vorgesehene Finanzinstrument mit einer Anschlussfinanzierung für Investitionsvorhaben flankieren. Dies gilt auch für das BMV-Darlehen der Bürgschaftsbank MV (BMV), welches Darlehen in Höhe von 20.000 bis 500.000 Euro für betriebliche Investitionen und Betriebsmittel nach der Etablierung des Produkts am Markt bereitstellen könnte.

Das Programm MBMV innoSTART der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft MV (MBMV) stellt stille oder offene Beteiligungen in Höhe von 50.000 bis 400.000 Euro für KMU der gewerblichen Wirtschaft für Investitionen und Betriebsmittel während der FuE-Phase bis zum Markteintritt bereit. Bei Bereitstellung von Beteiligungen durch das gegenständliche Finanzinstrument wäre trotz des investiven Fokus die Abgrenzung in der Markteinführungsphase entsprechend der oben dargestellten Abgrenzung zwischen ELER und EFRE zu berücksichtigen. Als weiteres Angebot stehen im Land Mecklenburg-Vorpommern die Bürgschaftsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft und die landwirt-

schaftlichen Unternehmen zur Verfügung, welche eine zusätzliche Besicherung von Vorhaben aus dem vorgesehenen Finanzinstrument ermöglichen könnten.

Förderinstrumente auf nationaler und europäischer Ebene

Auf nationaler Ebene stehen ebenfalls vergleichbare Förderprogramme zur Verfügung. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) stellt KMU sowie im Rahmen von Kooperationsprojekten auch Forschungseinrichtungen Zuschüsse von bis zu 350.000 Euro für FuE-Aktivitäten und diese unterstützende Dienstleistungen für innovative Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien und Branchen zur Verfügung. Es könnte damit als weiterer Finanzierungsbaustein von den Unternehmen herangezogen werden. Dies gilt auch für das Programm der Innovativen regionalen Wachstumskerne des Projektträgers Jülich sowie für das Förderangebot für innovative Unternehmen der KfW Bankengruppe.

Ein von der Zielrichtung her sehr stark mit dem vorgesehenen Finanzinstrument vergleichbares Programm stellt die Innovationsförderung durch Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) der Landwirtschaftlichen Rentenbank dar. Dieses Programm bietet eine anteilige Zuschussförderung für die Phase der experimentellen Entwicklung und ein Darlehen für bis zu 100 Prozent der förderungsfähigen Ausgaben mit Zinsvergünstigung von bis zu fünf Prozentpunkte im Vergleich zum Marktpreis (mind. 1,5 Prozent) für die Förderung der Markt- u. Praxiseinführung von Innovationen an. Dies umfasst sowohl innovative Modellvorhaben aus den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (gemäß Anhang I des EU-Vertrages) als auch innovative landwirtschaftsnahe Investitionen im ländlichen Raum. Das vorgesehene Finanzinstrument sollte sich zu diesem Programm insbesondere durch eine gute Betreuung „vor Ort“ abgrenzen, was durch ein regional verankertes Hands-on-Management sichergestellt werden kann. Hierbei sollte auch eine enge Kooperation mit den lokalen Stakeholdern wie Agrarmarketing e.V. oder der IHK angestrebt werden.

Auf EU-Ebene stehen mit den Programmen Horizont 2020 und COSME zwei weitere Programme der EU-Kommission zur Verfügung. Der Fokus von Horizont 2020 liegt eher auf exzellenzorientierte Unternehmen. Hinsichtlich der Nutzung des Programms für Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU kann auf bestehende Erfahrungen der Bürgschaftsbank im landwirtschaftlichen Bereich zurückgegriffen werden, um es als zusätzlichen Finanzierungsbaustein nutzen zu können.

Bewertung der Kohärenz mit anderen Förderinstrumenten

Die Analyse zeigt ein breites Spektrum an verfügbaren Zuschuss-, Darlehens-, Beteiligungs-, und Garantieinstrumenten, die für Innovationsvorhaben von KMU der Ernährungswirtschaft in MV zur Verfügung stehen. Die Instrumente sind überwiegend geeignet, den bestehenden Finanzierungsbedarf von innovierenden Unternehmen in MV komplementär zum vorgesehenen Finanzinstrument zu decken. In direkter Konkurrenz zu dem zu implementierenden Fonds stehen sie nach unserer Einschätzung grundsätzlich nicht. Die bestehenden Förderinstrumente können allerdings in Ergänzung zu den Engagements des vorgesehenen Finanzinstruments zur Gesamtfinanzierung der Unternehmen beitragen. Die in der Analyse genannten Punkte sollten dabei Berücksichtigung finden, um die Kohärenz des vorgesehenen Finanzinstruments zu gewährleisten. Hervorzuheben ist, dass eine idealtypische Überschneidungsfrei-

heit in der Realität schwer zu erreichen ist. Also kommt es darauf an, die Überschneidungen zu minimieren und durch wirkungsvolle Steuerung (i) ungewollte Kumulationseffekte und (ii) Mehrfachbearbeitung der Vorgänge und damit zusammenhängenden Kosten zu vermeiden. Wir empfehlen, aus der Zusammenstellung der im relevanten Teilmarkt wirkenden Förderprogramme abzuleiten, wo die Kooperation mit anderen Förderinstitutionen intensiviert und eine Abstimmung noch verbessert werden kann, um die Doppelbearbeitung weiter zu begrenzen.

3.3. Analyse der beihilferechtlichen Implikationen

EU-beihilferechtliche Grundsätze

Gemäß Artikel 37 AVO können Finanzinstrumente zum Erreichen der festgelegten Ziele eingesetzt werden. Der Einsatz von Finanzinstrumenten auf nationaler bzw. regionaler Ebene setzt gemäß Artikel 38 Abs. 4 AVO voraus, dass u. a. die für staatliche Beihilfen geltenden Vorschriften eingehalten werden. Das Ziel der Untersuchung im Rahmen des Kapitels 3.3 ist es, den EU-beihilferechtlich zulässigen Gestaltungsrahmen für das vorgesehene Finanzinstrument zu skizzieren. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Rahmen dieses Beurteilungsschrittes keine ausführliche beihilferechtliche Prüfung vorgenommen wurde, da diese kein Bestandteil der Ex-ante-Bewertung ist.

Die zentralen EU-Beihilfavorschriften bilden die Artikel 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. (EU) C 83 vom 30.3.2010, S. 1, kurz „AEUV“). Gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Ausnahmen vom Beihilfeverbot regelt Artikel 108 AEUV, wonach Beihilfen grundsätzlich in einem Notifizierungsverfahren angemeldet und von der EU-KOM genehmigt werden müssen. Darüber hinaus kann die EU-KOM gemäß Artikel 108 Abs. 4 AEUV bestimmte Arten von Beihilfen von der Anmeldepflicht freistellen.

Verschiedene Wirtschaftssektoren aus EU-beihilferechtlicher Sicht

Wir hatten dargestellt, dass der Bereich der Ernährungswirtschaft bzw. Lebensmittelwirtschaft grundsätzlich die gesamte Wertschöpfungskette von der Primärproduktion der Landwirtschaft über die Weiterverarbeitung durch das Lebensmittelgewerbe bzw. die Lebensmittelindustrie bis zum Handel und Verbrauch umfasst. Aus EU-beihilferechtlicher Sicht gelten für den Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion die besonderen Vorschriften für den Agrarsektor. Dabei werden diejenigen Bereiche dem Agrarsektor zugeordnet, welche sich mit der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I AEUV und deren Vorbereitung bzw. Weiterverarbeitung für den Erstverkauf beschäftigen. Hierunter fallen z. B. Betriebe, welche sich mit der Schweineproduktion beschäftigen und Schlachtbetriebe. Dagegen unterliegen Tätigkeiten zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse den allgemeinen beihilferechtlichen Vorschriften. Zum Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören zum Beispiel Fleischverarbeitungsbetriebe, welche aus Schlachthoferzeugnissen Fleisch- und Wurstwaren herstellen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Fischverarbeitungsbetriebe, die sich mit der Herstellung von verschiedenen Erzeugnissen aus Fisch und Meeresfrüchten beschäftigen, ebenfalls dem Bereich der Ernährungswirtschaft bzw. Lebensmittelwirtschaft zuzuordnen sind. Für die

Förderung dieser Betriebe kommen die besonderen EU-beihilferechtlichen Vorschriften des Fischerei- und Aquakultursektors zur Anwendung. Der Fischerei- und Aquakultursektor umfasst die gesamte Wertschöpfungskette vom Fischfang über die Weiterverarbeitung bis zur Vermarktung von Lebensmitteln aus Fisch an Endverbraucher. Für die vorliegende Analyse ist zudem von Bedeutung, dass Unternehmen des Fischereisektors grundsätzlich nicht aus dem ELER, sondern aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds gefördert werden können. Dementsprechend ist in Artikel 17 Abs. 1 b) der ELER VO 1305/2013 zur Klarstellung ausdrücklich geregelt, dass Fischereierzeugnisse von einer Förderung aus dem ELER ausgenommen sind.

Für die EU-beihilferechtliche Zulässigkeit der Förderung von Unternehmen der Ernährungswirtschaft bzw. Lebensmittelwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist somit von Bedeutung, welchem Wirtschaftssektor das jeweils begünstigte Unternehmen zuzuordnen ist. Die Sektorale Beihilfavorschriften enthalten zum Teil unterschiedliche Fördervoraussetzungen und Beihilfeobergrenzen und können somit erhebliche Auswirkungen auf den Umfang einer möglichen Förderung haben.

In den folgenden Ausführungen stellen wir die EU-beihilferechtlichen Implikationen anhand der Beihilfavorschriften für den gewerblichen Sektor dar, da Anträge im Wesentlichen aus diesem Bereich der Ernährungswirtschaft bzw. Lebensmittelwirtschaft erwartet wird. Ergänzend weisen wir auf die im Agrarsektor anzuwendenden Vorschriften hin.

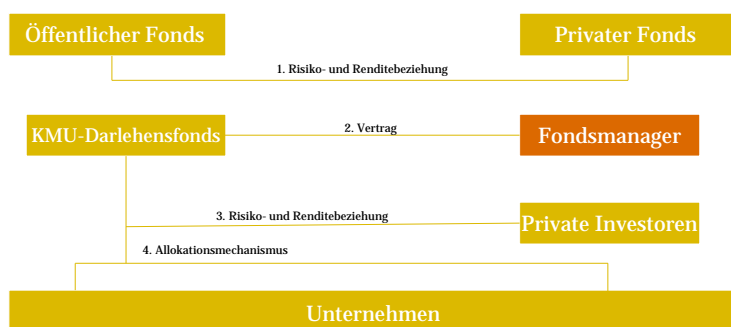
Beihilferechtliche Grundlagen für Förderfondsmodelle

Die Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt erfolgt nicht in erster Linie nach den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen, sondern insbesondere nach den wirtschaftlichen Wirkungen der Förderung (sogenannter Substance-Over-Form Ansatz). Dementsprechend prüft die EU-KOM bei Förderfondsmodellen das Vorliegen von Beihilfen auf allen in Betracht kommenden Ebenen.

Gegenstand der Prüfung sind damit grundsätzlich folgende Beziehungsebenen:

- Öffentlicher vs. privater Fondsgesellschafter;
- Darlehensfonds vs. Fondsmanagement;
- Darlehensfonds vs. private Investoren;
- Mitgliedstaat/Fonds vs. Zielunternehmen.

Abbildung 10: Beziehungsebenen aus EU-beihilferechtlicher Sicht



Beihilferechtliche Vereinbarkeit auf Ebene des Fonds, der Fondsinvestoren und des Fondsmanagements

Gemäß Artikel 38 Abs. 3 a) AVO können staatliche Behörden Finanzbeiträge an Finanzinstrumente zur Verfügung stellen, welche die Standardvorschriften und -bedingungen der EU-KOM einhalten. Diese sogenannten "off the shelf" Instrumente wurden auf Grundlage der Erfahrungen mit in der Förderperiode 2007-2013 erfolgreich implementierten Instrumenten entwickelt. Da sie standardisierte Bestimmungen enthalten und auf die Kriterien der AVO und der ELER VO abgestimmt sind, können sie vergleichsweise schnell implementiert werden und gelten als kompatibel mit den Beihilfavorschriften. Sie erfordern somit keine Notifizierung und anschließende Genehmigung durch die EU-KOM.

Darüber hinaus können die staatlichen Behörden gemäß Artikel 38 Abs. 3 b) AVO Finanzbeiträge an bereits existierende oder neu geschaffene Finanzinstrumente, die speziell konzipiert wurden, um die spezifischen Ziele zu erreichen, zur Verfügung stellen. Bei diesen sogenannten "Tailor-made"-Finanzinstrumenten handelt es sich um individuell gestaltbare Finanzinstrumente, die u. a. im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorschriften konzipiert werden müssen.

Grundsätzliche Anforderungen an "off the shelf" Instrumente nach Maßgabe des Beihilferechts

Drei "off the shelf" Instrumente stehen zurzeit gemäß Durchführungsverordnung Nr. 964/2014 zur Verfügung:

- das Darlehen mit Risikoteilung im Portfolio („RT-Darlehen“),
- die begrenzte Garantie auf Portfoliobasis,
- das Renovierungsdarlehen.

Für zwei weitere Finanzinstrumente sind Standardvorschriften vorgesehen:

- Eigenkapitalfonds für KMU und Start-Up Unternehmen,
- Darlehen für nachhaltige Stadtentwicklung.

"Off the shelf" Instrumente müssen gemäß der genannten Durchführungsverordnung folgende Voraussetzungen erfüllen, um mit den EU-beihilferechtlichen Vorschriften im Einklang zu stehen:

- Das hier in Betracht kommende "off the shelf" Instrument „RT-Darlehen“ muss nach den aktuell veröffentlichten Grundsätzen als beihilfefreies Programm konzipiert sein. Dies ist der Fall bei (1) marktüblicher Risikoteilung zwischen der staatlichen Ebene und dem Finanzintermediär, (2) bei marktkonformer Vergütung des Finanzintermediärs und (3) sofern Beihilfen auf Ebene der Zielunternehmen den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung entsprechen.
- Auf Ebene des Finanzintermediärs müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Beihilfen auf Ebene des Finanzintermediärs sind ausgeschlossen, wenn Finanzintermediär und die handelnde Behörde die Verluste und Gewinne stets proportional zu ihrer Beteiligung (pari passu und pro-rata) tragen.
- Der Finanzintermediär muss eine signifikante Beteiligung am Finanzinstrument eingehen. Die Standardbedingungen für "off the shelf" Instrumente nennt als erforderliche Mindestbeteiligung einen Anteil von 25 Prozent des Fondsvolumens.
- Die Vergütung des Finanzintermediärs spiegelt die aktuelle Marktvergütung in vergleichbaren Situationen wider. Dies ist der Fall, wenn die Auswahl des Finanzintermediärs im Rahmen eines offenen, transparenten, diskriminierungsfreien und objektiven Ausschreibungsverfahrens erfolgt und keine weiteren Vorteile durch den Staat gewährt werden.
- Die Mittel aus der öffentlichen Beteiligung an dem Finanzinstrument müssen in vollem Umfang an die Zielunternehmen durchgeleitet werden und dürfen keine Beihilfen an den Finanzintermediär enthalten.
- Auf Ebene der Zielunternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Bei den Zielunternehmen handelt es sich um kleine, mittlere und Kleinstunternehmen im Sinne der KMU-Definition vom 20.05.2003.
 - Die Zielunternehmen dürfen nur solchen Wirtschaftssektoren angehören, die nicht vom Anwendungsbereich der De-minimis Verordnung 1407/2013, der AGVO oder der ELER VO ausgeschlossen sind.
 - Das Zielunternehmen befindet sich gemäß Artikel 4 Absatz 3 a) De-minimis Verordnung weder in einem Insolvenzverfahren, noch liegen die Gründe für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens (§ 17 InsO Zahlungsunfähigkeit, § 19 InsO Überschuldung) vor.
 - Die Beihilfe darf den De-minimis Schwellenwert von 200.000 Euro in drei Steuerjahren nicht überschreiten.
 - Gemäß Artikel 4 Abs. 3 b) De-minimis Verordnung können KMU-Darlehen nach der Pauschalmethode gewährt werden. Danach wird Darlehen in Höhe von 1 Mio. Euro mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren bzw. in Höhe von 500.000 Euro mit einer maximalen Laufzeit von zehn Jahren ein Beihilfewert von 200.000 Euro zugeordnet. Bei geringeren Darlehensbeträgen reduziert sich der Beihilfewert entsprechend. Darlehen nach der Pauschalmethode müssen mit Sicherheiten in Höhe von 50 Prozent des Darlehensbetrages unterlegt sein.¹
 - Alternativ zur Pauschalmethode kann der Beihilfewert eines Darlehens gemäß Artikel 4 Abs. 3 c) nach der Zinsdifferenzmethode auf Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinses berechnet werden. Der Referenzzins wird nach den Vorschriften der Referenzzinsmitteilung als marktüblicher Zins in

¹ Das off-the-shelf Instrument basiert auf der Pauschalmethode. Wenn also bestimmte Elemente der Pauschalmethode als ungeeignet angesehen werden, erscheint ein tailor-made Instrument mit der Nutzung der Zinsdifferenzmethode besser geeignet.

Abhängigkeit von der Bonität des Unternehmens und der Besicherung ermittelt. Die Differenz aus dem Referenzzins und den tatsächlich vom Unternehmen zu zahlenden Zinsen ergibt den Zinsvorteil, welcher abgezinst auf den Bewilligungszeitpunkt den De-minimis Schwellenwert von 200.000 Euro nicht überschreiten darf.

Grundsätzliche Anforderungen an "Tailor-made" Finanzinstrumente nach Maßgabe des Beihilferechts

Für "Tailor-made" Finanzinstrumente gelten grundsätzlich dieselben EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen.

- Das jeweilige Finanzinstrument wird durch öffentliche oder private Finanzinstitute bereitgestellt, welche mit der branchenüblichen Sorgfalt handeln, über angemessene Managementkapazitäten verfügen und Erfahrungen in der Finanzierung von KMU haben.
- Das Finanzinstrument muss so ausgestaltet sein, dass auf den in Betracht kommenden Ebenen des Fonds, der Investoren, des Managements und der Zielunternehmen keine rechtswidrigen Beihilfen gewährt werden. Etwaige Leistungen müssen beihilfefrei sein oder in Übereinstimmung mit der De-minimis Verordnung, der AGVO oder anderen Freistellungsverordnungen, wie z.B. die De-minimis Verordnung Nr. 1408/2013 oder die Verordnung Nr. 702/2014 für Beihilfen im Agrarsektor, gewährt werden oder müssen sonst von der Notifizierungspflicht befreit sein. Sollte keine dieser Alternativen zutreffen, kann das Finanzinstrument dennoch genehmigt werden, wenn es eine mit dem EU Vertrag verträgliche Beihilfe enthält.
- Die Beihilfefreiheit auf Ebene der privaten Investoren liegt vor, sofern der "pari passu" Grundsatz erfüllt ist. Dies ist der Fall, wenn Transaktionen der öffentlichen Hand und der privaten Investoren zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden und gleiche Aufwärts- und Abwärtsrisiken bestehen.
- Auf Ebene des Fonds und des Fondsmanagements müssen die Vergütungen marktüblichen Konditionen entsprechen. Dies ist regelmäßig der Fall, sofern die Beteiligten im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurden.
- Auf Ebene der Zielunternehmen werden Transaktionen als beihilfefrei qualifiziert, wenn sie zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Darlehen gelten als marktüblich, sofern die Kreditkonditionen den Bedingungen der Referenzzinsmitteilung entsprechen. Sofern die Transaktionen ein Beihilfeelement enthalten, müssen sie in Übereinstimmung mit der De-minimis Verordnung oder der AGVO für den gewerblichen Sektor bzw. den in den jeweiligen Wirtschaftssektoren geltenden Freistellungsverordnungen gewährt werden.

Darüber hinaus ist gemäß Artikel 37 Abs. 4 AVO der EU-KOM die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von zusätzlichen spezifischen Regelungen hinsichtlich der Rolle, Haftung und Zuständigkeit der mit der Durchführung von "Tailor-made"-Finanzinstrumenten betrauten Stellen sowie der diesbezüglichen Auswahlkriterien und Produkte, die durch die Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt werden können, zu erlassen.

Das vorgesehene Finanzinstrument zur Förderung der Markteinführung innovativer Produkte von KMU der Ernährungswirtschaft sollte gemäß des EPLR nach Maßgabe der einschlägigen De-minimis-Verordnungen¹ erfolgen. Dieser beihilferechtliche Lösungsweg erscheint möglich, sofern die folgenden Kriterien eingehalten werden. Bei Finanzinstrumenten in Form von Darlehen, die als De-minimis-Beihilfe gewährt werden sollen, ist insbesondere zu beachten, dass (i) der Schwellenwert der De-minimis Förderung von 200.000 Euro bzw. 15.000 Euro im Agrarsektor (barwertig) in drei Steuerjahren (kumuliert aus allen dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen) nicht überschritten wird und (ii) die Darlehen mit Sicherheiten von mindestens 50 Prozent des Darlehensbetrages unterlegt sein müssen. Da gemäß EPLR die Darlehensgewährung an KMU aufgrund der aktuell günstigen Kreditbedingungen nicht unterhalb des marktüblichen Zinsniveaus angeboten werden sollen, ist davon auszugehen, dass die Schwellenwerte nicht überschritten werden und das Finanzinstrument beihilferechtlich nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung in Verbindung mit der Referenzzinsmitteilung konzipiert werden kann.

Alternativ hierzu erscheint auch eine beihilfefreie Gewährung von Darlehen nach den Bestimmungen der Referenzzinsmitteilung möglich. Aufgrund des aktuell niedrigen EU-Basiszinses ist bei guter Bonität des geförderten Unternehmens und in Abhängigkeit von der Besicherung bereits bei vergleichsweise niedrigen Zinssätzen die Gewährung von beihilfefreien Darlehen möglich.

Im Falle der Einräumung von Beteiligungen durch das vorgesehene Finanzinstrument muss gewährleistet werden, dass sämtliche Kriterien des Artikels 21 AGVO auf allen in Betracht kommenden Ebenen (Unternehmensebene, Ebene des Finanzintermediärs und/oder dessen Managers sowie Ebene der unabhängigen privaten Investoren) kumulativ erfüllt sind.

Bei Konzipierung des Finanzinstruments nach Maßgabe des Artikels 21 der AGVO möchten wir insbesondere auf die erforderliche Mindestbeteiligung von unabhängigen privaten Investoren hinweisen. Hierbei wäre eine Mindestbeteiligung in Höhe von zehn, 40 bzw. 60 Prozent (abhängig von der Entwicklungsphase des beihilfefähigen Unternehmens) erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit, statt der Erfüllung der Vorgaben für jeden Einzelfall eine Gesamtvorgabe für das Portfolio zu erzielen und dabei z. B. mit sehr hohen privaten Beteiligungen bei einigen Fällen niedrigere Beteiligungen bei anderen zu kompensieren. Die AGVO ermöglicht einen gewichteten Durchschnitt, der sich aus der Anwendung der für die Beteiligung festgelegten Schwellenwerte auf einzelne Investitionen in dem zugrunde liegenden Portfolio (wie im Absatz 10 (a) bis (c) dargelegt) ergibt. Es kann zweckmäßig sein, diese Größe als Monitoringgröße des vorgesehenen Finanzinstruments zu verankern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dann die Möglichkeit, während der Implementierung steuernd einzugreifen. Wenn z. B. bei einigen Unternehmen eine deutlich über den Erfordernissen liegende private Beteiligung erzielt werden konnte, können auch in bestimmtem Umfang Unternehmen mit geringeren privaten Beteiligungen Berücksichtigung finden. Unseres Erachtens kann es dabei auch Einzelfälle ohne private Beteiligung geben, da dies nicht durch die Verordnung ausgeschlossen wird.

¹ Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 und die Verordnung Nr. 1408/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf die De-minimis-Beihilfen.

3.4. Verhältnismäßigkeit der Darlehenskomponente

Die Analyse des quantitativen Mehrwerts hat implizit gezeigt, dass Finanzinstrumente insbesondere im Vergleich zu klassischen Zuschussprogrammen mit einem geringeren Bruttosubventionswert einhergehen (höherer Hebel). Dies ist wesentlich auf die Rückzahlbarkeit der gewährten Fördermittel zurückzuführen.

Die Rückzahlbarkeit des Finanzinstruments und damit die Belastung des Unternehmens mit den Finanzierungskosten bewirken, dass effektive Anreize für das geförderte Unternehmen bestehen, die Kreditnachfrage auf das erforderliche und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maß zu begrenzen. Damit weist dieser Instrumententyp eine im Vergleich zu nicht-rückzahlbaren Instrumenten geringere Anfälligkeit für Überinvestitionen und Mitnahmeeffekte auf.

Insgesamt ist damit davon auszugehen, dass das Finanzinstrument im Vergleich zu nicht-rückzahlbaren Instrumenten eine geringere Wettbewerbsverzerrung bewirkt. Die Verhältnismäßigkeit des Finanzinstruments kann damit als gegeben angesehen werden.

4. Einwerbung weiterer öffentlicher und privater Mittel

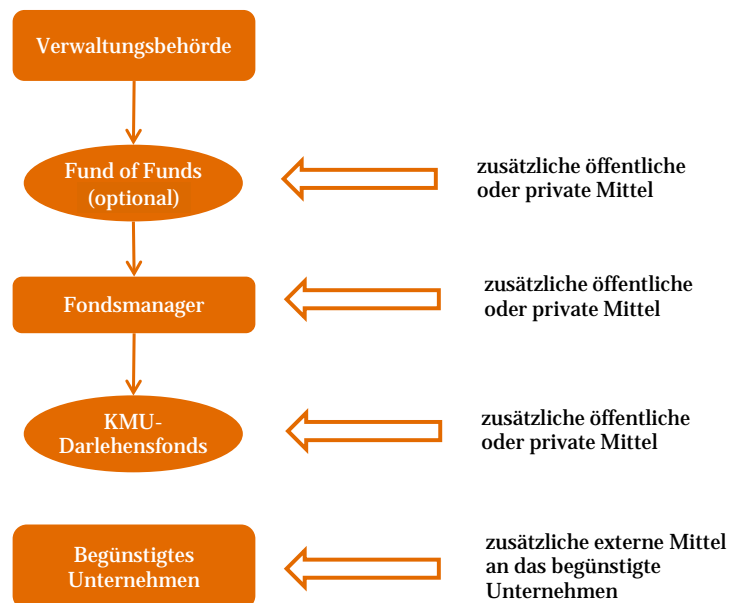
Artikel 37 (2) (c) AVO führt aus, dass die Ex-ante-Bewertung folgende Aspekte beinhalten soll:

- eine Schätzung der zusätzlichen öffentlichen und privaten Mittel, die auf den verschiedenen Ebenen des Fonds und der Endbegünstigten mobilisiert werden können
- eine Schätzung der erwarteten Hebelwirkung des Finanzinstruments
- ggf. eine Beurteilung der Notwendigkeit und Ausgestaltung einer vorrangigen Vergütung, um die Attraktivität des Fonds für potenzielle private Investoren zu erhöhen einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen – beispielsweise eines wettbewerbsfähigen oder hinreichend unabhängigen Bewertungsprozesses – zur Feststellung des Bedarfs und des Umfangs dieser vorrangigen Vergütung

Schätzung zusätzlicher öffentlicher und privater Mittel

Zusätzliche öffentliche und private Mittel können auf unterschiedlichen Ebenen des Finanzinstruments generiert werden.

Abbildung 11: Ebenen zur Generierung zusätzlicher öffentlicher und privater Mittel



Als zusätzliche Mittel gelten dabei alle Mittel außerhalb der ESI-Fonds. Denkbar wären hierbei etwa Mittel von öffentlichen Finanzinstitutionen, Fondsmanagern oder von (institutionellen) Investoren. Die von Seiten der Förderbegünstigten eingebrachten Mittel auf Projektebene stellen eine weitere wesentliche Quelle für zusätzliche Mittel dar, wenngleich sie für die Ermittlung der Hebelwirkung nur in den Fällen heranzuziehen sind, in denen sie dem Unternehmen von externer Seite zufließen.

Mit der Analyse soll beurteilt werden, in welchem Umfang und ggf. durch welche Anreizelemente durch den Einsatz von ELER-Mitteln weitere Mittel mobilisiert werden können. Grundsätzliches Ziel ist es dabei, eine möglichst hohe Hebelwirkung zu erreichen. Die Hebelwirkung lässt sich diesbezüglich als Quotient von Gesamtinvestitionsvolumen (ohne den seitens der Unternehmen aus eigenen Mitteln eingebrachten Betrag) und dem Beitrag von Mitteln der Union ermitteln.¹ Vor diesem Hintergrund soll auch untersucht werden, inwieweit es realistisch ist, durch Einräumung einer vorrangigen Vergütung und/oder einer nachrangigen Verlustpartizipation die Investitionsbereitschaft von Ko-Investoren zu erhöhen.

Im Folgenden wird die mögliche Größenordnung zusätzlich zu mobilisierender Mittel auf den unterschiedlichen Ebenen des Finanzinstruments beurteilt.

Zusätzliche Mittel auf der Ebene eines Dachfonds

Da es sich um das erste und einzige durch den ELER-finanzierte Finanzinstrument handelt, wird keine Bündelung mit weiteren Finanzinstrumenten auf Ebene eines Dachfonds in Betracht gezogen.

Zusätzliche Mittel durch den Fondsmanager bzw. auf Ebene des Fonds

Die Möglichkeit, zusätzliche Mittel auf der Ebene des Fondsmanagers zu generieren, wurde bereits im Rahmen der EFRE-kofinanzierten Finanzinstrumente in anderen Bundesländern² aber auch in MV verfolgt. Im Rahmen der EU-weiten Ausschreibung des KMU-Darlehensfonds hat die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern angeboten, sich bei einem Gesamtfondsvolumen von 10 Mio. EUR mit einem Betrag von 1 Mio. EUR an dem Fondskapital zu beteiligen. Die Beteiligung des Fondsmanagers am Fondskapital bewirkt einen Angleich der Interessen von Fondsmanager und öffentlichem Mittelgeber, weil auf Seiten des Fondsmanagers ein zusätzliches finanzielles Interesse am Erfolg des Finanzinstrumentes besteht.

In der Förderperiode 2007 bis 2013 beliefen sich die gesamten Finanzierungsbeiträge zu den 41 bundesdeutschen Finanzinstrumenten bis zum 31.12.2012 auf insgesamt 1.349 Mio. EUR. Hiervon entfielen 862 Mio. € auf Strukturfondsmittel, 466 Mio. EUR auf nationale öffentliche und 21 Mio. EUR auf nationale private Kofinanzierungsmittel. Der Anteil der nationalen privaten Kofinanzierungsmittel an den gesamten Finanzierungsbeiträgen lag demnach mit 1,6 Prozent auf einem sehr niedrigen Niveau. Im europäischen Vergleich ist festzustellen, dass in 14 von 25 EU-Mitgliedstaaten keine nationalen privaten Kofinanzierungsbeiträge zu Finanzinstrumenten mobilisiert wurden.³

Im Rahmen des gegenständlichen Finanzinstruments könnte nach Experteneinschätzung eine Beteiligung auf Ebene des Fonds möglich sein. Wir schätzen die Möglichkeit, zusätzliche Mittel auf Ebene des Fonds bzw. durch den Fondsmanager für das Finanzinstrument zu generieren, jedoch insbesondere aufgrund des vergleichsweise hohen Kreditausfallrisikos, das gerade

¹ Vgl. Art. 223 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. 1268/2012 DER KOMMISSION vom 29. Oktober 2012: " Financial instruments shall aim at achieving a leverage effect of the Union contribution by mobilising a global investment exceeding the size of the Union contribution. The leverage effect of Union funds shall be equal to amount of finance to eligible final recipients divided by the amount of the Union contribution. The target range of values for the leverage effect shall be based on an ex ante evaluation for the corresponding financial instrument."

² Z.B. ILB, NBANK (NBeteiligung), IBB (KMU-Fonds) und LfA Förderbank Bayern (Risikokapital für Wachstum und Innovation).

³ Ebenda.

in der Phase der Markteinführung besteht, gering ein. Wir stützen unsere Einschätzung zudem auf folgende Punkte:

- Der regionale und branchenspezifische Fokus des Finanzinstruments auf KMU der Ernährungswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern kann aus Sicht von privaten Investoren mit Klumpenrisiken einhergehen (keine regionale und sektorale Diversifizierung), was die Attraktivität eines potenziellen Investments tendenziell verringert.
- Dem Fonds liegt der Wirtschaftsfördergedanke zugrunde. Hierdurch kann es zu Interessenkonflikten zwischen einem renditeorientierten privaten Investor und öffentlichen Mittelgebern kommen, bei denen der Förderaspekt dominiert.

Vorrangige Vergütung

Nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung kann privaten oder öffentlichen Investoren eine vorrangige Vergütung eingeräumt werden, um zusätzliche Anreize für eine parallele Bereitstellung privater Mittel zu setzen. Die Notwendigkeit und der Umfang einer vorrangigen Vergütung sind in der Ex-ante-Bewertung festzulegen. Dabei gilt, dass die Einräumung einer vorrangigen Vergütung nicht dazu führen darf, dass die nach dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Investors tätigen Investoren eine zu hohe Vergütung erhalten.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte kann davon ausgegangen werden, dass auch bei Gewährung einer vorrangigen Vergütung oder einer Begrenzung der seitens der Investoren zu tragenden Kreditausfälle die Attraktivität des gegenständlichen Finanzinstruments für Investoren nicht maßgeblich bzw. nur bei vergleichsweise hohen "Vorrangprämien" nennenswert erhöht werden kann. Letzteres würde mit Blick auf den öffentlichen (finanziellen) Beitrag am Kapital des Finanzinstruments im Umkehrschluss zu einer stärkeren risiko- oder ertragsseitigen Belastung führen.

Zusätzliche Mittel des endbegünstigten Unternehmens

Als zusätzliche Mittel an die endbegünstigten Unternehmen, die den Unternehmen von externer Seite bereitgestellt werden, können insbesondere klassische Hausbankdarlehen der regionalen Volksbanken und Sparkassen in Betracht gezogen werden. Die Experten sehen das vorgesehene Finanzinstrument als einen ‚Ermöglicher‘. Für regionale Banken ist die Finanzierung mit Darlehen einfacher umzusetzen, wenn bereits eine Prüfung des Unternehmens im Rahmen des Finanzinstruments durchgeführt und mit einer positiven Risikobewertung abgeschlossen wurde.

Darüber hinaus ist ein Engagement von Beteiligungsgesellschaften und Business Angels möglich. Hier ist zum einen die MBMV zu nennen und zum anderen sind in MV auch vereinzelt Privatinvestoren im Ernährungsgewerbe tätig, wie z.B. die Braun Beteiligungs GmbH¹. Des Weiteren könnten Mittel von den Förderbanken wie der KfW oder der EIB eingeworben werden. Die EIB hat sich bereits mit eigenen Mitteln an Finanzinstrumenten beteiligt. Als Beispiel dafür kann der „Greener Social Housing Fund“ herangeführt werden, für das die EIB ein Darlehen in Höhe von 500 Mio. Pfund Sterling bereitgestellt hat.² Auch für ländliche Pro-

¹ <http://www.braun-beteiligungen.de/beteiligungen/food/>

² <http://www.eib.org/products/blending/esif/eib-role-in-2014-2020/index.htm?lang=de>

gramme bietet die EIB weitere Finanzierungsmittel an.¹ Aufgrund der vergleichsweise hohen Risiken schätzen wir die zusätzlichen Mittel auch auf der Ebene des endbegünstigten Unternehmens eher gering ein.

Dies verdeutlichen auch die Daten zu vergleichbaren Förderprogrammen der KfW oder anderer Bundesländer. Im Rahmen des Startgeld-Programms kann von einem Hebel von etwa 1,3 ausgegangen werden. Für die Vorhabensfinanzierung werden damit Startgeld und weitere Mittel (Eigenmittel, weitere externe Finanzierungsquellen) im Verhältnis von 1: 0,3 eingesetzt. Im Rahmen der durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ausgereichten Startgeld-Darlehen lag das Verhältnis der ursprünglich zugesagten Darlehenssumme zu Eigenmitteln bei etwa 1: 0,2.

In diesem Zusammenhang soll auch kurz auf alternative Möglichkeiten zum Aufbringen der nationalen Kofinanzierung eingegangen werden. Im Rahmen der EFRE-kofinanzierten Finanzinstrumente in Sachsen wurde der Ansatz von Art. 120 Abs. 2 a) gewählt, wonach der Kofinanzierungssatz die förderfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll beispielsweise der nationale Beitrag des KMU-Darlehensfonds durch die Eigenbeiträge der Unternehmen abgedeckt werden.

Da nach unserer Einschätzung davon auszugehen ist, dass es sich bei den weiteren Mitteln im Wesentlichen um Eigenbeiträge der Unternehmen handelt, die definitionsgemäß nicht in die Berechnung des Hebeleffekts einfließen, schätzen wir die zusätzlichen "externen" Mittel auf der Ebene des endbegünstigten Unternehmens auf (lediglich) fünf bis 15 Prozent des Betrages des Finanzinstruments.

Schätzung des Hebeleffekts

Wie die Analyse des Mehrwerts gezeigt hat, ist bei einer Förderung mit Darlehen oder Beteiligungen im Vergleich zu Zuschussprogrammen von einem höheren quantitativen Mehrwert auszugehen. Der Mehrwert resultiert dabei vor allem aus dem revolving Charakter des Finanzinstruments, so dass Rückflüsse für die Vergabe weiterer Finanzierungsmittel eingesetzt werden können. Die revolving Komponente ist für die Bestimmung der Hebelwirkung (Leverage) gemäß Artikel 37 AVO allerdings nicht einzubeziehen.²

Unter Ausblendung des revolving Elements kann der erwartete Hebel auf Grundlage folgender Berechnungsformel ermittelt werden:

$$\text{Hebeleffekt} = \frac{\text{Sämtliche dem Unternehmen von externer Seite zufließende Mittel inkl. ELER-Beitrag}}{\text{Beitrag der Union (ELER)}}$$

Für das gegenständliche Finanzinstrument halten wir die in Tabelle 4 dargestellten Hebeleffekte für erreichbar:

¹

http://www.eib.org/attachments/general/events/20150323_brussels_agriculture_rural_development_financing_agriculture_and_the_rural_economy_en.pdf

² In Entsprechung der Auffassung der Kommissionsdienststellen.

Tabelle 4: Erwarteter Hebel des vorgesehenen Finanzinstruments

Beitrag ELER	85 %
Nationale Kofinanzierung	15 %
Beitrag durch Fondsmanager bzw. auf Ebene des Fonds	-
Weitere (externe) Mittel auf der Ebene des Unternehmens	5- 15 %
Erwarteter Hebel	1,24 - 1,35

5. Lessons Learnt

Das Ziel des folgenden Abschnitts ist es, die bestehenden Erfahrungen aus der Umsetzung von vergleichbaren Finanzinstrumenten und Ex-ante-Bewertungen zu analysieren und für die Konzeption des vorgesehenen Fonds in Mecklenburg-Vorpommern mit zu berücksichtigen.

5.1. Finanzinstrumente im Bereich des ELER

Es ist hervorzuheben, dass das geplante aus dem ELER-finanzierte Finanzinstrument in der aktuellen Förderperiode neu eingeführt wird und es unseres Wissens nach in Deutschland weder in der letzten noch in der aktuellen Förderperiode ein aus ELER-Mitteln gespeistes Finanzinstrument gab bzw. gibt. Auf europäischer Ebene gab es in der Förderperiode 2007-2013 in sieben EU-Mitgliedstaaten insgesamt 14 Finanzinstrumente, davon elf Garantiefonds und drei Darlehensfonds. Das Volumen der Finanzinstrumente umfasste bis Ende 2013 insgesamt 700 Mio. Euro, wovon ein Anteil von 564 Mio. Euro aus öffentlichen Mitteln und davon wiederum 440 Mio. Euro aus EU-Mitteln stammten.

Eine Analyse der durch den ELER in der Förderperiode 2007-2013 unterstützten Finanzinstrumente wurde durch den Europäischen Rechnungshof vorgenommen. Der Rechnungshof zog dabei eine kritische Bilanz der Finanzinstrumente im ländlichen Raum, die auf einen mangelnden Rechtsrahmen und einer fehlenden Bewertung der tatsächlichen Nachfrage zurückzuführen ist. Daher fand eine Überkapitalisierung der Finanzinstrumente statt und die gewünschten revolvierenden Effekte sowie die Hebelwirkung konnten nicht erreicht werden

⁴⁴.

Auf der Basis des Berichts hat der Europäische Rechnungshof Empfehlungen für die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten verfasst. In ihrer Antwort hat die Europäische Kommission die Empfehlungen akzeptiert und mit der Umsetzung begonnen.⁴⁵ Den Mitgliedstaaten wird u.a. empfohlen, einen bestimmten Anteil des ELER-Haushalts für Finanzinstrumente vorzusehen; den Risikosatz unter Zuhilfenahme angemessenen Fachwissens zu validieren, um Überkapitalisierung zu vermeiden; größtmögliche Flexibilität sicherzustellen, beispielsweise indem ein einziges Finanzinstrument (sowohl für Kredite als auch für Garantien) eingerichtet wird und zu untersuchen, wie Zuschüsse und Finanzinstrumente kombiniert werden können.

5.2. Programme der Innovationsförderung in MV

Das vorgesehene Finanzinstrument soll das bestehende Förderinstrumentarium in MV, wie in Kapitel 3 dargestellt, komplementär zu den weiteren vor- bzw. nachgelagerten FuE-Programmen ergänzen. Als relevante Förderprogramme auf deren Erfahrungen aus der letzten Förderperiode zurückgegriffen werden kann, sind vor allem die FuE-Förderung im Rahmen des EFRE sowie die Förderung der Unternehmensgründung und –entwicklung im ländlichen Raum, die Marktstrukturverbesserung und die Förderung der Zusammenarbeit bei der

⁴⁴ http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR15_05/SR15_05_DE.pdf

⁴⁵ <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-184-DE-F1-1.PDF>

Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft im Rahmen des ELER zu nennen.

Ein Screening der Förderdaten⁴⁶ zeigt das Potential der Ernährungswirtschaft in MV. Im Programm zur Unternehmensgründung und –entwicklung haben von insgesamt rund 140 geförderten Unternehmen ca. zehn aus der Ernährungswirtschaft Mittel in Anspruch genommen. Die Mittel flossen in die Errichtung bzw. Erweiterung der Betriebsstätten zur Verarbeitung von Obst oder Wild bis zur Herstellung von Fruchtaufstrichen, Backwaren, diversen Säften oder Bier. Die 73 Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung fokussierten sich insgesamt auf die Ernährungswirtschaft. Darunter fielen, wie in der Kohärenzanalyse angedeutet, auch einige wenige innovative Produktentwicklungen zur Platzierung am Markt wie die Elektronenbehandlung von Saatgut in Zusammenarbeit mit einem Forschungsinstitut zur Steigerung der Produktionskapazität oder die ökologische Verarbeitung von Kräutern. Hierfür waren teilweise Investitionen im sechs- bis siebenstelligen Bereich notwendig.

Im Bereich der FuE-Förderung konnten über 250 Vorhaben unterstützt werden, worunter ca. zehn auf die Ernährungswirtschaft entfielen. Die Aktivitäten umfassten die Entwicklung neuartiger und hochwertiger Backwaren, Wurst- und Käsesorten sowie Getränke. Die neuen Produkte boten gesundheitlichen Zusatznutzen, verwendeten energiereduzierte Rohstoffe oder bedienten die gegenwärtigen Trends. Darüber hinaus konnten Vorhaben im gleichen Umfang gefördert werden, die zwar nicht aus der Ernährungswirtschaft stammen aber einen Mehrwert für die Lebensmittelwirtschaft bringen. Dazu zählen insbesondere Unternehmen aus dem Maschinen- und Anlagenbau, die u.a. neue Maschinen z.B. für die verbesserte Düngung oder Spargelernte entwickelten, aber auch durch IKT wurden Verbesserungen für die Lebensmittelwirtschaft angestrebt. Weiterhin konnten durch die FuE-Förderung Machbarkeitsstudien finanziert werden. Dazu zählt beispielsweise die Studie zur Identifizierung von „Möglichkeiten der Implementierung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Fachgebiet der Ernährungswissenschaften in die potenzielle regionale Produktentwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ des ZLT. Aber auch die Studie zur „Entwicklung eines Speziallebensmittels für Mundchirurgiepatienten“ gehörte dazu.

5.3. Programme aus anderen Bundesländern

Zur Marktplatzierung der neuen Produkte aus der Ernährungswirtschaft soll das vorgesehene Finanzinstrument beitragen. Das vorgesehene Programm reiht sich ein in bestehende und neue Förderprogramme zur Unterstützung der Markteinführung innovativer Produkte in anderen Bundesländern, auf die zur optimalen Ausgestaltung des gegenständlichen Finanzinstruments zurückgegriffen werden soll. Dafür wird im folgenden Abschnitt eine nähere Betrachtung der folgenden Förderprogramme vorgenommen:

- Berliner Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (Pro FIT),⁴⁷
- Darlehenskomponente des Programms für Forschung, Innovation und Technologie in Brandenburg (ProFIT Brandenburg),⁴⁸

⁴⁶ Aufgrund des Umfangs der Daten konnte im Rahmen der Ex-ante-Bewertung nur ein Screening vorgenommen werden, welches keine Garantie auf Vollständigkeit gewährleistet.

⁴⁷ <http://www.ibb.de/gruenden/Pro-FIT.aspx>

⁴⁸ http://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/profit_brandenburg/index.html

- Programm zur Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign (MEP) – mit Darlehen für die Marktbearbeitungsphase in Sachsen,⁴⁹
- Sachsen-Anhalt IDEE - das IB-Innovationsdarlehen.⁵⁰

Da die beiden Programme in Brandenburg und Sachsen zur neuen Förderperiode aufgesetzt werden, konnte dazu noch keine Auswertung von Förderdaten erfolgen.

5.3.1. Pro FIT Berlin

Das Berliner Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (Pro FIT) wurde bereits in den Jahren 2004/2005 eingeführt und diente als Vorlage für das gleichnamige Förderprogramm Brandenburgs. Pro FIT fördert unterschiedliche Phasen der Produktentwicklung bis hin zur Markteinführung bei Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Bundeshauptstadt. Förderfähig sind neben den KMU auch Forschungseinrichtungen und größere Unternehmen, solange ihr Vorhaben im Verbund mit KMU realisiert wird. Großunternehmen müssen zusätzlich mit einer Forschungseinrichtung kooperieren, um einen Antrag stellen zu dürfen.

Gefördert werden Projekte in den Phasen der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung sowie des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung (die drei letzten werden als eine Gesamtphase zusammengefasst). Die zuwendungsfähigen Kosten decken die folgenden Bereiche:

- Projektbezogene Personalausgaben,
- Fremdleistungen,
- Investitionsausgaben,
- Materialausgaben,
- Schutzrechtsanmeldungen,
- Nutzungsausgaben von Anlagen und Geräten sowie
- Ausgaben für die Markteinführung und Marktvorbereitung.

Finanzierungsform und Konditionen hängen im Wesentlichen von der Projektphase ab. Für Unternehmen können lediglich Vorhaben in der industriellen Forschung über nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Projekte, die sich bereits in der Phase der experimentellen Entwicklung oder in einer späteren Phase befinden, können hingegen über zinsverbilligte Darlehen gefördert werden. Vor 2011 waren zudem Beteiligungen aus dem Programm sowie die Finanzierung anderer Projektphasen möglich. Aus EU-Sicht ist durch Darlehen eine transparentere Darstellung des Beihilfewertes möglich.

Ein Zuschuss kann in Höhe von maximal 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt werden, jedoch maximal bis zu 400.000 Euro (ggf. pro Verbundpartner). Darlehen können ebenfalls bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben abdecken, maximal eine Million Euro.

⁴⁹ http://www.sab.sachsen.de/de/p_wirtschaft/detailfp_wi_62784.jsp?m=def

⁵⁰ <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/firmenkunden/gruenden/sachsen-anhalt-idee.html>

Die Laufzeit der zinsverbilligten Darlehen beträgt bis zu acht Jahre. Die Darlehenszinsen liegen unterhalb dem marktüblichen Niveau, nämlich zwischen drei und sieben Prozent p.a. Sie orientieren sich an den KfW-Konditionen für das ERP-Innovationsprogramm und berücksichtigen die projekt- und unternehmensbezogenen Risiken sowie die Besicherung der Projekte. Kleine Unternehmen profitieren zusätzlich von einem Zinsvorteil in Höhe von 0,25 Prozent.

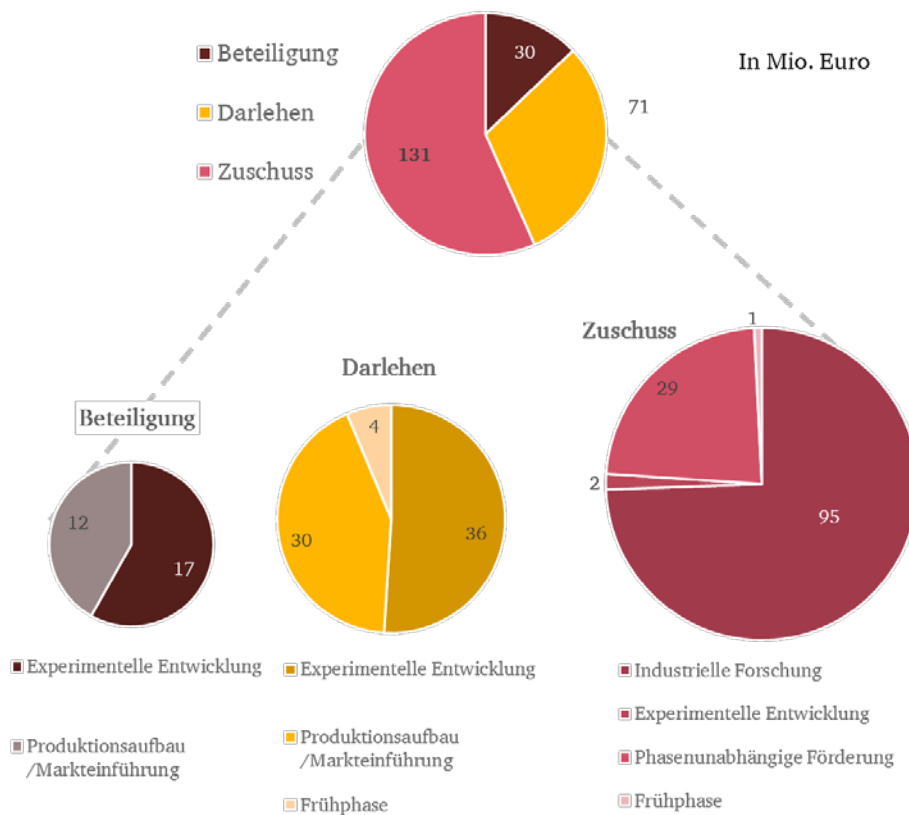
Das Förderungsvolumen⁵¹ im Rahmen des Programms im Zeitraum von 2007 bis 2014 betrug insgesamt 230 Mio. Euro, davon 30 Mio. Euro Zuschüsse an Hochschulen und rund 200 Mio. Euro an Unternehmen in Form von

- Beteiligungen (30 Mio. Euro),
- Darlehen (71 Mio. Euro) und
- Zuschüssen (131 Mio. Euro).

Diese Finanzierungsformen verteilen sich in Abhängigkeit von den Innovationsphasen der geförderten Projekte (Abbildung 15). Zuschüsse konzentrieren sich auf die Phase der industriellen Forschung, weil die Projektrisiken in dieser Phase höher sind und anderweitige Finanzierungsformen hier weniger geeignet sind. Die Finanzierung über Darlehen oder Beteiligungen setzt erst ab der Phase der experimentellen Entwicklung an. Was die Finanzierung über Darlehen angeht, sind die Mittel ziemlich ausgewogen zwischen experimenteller Entwicklung und Produktionsaufbau verteilt.

⁵¹ Das Förderungsvolumen bezieht sich auf die im Monitoringbericht genannten Finanzdaten zum Datenstand per letztem Änderungsbescheid, was die bereits abgeschlossenen Projekte nach Verwendungsnachweisprüfung umfasst. Die Förderungsvolumina weichen von den ursprünglichen Bewilligungsvolumina ab und enthalten keine Widerrufe und Kündigungen.

Abbildung 12: Förderungsvolumina nach Finanzierungsform und Forschungsphase

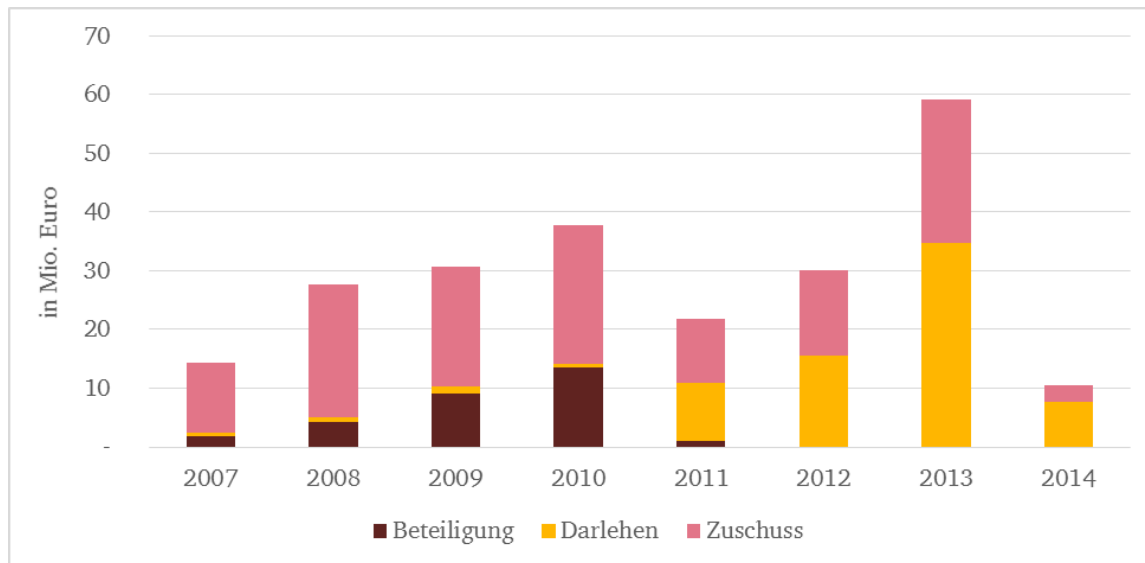


Quelle: Monitoringdaten IBB; Auswertung: PwC

Die Förderungsvolumina variieren im Zeitverlauf relativ stark. Tendenziell ist ein Anstieg festzustellen, obwohl 2011 die Förderungsvolumina infolge von Sondereffekten deutlich zurückgegangen sind. 2013 wurde aber mit knapp 60 Mio. Euro ein neuer Höhepunkt der Förderaktivität erreicht, und zwar überwiegend auf Basis von Darlehen.

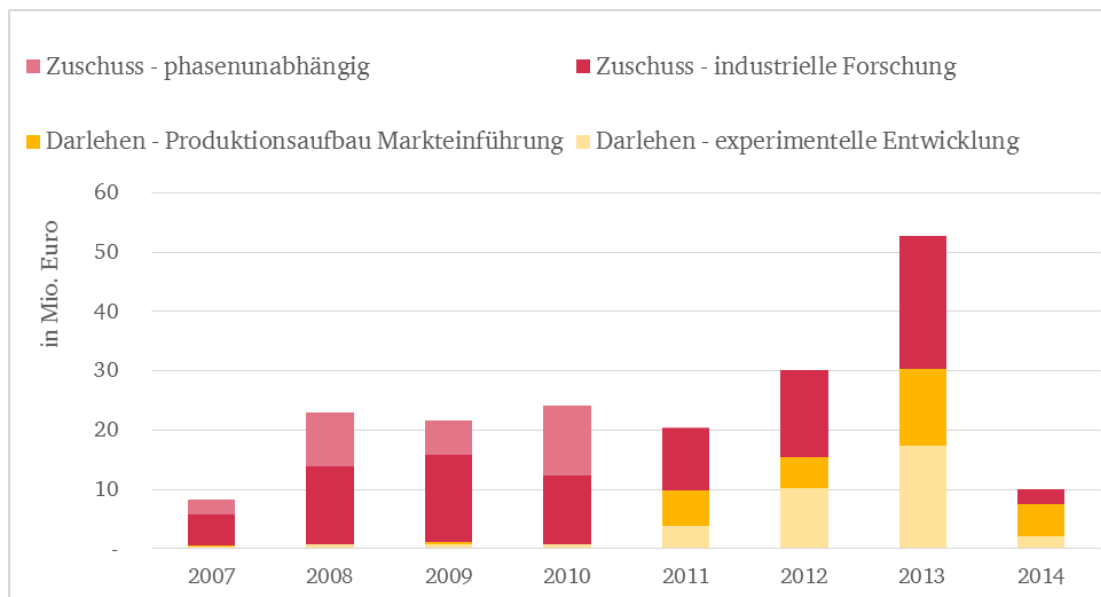
Die nach Finanzierungsformen differenzierte Entwicklung des Förderungsvolumens zeigt zudem, dass die Erwartungen des Landes Berlin an die Nachfrage nach rückzahlbaren Mitteln sogar übertroffen wurden. So wurde das mittelfristige Ziel eines Anteils von rund einem Drittel an rückzahlbaren Mitteln bereits 2009, also nur vier Jahre nach Einführung des Programms, erreicht; ein hälftiger Anteil der rückzahlbaren Mittel, das langfristige Ziel, ist mit einem Anteil der Darlehen von fast 60 Prozent bereits für das Jahr 2013 erreicht und übertroffen (Abbildung 16).

Abbildung 13: Förderungsvolumina nach Jahr und Finanzierungsform



Quelle: Monitoringdaten IBB; Auswertung: PwC

Eine Analyse der Verteilung von Darlehen und Zuschüssen auf die unterschiedlichen Projektphasen verdeutlicht die projektphasenübergreifende Ausrichtung des Programms (Abbildung 17).. 2011 machten die Darlehen zur Finanzierung des Produktionsaufbaus bzw. der Markteinführung ungefähr ein Drittel des gesamten Förderungsvolumens aus. Dieser Anteil ist in den Jahren 2012 und 2013 deutlich geringer gewesen, der Großteil der Mittel wurde (teils mit Zuschüssen, teils mit Darlehen) zur Finanzierung der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung eingesetzt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Projekte häufig mehrere Phasen umfassen und somit eine differenzierte Einschätzung zwischen den einzelnen Phasen nur grob vorgenommen werden kann. Allerdings gilt diese Flexibilität des Programms auch als ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Für die Zukunft gehen die Berliner Programmverantwortlichen von einer weiter steigenden Nachfrage in der Markteinführungsphase aus.

Abbildung 14: Effekte der verstärkten Darlehensfinanzierung ab 2011 auf das Förderungsvolumen von Zuschüssen

Quelle: Monitoringdaten IBB; Auswertung: PwC

Die Inanspruchnahme von Förderdarlehen ist im Laufe der Zeit anteilig immer wichtiger geworden. Wie bereits erwähnt, werden die Projekte jedoch eher selten lediglich durch ein Darlehen gefördert, sondern in der Regel durch eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss.

Es wurden insgesamt 333 unterschiedliche Unternehmen gefördert und 152 Darlehen ausgereicht. In nur 36 Fällen hat das mit Darlehen geförderte Unternehmen aus den hier betrachteten Richtlinien keinen Zuschuss zum gleichen Tag bekommen. Anders herum betrachtet: In 116 von 152 Fällen (bzw. rund 76 Prozent) von Förderung mittels Darlehen wurde demselben Antragsteller gleichzeitig eine Zuschussförderung gewährt. Die Darlehen, die in dieser Form mit einem Zuschuss kombiniert wurden, machen insgesamt 57,6 Mio. Euro aus und wurden durch Zuschüsse in Höhe von 21,4 Mio. Euro ergänzt. Die ohne Zuschuss ausgereichten Darlehen betragen hingegen lediglich 13 Mio. Euro. Mehrheitlich hängen also Darlehensfinanzierungen und Zuschüsse zusammen, weil die Projekte sich über mehrere Innovationsphasen erstrecken.

Die Branchenverteilung der Mittel spricht für eine gute Erreichung der Zielgruppe. Neben den Hochschulen sind 72 Wirtschaftsbranchen vertreten. Die wichtigsten Gruppen sind dem Hightech-Sektor zuzurechnen. Dabei ist eine relativ starke Konzentration auf die medizintechnischen und IT-Sektoren festzustellen. Der Aufschwung des IT-Sektors in Berlin ist damit auch ein wesentlicher Treiber für die sprunghafte Nachfrage bis zum Jahr 2013. Hierbei handelt es sich insbesondere um IKT-Unternehmen die noch nicht bankfähig sind.

Zusammenfassend ist ein direkter Vergleich mit dem vorgesehenen Finanzinstrument in MV aufgrund der divergierenden Marktstruktur zwar nur begrenzt möglich. Es können dennoch wichtige Schlüsse für das in MV vorgesehene Finanzinstrument hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der gewählten Finanzierungsform (Darlehen) und des Zusammenhangs zwischen Zuschuss- und Darlehensfinanzierung gezogen werden (siehe auch Kapitel 6).

5.3.2. ProFIT-Brandenburg

Bei ProFIT handelt es sich um ein Finanzinstrument in Brandenburg, welches KMU mit Hilfe einer Darlehenskomponente in der experimentellen Entwicklung sowie in der Marktvorbereitung und –einführungsphase unterstützt. Zudem können über das Programm Zuschüsse in der Phase der industriellen Forschung und nur für Forschungseinrichtungen in der Phase der experimentellen Entwicklung beantragt werden. Das Programm basiert auf Erfahrungen aus dem Pro FIT-Instrument, das in der Programmierungsperiode 2007-2013 im Rahmen des EFRE-OPs Berlin entwickelt wurde.

Die Darlehenslaufzeit der unterstützten Projekte soll zehn Jahre betragen und ein Darlehensvolumen von drei Mio. Euro pro Projekt nicht überschreiten. Für das Finanzinstrument sieht das Land Brandenburg eine finanzielle Ausstattung von 90 Mio. Euro vor, was bei einer siebenjährigen Laufzeit einem jährlichen Volumen von rund 13 Mio. Euro entspricht. Darlehen können 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten finanzieren.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen:

- Projektbezogene Personalausgaben
- Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen
- Ausgaben für die projektbezogene Nutzung von Anlagen
- Projektbezogene Materialausgaben
- Sonstige Ausgaben für die Markteinführung/ Marktvorbereitung
- Projektbezogene Ausgaben im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen (soweit sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig sind)
- Indirekte Projektausgaben unter Nachweis der tatsächlichen Ausgaben, bzw. als Pauschalsatz

Fördernehmer sind vornehmlich KMU sowie Nicht-KMU und Forschungseinrichtungen in Brandenburg. Die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien sowie der Produktionsaufbau, die Marktvorbereitung und die Markteinführung sind Fördergegenstände von ProFIT. Die Zuwendung wird in Abhängigkeit von der Innovationsphase in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und/oder zinsverbilligten Darlehen gewährt. Die eingereichten Förderanträge werden von der Zukunftsagentur Brandenburg fachlich vorgeprüft. Anschließend durchläuft das Projekt die Antragsprozesse in der Investitions- und Landesbank Brandenburg, wo unter anderem die Berechnung der möglichen Förderung vorgenommen wird.

Die Förderung orientiert sich vorrangig auf Cluster der regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg, wozu u.a. auch die Ernährungswirtschaft zählt. Die Ernährungswirtschaft hat in Brandenburg mit rund 740 von 5.000 steuerpflichtigen Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes⁵² einen Anteil von rund 15 Prozent und liegt damit in etwa auf dem gleichen Niveau der Lebensmittelindustrie des Landes MV (siehe Kapitel 2.1).

⁵² Statistik Berlin Brandenburg, Statistischer Bericht, Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) im Land Brandenburg 2013, erschienen im März 2015.

Im Falle einer proportionalen Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Wirtschaftszweige, stünde der Ernährungswirtschaft in Brandenburg rund 13 Mio. Euro zur Verfügung, auf jedes Unternehmen entfielen rund 18.000 Euro.

5.3.3. Programm zur Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign (MEP) - Marktbearbeitungsphase

Der in Sachsen vorgesehene Darlehensfonds erweitert das Förderprogramm „Markteinführung innovativer Produkte“ (MEP) um eine Komponente für die „Marktbearbeitungsphase“ und soll KMU im Sinne der EU-Definition nachrangige Darlehen zur Verfügung stellen. Die Finanzierung aus dem Darlehensprogramm ist bisher laut Angaben der Sächsischen Aufbaubank noch nicht gestartet.

Besondere Bedeutung, auch vor dem Hintergrund des vorgesehenen Finanzinstruments in MV, hat die Schnittstellenfunktion des Förderprogramms zwischen der vorgelagerten FuE-Förderung und bspw. einer nachgelagerten GRW-Förderung. Die Evaluation 2011 ergab, dass die Wahrnehmung dieser Schnittstellenfunktion durch das bestehende Zuschussprogramm auf Seiten der Zuwendungsempfänger begrenzt war. Die Darlehenskomponente setzt direkt an der Phase nach dem Zuschuss an und kann als solche die Wahrnehmung des Programms als Schnittstelle unterschiedlicher Förderprogramme steigern.

Das Programm soll der Finanzierung insbesondere folgender Ausgaben dienen:

- Personalausgaben für einen Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten,
- Anpassungs- und Entwicklungsleistungen, die nach der Markteinführungsphase erforderlich werden,
- Ausgaben für die Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte und die Erneuerung von Zertifizierungen oder Normierungen,
- Investitionen in projektbezogene Anlagen und Geräte (z.B. Spezialwerkzeuge) bis maximal 20.000 Euro,
- produktbezogene Betriebsmittel sowie
- Fremdleistungen bspw. für Marketing oder Schulungen

Die Nachrangdarlehen soll mindestens 30.000 Euro und maximal 500.000 Euro pro Vorhaben betragen. Die maximale Kreditlaufzeit beträgt fünf Jahre bei bis zu zwei Tilgungsfreijahren. Die seitens des SMWA vorgesehene finanzielle Ausstattung des KMU-Darlehensfonds beläuft sich auf 36,0 Mio. Euro.

Der Mittelstandsrichtlinie sieht eine maximale Kreditlaufzeit von fünf Jahren bei vierteljährlicher Tilgung und bis zu zwei tilgungsfreien Jahren vor. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Tilgung möglich, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten für den Darlehensnehmer entstehen.

5.3.4. Sachsen-Anhalt IDEE - das IB-Innovationsdarlehen

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bietet im Rahmen des durch den EFRE-kofinanzierten Finanzinstrumentes „KMU-Darlehen“ vier Produkte an:

- Sachsen-Anhalt IMPULS
- Sachsen-Anhalt WACHSTUM
- Sachsen-Anhalt MUT und
- Sachsen-Anhalt IDEE

Als Vergleichsprodukt für die gegenständliche Bewertung wurde das Programm IDEE Sachsen-Anhalt (Innovationsdarlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt) ausgewählt, da es wie die das vorgesehene durch den ELER-geförderte Finanzinstrument Unternehmen in der Phase unmittelbar nach der Produktentwicklung, während der Markteinführung und des Produktionsaufbaus unterstützt. Allerdings hat es einen wesentlich investiveren Charakter, da es vor allem Investitionen sowie Ausgaben für die Markteinführung eines Produkts, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung aus einem Forschungs- und Entwicklungsprozess bis zur Generierung der für den Kapitaldienst ausreichenden Umsätze bezuschusst. In der anschließenden Phase soll sich das Unternehmen theoretisch erfolgreich am Markt finanzieren können.

Die Darlehenshöhe beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 1,5 Mio. Euro. Das Darlehen wird für bis zu 15 Jahre gewährt, von welchen maximal fünf tilgungsfrei sein dürfen. Der nominale Zinssatz des Darlehens beträgt mindestens 7,95 Prozent p.a., in Abhängigkeit vom Risiko des Vorhabens und von den Sicherheiten, die gestellt werden können. Weitere Bedingungen sind, dass die Gesamtfinanzierung für eine Antragstellung sichergestellt sein soll (falls das Projekt nicht zu 100 Prozent über das Darlehen finanzierbar ist) und eine ausführliche Projektbeschreibung sowie Finanz- und Investitionsplanung vorgelegt werden sollen.

In diesem Kontext ist auf die Einbindung von Hausbanken im Rahmen von IDEE hinzuweisen. Antragsteller wenden sich direkt an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Allerdings sind die Förderanträge mit der Stellungnahme einer Hausbank zu versehen. Dadurch könnte laut Expertengesprächen eine mögliche Verdrängung von privaten Finanzierungsanbietern (bspw. Hausbanken) vermieden werden.

Die für eine andere Ex-ante-Bewertung durchgeführte Expertenbefragung in Sachsen-Anhalt hat jedoch ergeben, dass IDEE Sachsen-Anhalt zukünftig aufgrund zu geringer Nachfrage so nicht fortgeführt werden soll. Seit Start des Programms ab 2008 bis Ende 2014 wurden 23 Darlehen mit einem Volumen von insgesamt 13,9 Mio. Euro (durchschnittlich rund 600.000 Euro) vergeben. Die Nachfrage nach Innovationskrediten soll auf andere Programme umgeleitet werden, wofür die Rückflüsse aus dem Innovationsdarlehen zukünftig wieder verwendet werden sollen.

Die Auswertungen der Erfahrungen zeigen, dass die Möglichkeit, bestehende Zuschussprogramme im Bereich FuEuI durch Finanzinstrumente zu ergänzen zunächst skeptisch gesehen wird. Zwei Kernargumente werden angeführt: (i) die fehlende Akzeptanz auf der Kundenseite und (ii) die nicht gegebene Kreditfähigkeit der Projekte bzw. der Unternehmen mit den bean-

tragten Projekten. Während in Berlin diese Skepsis nicht dem Praxistest standhielt, und das Programm nach einer Übergangszeit von ca. 1,5 Jahren ‚ansprang‘ und größere Volumina nachgefragt wurden als zuvor, wurde in Sachsen-Anhalt die Skepsis eher bestätigt, weil nur eine geringe Nachfrage verzeichnet wurde.

Daraus kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass die spezifischen regionalen Bedingungen möglichst gut Eingang in das vorgesehene Förderinstrument finden sollten und das Angebot sowohl über die verschiedenen Phasen des Innovationsprozesses wie auch über die verschiedenen zur Verfügung stehenden Finanzierungsformen in abgestimmter Sprache an die Unternehmenszielgruppe herangetragen werden sollte.

6. Investitionsstrategie

Nach Durchführung der Marktanalyse im ersten Teil der Ex-ante-Bewertung (Kapitel 2 bis 5) folgt im zweiten Teil (Kapitel 6 bis 8) die konkrete Implementierung und Ausgestaltung des Finanzinstruments.

Der erste Punkt dieses Themenblocks ist die Investitionsstrategie gemäß Art. 37 (2) (e) AVO. Im Leitfaden wird eine Analyse der Investitionsstrategie anhand von zwei Komponenten vorgeschlagen:

1. Bewertung der Größenordnung und der Zielgruppe des Finanzinstruments,
2. Beurteilung der geeigneten Fondsstruktur, inklusive einer Bewertung der Umsetzungsmöglichkeiten nach Art. 38 AVO.

6.1. Größenordnung und Zielgruppe des Finanzinstruments

Das Ziel des vorgesehenen Finanzinstruments ist die Förderung der Markteinführung innovativer Produkte von KMU der Ernährungswirtschaft in MV. Der Fonds soll damit den Zugang zu Finanzierungen im Marktumfeld erleichtern, um den in Kapitel 2 dargestellten Marktschwächen oder suboptimalen Investitionssituationen in der Übergangsphase von der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit eines Produkts zu dessen Kommerzialisierung zu begegnen.

Größenordnung

Im Rahmen der Analyse zum Finanzierungsbedarf in Kapitel 2 wurden die Investitionsanforderungen auf eine Größenordnung von jährlich ca. 2 Mio. Euro geschätzt. Es sei darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Bedarf an Finanzierungsmitteln ex-ante nur schwer einzuschätzen ist, insbesondere weil in MV keine Erfahrungswerte aus Vorgängerprogrammen vorliegen. Ferner liegen keine Erfahrungswerte aus dem ELER in Deutschland vor. Der tatsächliche Finanzierungsbedarf kann sowohl in Abhängigkeit der Anzahl der nachfragenden Unternehmen als auch vom nachgefragten Darlehensvolumens, welches in Berlin durchschnittlich 400.000 Euro und in Sachsen-Anhalt 600.000 Euro pro Unternehmen betrug, abweichen.

Im EPLR plant das LU eine finanzielle Ausstattung des Finanzinstruments mit 10.001.100 Euro, was zu 85 Prozent durch den ELER und zu 15 Prozent durch nationale Kofinanzierungsmittel getragen wird. Dies würde bei einer angenommenen Investitionsphase von fünf Jahren (Anfang 2016 bis Ende 2020) Investitionen in Höhe von rund 2 Mio. Euro pro Jahr ermöglichen. Durchschnittlich stünden jedem Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft damit ca. 20.000 Euro an Finanzierungsmitteln zur Verfügung, was etwa 2.000 Euro über den Mitteln je Unternehmen durch das ProFIT-Programm in Brandenburg läge (siehe Kap. 5.3).

Als Fazit kann damit festgehalten werden, dass ein Finanzierungsbedarf gegeben ist, der durch das vorgesehene Förderprogramm gedeckt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Finanzinstrument eine Anlaufphase haben wird. Daher ist es wichtig, sich mit den relevanten Akteuren am Markt in Verbindung zu setzen und das Programm bei den Unter-

nehmen in Abstimmung mit den vor- und nachgelagerten Programmen der Innovationsförderung in MV zu platzieren, um die notwendige Marktakzeptanz zu erlangen.

Zielgruppe

Das Finanzinstrument soll KMU gemäß der EU-Definition finanzieren und soll entsprechend der sozio-ökonomischen Analyse im EPLR sowie des Status- und Entwicklungsberichts zum Masterplanprozess Mensch und Land insbesondere auf Kleinst- und kleine Unternehmen adressieren. Dies ist nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass insbesondere diese Unternehmensgruppe aufgrund von zu geringem Eigenkapital, fehlenden Sicherheiten oder einer nicht ausreichenden Kredithistorie meist einen erschwerten Zugang zu Krediten hat.

Der Branchenfokus des Finanzinstruments liegt auf der Ernährungswirtschaft, was Unternehmen aus der Landwirtschaft sowie dem Ernährungsgewerbe umfasst. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Lebensmittelindustrie, da in diesem Segment ein Großteil der Innovationen, die am Markt platziert werden können, erwartet wird. Der Förderfokus ist aufgrund der Abgrenzung zum EFRE und vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Agrar- und Ernährungswirtschaft speziell im Land MV nachvollziehbar.

Die Fokussierung auf eine Branche birgt allerdings auch Risiken, da durch eine höhere Diversifizierung der Branchen die Stabilität des Fonds tendenziell erhöht wird. Daher könnte zukünftig eine Öffnung des Fonds auf weitere Branchen durch die Kombination mit EFRE-Mitteln erwogen werden. Als weitere Branchen kommen insbesondere die in der RIS identifizierten Zukunftsfelder in Frage, denn gerade die Analyse der Erfahrungen der FuE-Förderung hat gezeigt, dass viele Schnittstellen der Ernährungswirtschaft zum Maschinenbau, der Gesundheitswirtschaft aber auch zur Informations- und Kommunikationstechnologie bestehen.

Zudem zeigen die vergleichbaren Programme zur Markteinführung innovativer Produkte in anderen Bundesländern und auf Bundesebene durch die Innovationsförderung der GAK eine branchen- als auch innovationsphasenübergreifende Förderung, die in einer Kombination mit Zuschüssen umgesetzt wird. Die Kombination von Finanzinstrumenten und Zuschüssen wird auch vom ERH empfohlen. Dies würde vor allem für die Unternehmen eine Erleichterung im Antragsprozess darstellen. Hierbei könnte auch auf die Erfahrungen zwischen EFRE und ESF zur Umsetzung des gemeinsamen strategischen Ziels zur Entwicklung gesellschaftlicher Wissens- und Innovationspotentiale zurückgegriffen werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

a) Art der Förderung

Die Förderung der Markteinführung soll gemäß der Kurzbeschreibung im EPLR durch die Ausreichung von Fremd- oder Eigenkapital über Darlehen oder Beteiligungen erfolgen. Nach Einschätzung der Experten liegt der Bedarf beider Finanzierungsformen gleichauf. Angabegemäß soll der Schwerpunkt auf Darlehen liegen. Hierbei könnte auch die Ausgestaltung der vergleichbaren Förderprogramme in den anderen Bundesländern zurückgegriffen werden, die jeweils das Darlehen als geeignetste Finanzierungsform zur Unterstützung der Unternehmen in der Markteinführungsphase identifiziert haben.

b) Förderfähige Kosten

Im EPLR sind die folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben zur Förderung der Markteinführung vorgesehen:

- Personal- und anteilige Sachkosten
- Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Investitionskosten zur Realisierung der o.g. Ziele
- Kosten für die Durchführung des Darlehensfonds an den Finanzmittler gemäß Art. 38 ff VO (EU) Nr. 1303/2013

Die Förderung der Personalkosten ist sinnvoll, um insbesondere den bei KMU vorhandenen Kapazitätsproblemen bei der Markteinführung innovativer Produkte zu begegnen. Die Erfahrungen aus Marktstrukturverbesserung haben gezeigt, dass insbesondere die notwendigen Sach- und Investitionskosten zur Platzierung des neuen Produkts am Markt sehr hoch sein können und damit förderwürdig sind. Auch die Vermarktung des Produkts durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ist für den Erfolg des Produkts von hoher Bedeutung. Hierbei könnten wie in Brandenburg auch projektbezogene Fremdleistungen als förderfähige Ausgaben in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus können bei den Vergleichsprogrammen auch Ausgaben im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen bzw. deren Aufrechterhaltung und die Erneuerung von Zertifizierungen oder Normierungen gefördert werden. Hierbei ist allerdings auch die Abgrenzung zur Förderung der gewerblichen Schutzrechtsaktivitäten im Rahmen der FuE-Förderung durch den EFRE zu beachten.

c) Finanzierungsvolumen

Die Beschreibung im EPLR sieht ein Finanzierungsvolumen in Höhe von 25.000 Euro bis 1 Mio. Euro je Vorhaben vor. Die Größenordnung ist aus unserer Sicht plausibel, da sich das Finanzinstrument damit nach unten von Mikrokrediten abgrenzt und genügend Spielraum nach oben für größere Vorhaben zulässt. Die im Vergleich zur Produktentwicklung von den Experten höher eingeschätzten Finanzierungsbedarfe in der Markteinführung dürften durch das vorgesehene Volumen gedeckt sein. Auch unter Risikogesichtspunkten ist eine Begrenzung auf 1 Mio. Euro zu empfehlen, da der Ausfall sehr großer Engagements den Bestand des Fonds gefährden würde. Auch die Einschätzung der Experten und die Vergleichsprogramme legen ein Finanzierungsvolumen, welches durch die vorgesehene Spannbreite abgedeckt wird, nahe.

d) Zinssatz

Die Kurzbeschreibung des Finanzinstruments im EPLR deutet darauf hin dass sich der Kreditzins an dem nach dem risikogerechten Zinssystem ermittelten beihilfefreien Zinssatz orientieren soll, wobei angabegemäß eine Absenkung des beihilfefreien Zinssatzes im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen „De-minimis“-Grenzen auf einen individuellen, marktgerechten und Risiko deckenden Zinssatz erfolgen kann.

Eine Orientierung an dem nach dem risikorechten Zinssystem ermittelten beihilfefreien Zinssatz ist positiv zu beurteilen, weil dies dazu beiträgt, dass Wettbewerbsverzerrungen begrenzt werden. Für die befragten Experten stellt eine mögliche Zinsverbilligung ein wichtiges Anzelelement dar. Als Orientierung für die Zinssätze könnten die Förderkonditionen aus den Vergleichsprogrammen in anderen Ländern bzw. von Programmen auf Bundesebene heran-

gezogen werden (siehe Kapitel 5.3). Auch aus Sicht des Evaluators könnten attraktive Zinssätze zur Programmeinführung mit relativ spürbaren Erleichterungen gegenüber dem Marktzins hilfreich sein, um eine Marktakzeptanz für das neue Instrument zu schaffen.

Die optionale Absenkung des beihilfefreien Zinssatzes sollte allerdings im Zusammenhang mit dem jeweils geltenden allgemeinen Zinsniveau geprüft werden und nicht dazu führen, dass für vergleichbare Kredite angebotenen Zinssätze unterschritten werden. Diese Beurteilung erfolgt vor dem Hintergrund, dass dies zu einer Unterhöhlung des Subsidiaritätsprinzips führen könnte.

e) Laufzeit und Tilgungsmodalitäten

Das EPLR sieht eine Laufzeit von acht Jahren bei zwei bis drei tilgungsfreien Jahren vor. Die Vergleichsprogramme weisen ähnliche Konditionen auf und reichen von fünf Jahren beim MEP über acht Jahre bei Pro FIT Berlin und zehn bei ProFIT Brandenburg bis zu 15 Jahren beim MEP.

Eine maximale Kreditlaufzeit von acht Jahren bei zwei bis drei tilgungsfreien Jahren erachten wir insbesondere aufgrund der Besonderheit von FuEuI-Projekten (zunächst fehlende Einnahmen) für grundsätzlich angemessen, sollte aber individuell auf das jeweilige Projekt angepasst werden.

Wir empfehlen die Einräumung einer Option auf vorzeitige Tilgung, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten für das Unternehmen entstehen. Eine solche Option gewährt Anreize für eine vorfristige Kreditablösung, sofern die öffentliche Unterstützung nicht mehr benötigt wird. Die vorfristigen Tilgungsrückflüsse stehen dem Programm für die Ausreichung weiterer Finanzierungen zur Verfügung, so dass dieses Element sowohl aus Sicht des (vorzeitig tilgenden) Darlehensnehmers als auch aus dem Blickwinkel der Wirtschaftsförderung positiv einzuschätzen ist.

f) Sicherheiten

Eine Kreditbesicherung mit dinglichen Sicherheiten (bspw. Grundschulden inklusive persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung, Verpfändung von Guthaben, Abtretung Lebens- und Kapitalversicherungen, Negativerklärung) ist grundsätzlich möglich. Für den Fall, dass seitens des Unternehmens Kreditsicherheiten nicht in ausreichendem Maße gestellt werden können, kann eine vollstreckbare Ausfertigung eines notariellen Schuldanerkenntnisses des Darlehensnehmers oder der Gesellschafter bei juristischen Personen vorgesehen werden. Eine Stellung von Sicherheiten ist insofern keine zwingende Valutierungsvoraussetzung.

Durch den optionalen Verzicht auf Kreditsicherheiten kann eine mögliche Marktschwäche - fehlende Sicherheiten führen dazu, dass Unternehmen mit wirtschaftlich tragfähigem Geschäftsmodell keine Finanzierung von einer Geschäftsbank erhalten - beseitigt werden. Darüber hinaus kann der Verzicht auf Sicherheiten dazu führen, dass sich Geschäftsbanken im Rahmen weiterer - vorrangig besicherter - Kredite an der Darstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens beteiligen.

Im Falle der Bereitstellung von Kreditsicherheiten in ausreichendem Maße durch den Darlehensnehmer ist von geringeren Kreditzinsen und somit von einer Reduzierung der Finanzierungskosten auszugehen. Hierbei sind auch die beihilferechtlichen Implikationen (Kapitel 3.3.) zu berücksichtigen.

6.2. Beurteilung der geeigneten Fondsstruktur

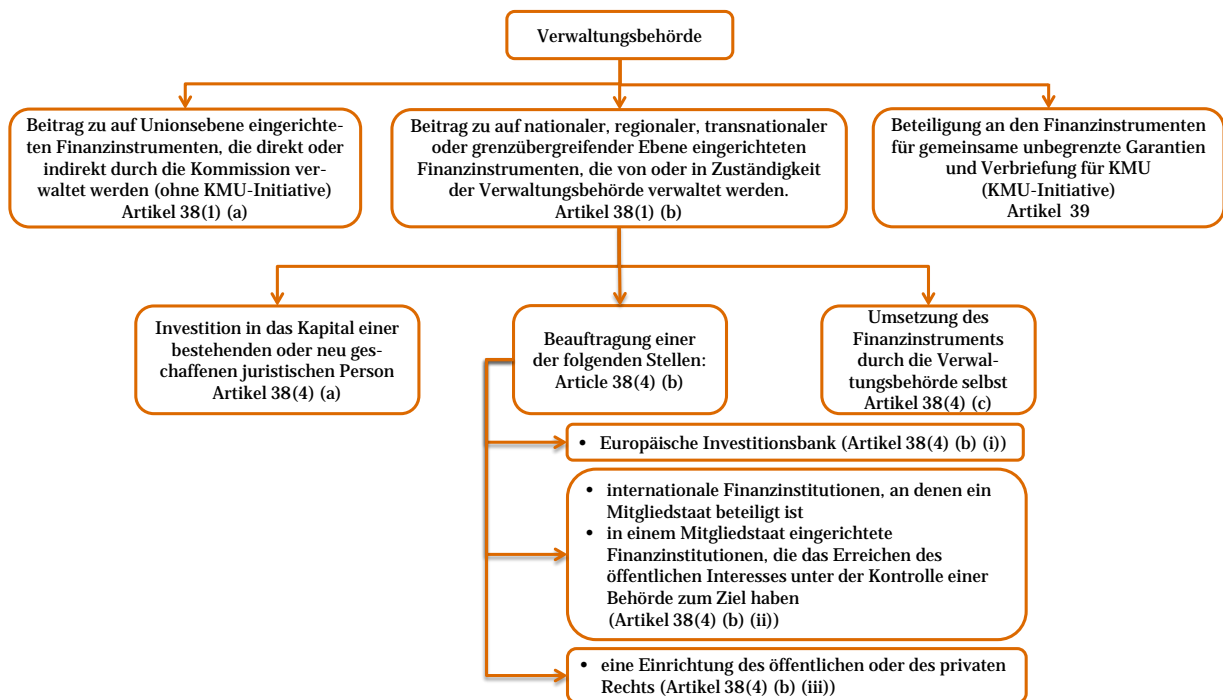
6.2.1. Abwägung der Umsetzungsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 38 AVO

Abwägung der Umsetzungsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 38 AVO

Gemäß Artikel 37 (e) AVO sind im Rahmen der Ex ante-Bewertung mögliche Einsatzregelungen nach Artikel 38 AVO zu prüfen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die unter Berücksichtigung der regionalen Ausrichtung am besten geeignete Umsetzungsoption gewählt wird.

Nach Artikel 38 AVO stehen der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Umsetzung des KMU-Darlehensfonds folgende Optionen zur Wahl:

Abbildung 15: Umsetzungsoptionen nach Artikel 38 AVO



Beitrag zu auf Unionsebene eingerichteten Finanzinstrumenten

Danach könnte die Verwaltungsbehörde das Förderinstrument über ein auf EU-verwaltetes Finanzinstrument - hier käme COSME in Frage - umsetzen. Die Nutzung dieser Option bietet sich insbesondere in den Fällen an, in denen die technischen Möglichkeiten und administrativen Kapazitäten zur Umsetzung von Finanzinstrumenten auf regionaler Ebene als unzureichend einzuschätzen sind.

Da in Mecklenburg-Vorpommern professionelle, etablierte und mit der Umsetzung von Kredit- und Bürgschaftsprogrammen vertraute Institutionen bestehen, ist diese Umsetzungsoption als nachrangig zu erachten und wird seitens des LU nicht angestrebt.

Umsetzung durch auf nationaler, regionaler, transnationaler oder grenzübergreifender Ebene eingerichtete Finanzinstrumente, die von oder in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde verwaltet werden

Nachdem die Umsetzung des Finanzinstruments durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente aus den zuvor skizzierten Gründen nachrangig zu betrachten sind, verbleibt als Einsatzregelung die Umsetzung durch auf nationaler, regionaler, transnationaler oder grenzübergreifender Ebene eingerichtete Finanzinstrumente. Hier sind nach Artikel 38 (4) drei grundsätzliche Konstruktionen möglich, deren Eignung mit Blick auf den KMU-Darlehensfonds im Folgenden beurteilt wird.

(1) Umsetzung des Finanzinstruments durch die Verwaltungsbehörde selbst

Nach dieser Umsetzungsoption könnte das Fondsmanagement (Einrichtung, Umsetzung und Abwicklung) des KMU-Darlehensfonds durch die Verwaltungsbehörde selbst erfolgen. Diese Option bietet sich insbesondere in den Fällen an, wenn verwaltungsintern das notwendige prozessuale und finanzierungsseitige Know-how sowie die entsprechenden personellen Kapazitäten vorhanden sind. Für den hier betrachteten Fonds scheidet diese Umsetzungsoption nach Angaben des LU aus, weil von der Einbindung eines professionellen externen Partners ein qualitativer Mehrwert für die erfolgreiche Programmumsetzung erwartet wird.

(2) Investition in das Kapital einer bestehenden oder neu geschaffenen juristischen Person

Nach dieser Option würden die Fondsmittel direkt in das Eigenkapital einer bestehenden oder neu geschaffenen juristischen Person eingezahlt. Dabei müsste diese bestehende oder neu zu schaffende "Institution" ausschließlich dem Zweck dienen, Darlehen entsprechend den Ergebnissen der Ex-ante-Bewertung (einschließlich der Investitionsstrategie) und in Übereinstimmung mit den ELER-spezifischen Bestimmungen zu vergeben. Daneben sind weitere Vorschriften zu beachten, durch die u.a. auch gewährleistet werden soll, dass die ELER-Mittel nicht zur Rekapitalisierung bestehender Institutionen mit einer breiteren Zweckbestimmung verwendet werden.⁵³

Die Option, die für die finanzielle Ausstattung des Finanzinstruments vorgesehenen Mittel direkt in das Kapital einer bestehenden oder neu geschaffenen juristischen Person zu investieren, zieht Mecklenburg-Vorpommern angabegemäß nicht in Betracht. Aus Sicht des Evaluators wäre diese Option aufgrund der einschränkenden Bestimmungen auch nicht zu empfehlen.

(3) Beauftragung der EIB, oder einer internationalen oder nationalen Finanzinstitution, oder einer Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts

Diese Umsetzungsoption bietet insbesondere den Vorteil, bei der Einrichtung, Umsetzung und Abwicklung der Förderung auf die Expertise spezialisierter (Förder-)Institutionen zurückgreifen zu können. Die Eignung der drei bestehenden Optionen zur Umsetzung des KMU-Darlehensfonds

- Beauftragung der Europäischen Investitionsbank
- Beauftragung einer internationale Finanzinstitution, an der der Mitgliedstaat beteiligt ist bzw. eine in einem Mitgliedstaat eingerichtete Finanzinstitution, die das Erreichen

⁵³ Ebenda.

des öffentlichen Interesses unter der Kontrolle einer Behörde zum Ziel hat (z.B. Förderbanken)

- Beauftragung einer Einrichtung des öffentlichen oder des privaten Rechts (z.B. Bürgschaftsbank)

wird im Folgenden anhand von drei Kriterien bewertet:

- Durch welche Umsetzungsoption wird die Zielgruppe am effektivsten erreicht?
- Welche Umsetzungsoption unterstützt einen ganzheitlichen Beratungsansatz für die Zielunternehmen am besten?
- Auf Basis welcher Umsetzungsoption können Synergien mit anderen Förderinstrumenten (Zuschüsse, KfW-Darlehen) am besten genutzt werden?

Für die Varianten 2 und 3 haben wir jeweils angenommen, dass eine regional bezogene Institution gewählt wird. Sollte eine nationale Institution in gewählt werden, nähert sich im Fall von MV das Ergebnis dem für die EIB an (Abbildung 19):

Abbildung 16: Bewertung der Umsetzungsalternativen

Bewertungskriterien	Europäische Investitionsbank	Finanzinstitutionen (unter Kontrolle einer öffentl. Behörde)	Einrichtung des öffentlichen oder des privaten Rechts
Zielgruppenorientierung	●○	●●●	●●●
Ganzheitlicher Beratungsansatz	●●	●●○	●●○
Synergien mit anderen Förderinstrumenten	●○	●●●	●●●
Gesamtdurchschnitt (gerundet)	●○	●●○	●●○

● schwache Ausprägung ●●● starke Ausprägung

Nach unserer Einschätzung bildet die Umsetzung des Finanzinstruments durch eine (regional tätige) Finanzinstitution, die das Erreichen des öffentlichen Interesses unter der Kontrolle einer Behörde zum Ziel hat, oder durch eine (regionale) (Förder-)Einrichtung des öffentlichen oder des privaten Rechts die geeignete Umsetzungsoption. Dieses Ergebnis fußt auf folgenden Einschätzungen:

- Regional verankerte Institutionen weisen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu den Zielunternehmen in aller Regel einen höheren Zielgruppenbezug auf als auf europäischer Ebene installierte Einrichtungen, in diesem Falle die EIB. Die räumliche Präsenz erleichtert zudem die insbesondere in schwierigen Unternehmensphasen wichtige laufende Betreuung der Engagements.
- Regional verankerte Institutionen verfügen in aller Regel über bessere Kenntnisse der regionalen Bankenlandschaft. Die vorhandenen Kenntnisse sowie die Kontakte zur regionalen Kreditwirtschaft können für die Zielunternehmen bei der passgenauen Strukturierung der gesamten Unternehmensfinanzierung einen wichtigen Mehrwert liefern.

- Regional verankerte Institutionen verfügen in aller Regel über bessere Kenntnisse der auf nationaler und regionaler Ebene verfügbaren Förderinstrumente. Im Interesse der Zielunternehmen ermöglicht dies die Nutzung von Synergien, die aus einer Kombination verschiedener Förderinstrumente (bspw. Zuschuss- oder Beratungsangebote) resultieren können.

Die Umsetzung des Finanzinstruments durch die EIB ist unseres Erachtens nicht erforderlich, weil auf regionaler Ebene Institutionen mit dem erforderlichen Know-how und der für die Umsetzung fondsbasierter Förderinstrumente notwendigen Erfahrung vorhanden sind.

6.2.2. Wahl des Finanzinstrumententyps

Die Ausführungen in Kapitel 3.3 haben gezeigt, dass das vorgesehene Finanzinstrument sowohl im Hinblick auf die Gestaltung und Finanzierung des Fonds, als auch im Hinblick auf die zu fördernden Zielunternehmen und die zu gewährenden Finanzierungen in weiten Teilen dem "off the shelf" Instrument "RT-Darlehen" gemäß Anhang II der VO entspricht. Nach den Standardbedingungen für den Einsatz von "off the shelf" Instrumenten müsste allerdings die Mindestbeteiligung von Finanzintermediären bei 25 Prozent des Fondsvolumens liegen und die Mittel aus der öffentlichen Beteiligung an dem Finanzinstrument müssten in vollem Umfang an die Zielunternehmen durchgeleitet werden und dürfen keine Beihilfen an den Finanzintermediär enthalten. Die in Artikel 38 Abs. 3 a) AVO definierten Standardvorschriften und -bedingungen der EU-KOM wären damit nicht eingehalten. Der wesentliche Vorteil einer Fondsgestaltung gemäß den "off-the-shelf"-Bestimmungen ist die schnelle Implementierung. Dies ist für das LU aufgrund begrenzter Erfahrungen mit der Umsetzung von Finanzinstrumenten zu eruieren. Allerdings bestehen in MV bereits große Erfahrung mit EFRE-kofinanzierten Finanzinstrumenten.

Daher besteht alternativ die Möglichkeit, das Finanzinstrument als "Tailor-made" Finanzinstrument gemäß Artikel 38 Abs. 3 b) AVO zu implementieren, was im Vergleich zu „off-the-shelf“ zu einer möglichst passgenauen Ausrichtung des Fonds auf die Zielunternehmen führt. Dies erlaubt es, von den engen Vorgaben für Standardinstrumente abzuweichen. Hierbei empfiehlt sich, das Finanzinstrument - wie seitens des LU vorgesehen - in Übereinstimmung mit den Vorgaben der De-minimis Verordnung 1407/2013 zu implementieren. Die im Rahmen der Investitionsstrategie vorgesehenen Bestimmungen erfüllen nach unserer Einschätzung die Voraussetzungen der De-minimis Verordnung.

Eine Notifizierung des KMU-Darlehensfonds wäre unter Zugrundelegung der Bestimmungen der De-minimis Verordnung nicht erforderlich. Eine Notifizierung des Fonds mit dem Ziel der Bestätigung der Beihilfefreiheit könnte dennoch erwogen werden, um diesbezüglich eine abschließende Rechtssicherheit hinsichtlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit des vorgesehenen Finanzinstruments zu erlangen.

7. Erwartete Ergebnisse

Gemäß Artikel 37 (2) (f) soll die Ex-ante-Bewertung eine Spezifizierung der erwarteten Ergebnisse und der Art und Weise, wie das betreffende Finanzinstrument zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der einschlägigen Priorität beitragen soll. Dies soll auch eine Beurteilung der Indikatoren für diesen Beitrag einschließen.

Spezifizierung der erwarteten Ergebnisse der Förderung

Das vorgesehene Finanzinstrument ist gemäß des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Februar 2015 Bestandteil der Priorität 3 „Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft“ und trägt im Rahmen der AVO zur Erreichung des Thematischen Ziels 3 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU" bei. Der spezifische Schwerpunktbereich 3a des Finanzinstruments ist die „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände“. Darüber hinaus trägt das Finanzinstrument auch zum Schwerpunktbereich 1b "Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung" bei. Die konkrete Umsetzung des Finanzinstruments erfolgt durch die Maßnahme 04 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ gemäß Artikel 17 der ELER-VO.

Ergebnisindikator

Im EPLR werden keine spezifischen Ergebnisindikatoren genannt. Es sei aber an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Informationen gemäß Art. 46 AVO und Anhang I der Durchführungsverordnung 821/ 2014 von der Verwaltungsbehörde an die Kommission übermittelt werden müssen.

Outputindikatoren

Aufgrund der Einbindung in die Priorität 3a des EPLR finden für das Finanzinstrument die im Indikatorenplan für Maßnahme 04 aufgeführten Werte Anwendung. Dies sind die Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2): Diesbezüglich ist ein Wert von 75 Vorhaben vorgesehen. Der Wert basiert auf den Erfahrungen zur Förderung der Marktstrukturverbesserung aus der Förderperiode 2007-2013. Für das vorgesehene Finanzinstrument sind keine konkreten Zielwerte im EPLR definiert.

Hinsichtlich der Anzahl der durch das Finanzinstrument geförderten Unternehmen verweisen wir auf die Experteneinschätzung. Danach wird eine Förderung von jährlich fünf bis 50 Unternehmen durch das Finanzinstrument erwartet, was über einen Zeitraum von fünf Jahren

25 bis 250 Unternehmen umfassen würde. Nach Angaben des LU wird eine Unternehmensanzahl an der unteren Grenze erwartet.

Performance-Indikator

In Ergänzung zu den Outputindikatoren können zusätzliche Performance-Indikatoren zur Messung der Effizienz des Finanzinstruments festgelegt werden. Wir schlagen hierfür die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit vor.

Bei Finanzierungen zur Deckung des Bedarfs in der Markteinführungsphase ist mit höheren 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten als bspw. bei klassischen Investitionsfinanzierungen zu rechnen. Ein plausibles Performance-Ziel ist der Erhalt des Fondsvolumens und die Definition einer unteren Schwelle von z. B. 90 Prozent des Fondsvolumens. Je nach Zinssatz, Granularität des Förderportfolios und Zeitpunkt der Ausfälle im Lebenszyklus des Kredits können bei Substanzerhalt kumuliert Ausfälle bis zu 40 Prozent und bis zur 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von knapp 10 Prozent (B-) verkraftet werden. Bei ungünstiger Entwicklung können z. B. das akzeptierte Risikoprofil, der Zinssatz oder das Maximalvolumen verändert werden.

Monitoringsystem

Im Interesse der Erfolgsmessung müssen die oben skizzierten Indikatoren im Rahmen des Monitoringsystems des Finanzinstruments erfasst werden. Über die beschriebenen Indikatoren hinaus muss das Monitoringsystem des Finanzinstruments weitere Inhalte abbilden, die durch die EU-KOM in den Durchführungsbestimmungen zur AVO spezifiziert werden. Hierdurch soll u.a. auch sichergestellt werden, dass die Verwaltungsbehörde ihren Berichtspflichten gemäß Artikel 46 AVO nachkommen kann.

Das Monitoringsystem des Finanzinstruments muss den EU-seitigen Anforderungen an das Berichtswesen von Finanzinstrumenten genügen. Insofern muss durch das Fondsmanagement insbesondere sichergestellt werden, dass die hierfür notwendigen Informationen bei den Zuwendungsempfängern erhoben werden und - auch kurzfristig - der Verwaltungsbehörde bzw. der Fondsverwaltung des ELER zur Verfügung gestellt werden können.

Für Bestandteile des Monitoringsystems von Finanzinstrumenten verweisen wir auf das Muster für die Berichterstattung über Finanzinstrumenten in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014.⁵⁴

Im Rahmen des durch den EFRE geförderten KMU-Darlehensfonds ist geregelt, dass durch den Fondsmanager ein vierteljährliches Reporting zu erstellen ist, welches dem Ministerium zur Verfügung zu stellen ist. Ein vergleichbares Monitoring empfehlen wir auch im Rahmen des gegenständlichen Finanzinstruments aufzusetzen. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Verwaltungsbehörde bzw. das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz fortwährend über den Stand der Umsetzung informiert ist und, insbesondere bei Fehlentwicklungen, zeitnah in die Lage versetzt wird, über Anpassungsmaßnahmen zu beraten.

⁵⁴ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 821/2014 DER KOMMISSION vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten.

8. Anlässe für eine Überprüfung oder Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung

Eine Überprüfung der Ex-ante-Bewertung kann im Wesentlichen aus drei Gründen angezeigt sein:

- Materielle Zielverfehlungen, gemessen an den festgelegten Indikatoren;
- Eine im Vergleich zum geplanten finanziellen Vollzug (zu) starke oder (zu) schwache Nachfrage nach Darlehen als Ausdruck einer möglichen Über- oder Unterschätzung des Finanzierungsbedarfs oder einer strukturellen Verbesserung oder Verschlechterung des Finanzierungszugangs von KMU;
- Eine unplanmäßige Entwicklung der Kreditausfallraten oder Abschreibungen, die den revolvierenden Charakter des Förderinstruments in Frage stellt.

Ein unsererseits zu empfehlendes vierteljährliches Reporting ermöglicht den für die Umsetzung des Finanzinstruments zuständigen bzw. verantwortlichen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine kontinuierliche Überprüfung des Umsetzungsstandes des Fonds.

Im Falle von tatsächlichen Entwicklungen, die von den bei Auflage des Finanzinstruments getroffenen Einschätzungen maßgeblich abweichen, besteht damit zeitnah die Möglichkeit, im Rahmen einer Überprüfung oder Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung wesentliche Parameter des Fonds anzupassen.

Eine Überprüfung oder Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung ist insbesondere in dem Fall vorzunehmen, wenn die im Reporting des Finanzinstruments ausgewiesenen finanziellen Indikatoren, materiellen Indikatoren und Performance-Indikatoren erkennen lassen, dass die erfolgreiche Umsetzung gefährdet ist. In diesem Fall sollte geprüft werden, inwieweit die festgestellten Planabweichungen auf Parameter zurückzuführen sind, die primär im Kontext einer nicht passgenauen Investitionsstrategie oder in Veränderungen der regionalen Kreditmärkte zu sehen sind. Damit sollte die Überprüfung der Ex-ante-Bewertung auch eine Aktualisierung der Marktschwächenanalyse beinhalten.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Finanzinstrumente sollte im Rahmen der vorgesehenen Investitionsphase der Finanzinstrumente erfolgen, um ggf. erforderliche Anpassungen mit Blick auf die Investitionsstrategie und bei Bedarf ggf. angezeigte Mittelumschichtungen vornehmen zu können. Die Bewertung kann in der Mitte des Programmzeitraums durchgeführt werden. Die laufende Umsetzung der Finanzinstrumente und gegebenenfalls notwendige Änderungen sind ebenfalls im Rahmen des Programm-Monitorings sowie den Bericht über den Einsatz der Finanzinstrumente als Anhang zum jährlichen Durchführungsberichten gem. Art. 46 AVO zu beobachten.

9. Quellenverzeichnis

Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte sowie Auszubildende nach Wirtschaftsabteilungen (2-Steller) der WZ 2008, sowie Geschlecht und Nationalität

Deutsche Bundesbank: Banken (MFIs) in Mecklenburg-Vorpommern – Bankstatistische Regionalergebnisse, 2013

Deutsche Bundesbank: Statistik der Banken und sonstige Finanzinstitute – Richtlinien, statistische Sonderveröffentlichungen, 2013

Deutscher Industrie- und Handelskammertag: Wirtschaftslage und Erwartungen, Sonderauswertung „Finanzierungszugang“, 2013

EFRE-Fondsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Operationelles Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Förderperiode 2014 bis 2020, genehmigt durch die Europäische Kommission am 29.10.2014.

European Commission: Financial instruments in ESIF programmes 2014-2020 - A short reference guide for Managing Authorities

Europäische Kommission: Antworten der Kommission auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs „Sind Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erfolgreich und vielversprechend?“, 22.04.2015

Europäische Kommission: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Europäische Kommission: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Europäische Kommission: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014

Europäische Kommission: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten, Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.07.2014

Europäische Kommission: Art. 223 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haus-

haltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013

Europäische Kommission: Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 und die Verordnung Nr. 1408/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf die De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013

Europäische Kommission: Summary of data on the progress made in financing and implementing financial engineering instruments co-financed by Structural Funds, Programming period 2007-2013, Situation as at 31 December 2012

Europäische Kommission, Regional Innovation Scoreboard 2014, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/innovation/files/ris/ris-2014_en.pdf

Europäischer Rechnungshof: Sind Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raum erfolgreich und vielversprechend?, Sonderbericht, 2015

European Investment Fund: Guidelines for SME Access to Finance Market Assessment, 2012, version of June 2012, Mimeo. Aktuelle Version publiziert am 8.4.2014 auf der EIF-Webseite (eif.org, news&publications), Autoren: Helmut Kraemer-Eis und Frank Lang

Gemeinsame Verwaltungsbehörde für den EFRE, ESF und den ELER des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, Mecklenburg-Vorpommern, 2014 – 2020.

Hans-Robert Metelmann (Hg.): Status und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land

kovalis/IfS/MR Gesellschaft für Regionalberatung: Innovative Finanzierungsinstrumente in Berlin, Ergebnisse der Unternehmensförderung durch revolvingende Instrumente im EFRE-Programm, Vertiefende Bewertung 2012, September 2013

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz: Landesforschungsanstalt MV / Fachinformationen / Betriebswirtschaft / Agrarbericht 2011 des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Berichtsjahr 2009 - 2010), 08.06.2011

NordLB, Das Ernährungsgewerbe in Mecklenburg-Vorpommern, Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommern, April 2010.

Ostdeutscher Sparkassenverband: Innovationen prägen Wettbewerbsfähigkeit – Perspektiven des ostdeutschen Mittelstand?; INFOPORT Ausgabe 2/2014

Ostdeutscher Sparkassenverband: Mecklenburg-Vorpommern Ernährungsgewerbe – Standort- und Zukunftsrelevanz der Branche; Bankenblick Ausgabe September 2012

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus: Regionale Innovationsstrategie 2020 für das Land Mecklenburg-Vorpommern, 6. März 2014

PricewaterhouseCoopers 2014: Ex-ante assessment methodology for financial instruments in the 2014-2020 programming period. Vol I: General methodology covering all thematic objectives; Vol. II: Strengthening research, technological development and innovation (Thematic objective 1); Vol. III: Enhancing the competitiveness of SME, including agriculture, microcredit and fisheries (Thematic objective 3).

Prognos AG: Stand und Perspektiven der EFRE-Förderung in Bayern, Zwischenevaluation des Operationellen Programms des EFRE im Ziel RWB Bayern 2007-2013

Statistik Berlin Brandenburg, Statistischer Bericht, Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) im Land Brandenburg 2013, erschienen im März 2015.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 8.1, Finanzen und Steuern, Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen), 2012, Erschienen am 18. März 2014.

Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Wiesbaden, 2008.

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistische Berichte, Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Erden, Beschäftigung und Umsatz der Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen in Mecklenburg-Vorpommern, 2014, erschienen am 27. April 2015.

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Statistische Berichte, Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, 2012, erschienen am 21. Oktober 2014

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Beschäftigung und Umsatz der Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen in Mecklenburg-Vorpommern 2014, 8. Mai 2015

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Aus- und Einfuhr in Mecklenburg-Vorpommern, 4. Vierteljahr 2014, Schwerin, vom 10. März 2015

Statistische Ämter der Länder: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, 2013

Statistisches Bundesamt: Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung in 2011 am Bruttoinlandsprodukt (BIP) nach Bundesländern und Sektoren in %

Statistisches Bundesamt: Fachserie 14 Reihe 8.1, Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldung, 2011)

The European Agricultural Fund for Rural Development: Europe investing in rural areas; Germany - Rural Development Programme (Regional) - Mecklenburg-Vorpommern, 30.01.2015

WIFO Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung: Risikokapital in Österreich, Angebots- und nachfrageseitige Erklärungen der geringen Ausprägung und Empfehlungen zu ihrer Überwindung, April 2013

Anhang

Tabelle 5: Überblick relevanter Förderprogramme für KMU in Mecklenburg-Vorpommern

	Zielgruppe	Fördergegenstand	Finanzierungsform	Förderkonditionen	Kohärenzanalyse
Regionale Ebene					
Förderung von FuE-Vorhaben und FuE-Vorhaben im Verbund <i>Technologie-Beratungsinstitut (TBI)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • KMU der gewerblichen Wirtschaft • Im Verbund mit Forschungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung • Anmeldung von Schutzrechten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gestaffelt nach Innovationsphase und Unternehmensgröße 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von FuE-Vorhaben sollte in enger Abstimmung mit Markteinführung erfolgen
Förderungen zur Marktstrukturverbesserung <i>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (STALU) Westmecklenburg</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse • Erzeugergemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen als Neu- und Ausbau von Kapazitäten oder Umbau und Modernisierung • Architekten-, Ingenieurleistungen, Beratung, Studien, Vorplanung • Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen (u.a. Marktanalysen, Produktentwürfe und –entwicklung, Messeteilnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss 	Anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Bei KMU: 25 % • Erzeugergemeinschaften (KMU): 35% • Bei nicht-KMU: 20 % • Für Vermarktungskonzeptionen: max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 100.000 € • Mindestinvestitionsvolumen: 100.000 € • Für Vermarktungskonzeptionen: teilweise de-minimis-Beihilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzendes Förderprogramm zur Markteinführung • Fokus liegt auf Investitionen
Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum <i>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (STALU) Westmecklenburg</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Existenzgründungen im ländlichen Raum 	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionsvorhaben im ländlichen Raum (Errichtung/ Erweiterung der Betriebsstätte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Anteilsfinanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliches Kapitalangebot für Investitionsvorhaben in Gründungsphase
Programme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) <i>Landesförderinstitut MV (LFI)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit überwiegend überregionalem Absatz • Tourismusbetriebe 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstinvestitionsvorhaben: (Errichtung/ Erweiterung/ Übernahme v. Betriebsstätte, Diversifizierung der Produktion) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss • Darlehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sachkapitalbezogener Zuschuss mit unterschiedlichen Fördersätzen je nach Unternehmensgröße • Darlehen für 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 5 Mio. €, 20 Jahre Laufzeit, davon bis zu 5 Jahre tilgungsfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlussfinanzierung für Investitionsvorhaben • Ausschluss landwirtschaftlicher Unternehmen

	Zielgruppe	Fördergegenstand	Finanzierungsform	Förderkonditionen	Kohärenzanalyse
Mikrodarlehen zur Förderung von Existenzgründungen <i>Gesellschaft für Struktur- u. Arbeitsmarktentwicklung (GSA)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Existenzgründer/innen • Unternehmer/innen innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungslücke, die aus einem vorhabensbezogenen Unternehmenskonzept hervorgeht 	<ul style="list-style-type: none"> • Mikrodarlehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 10.000 € (20.000€ sofern sich die Geschäftsbank in adäquater Höhe beteiligt oder Betriebsübernahme) • Laufzeit: max. 5 Jahre • Max. 1 Jahr tilgungsfrei • 5% Zinsen für die gesamte Laufzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzendes Angebot in Gründungsphase • geringeres Volumen
BMV-Darlehen <i>Bürgschaftsbank MV (BMV)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • KMU, Freiberufler 	<ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Investitionen • Betriebsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen 	<ul style="list-style-type: none"> • 20.000 -500.000 € • Laufzeit max. 20 Jahre für Investitionsdarlehen • Laufzeit max. 8 Jahre für Betriebsmitteldarlehen • bis zu drei Jahre tilgungsfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung in späterer investiver Phase • Ausschluss des Primärsektors
MBMV innoSTART <i>Mittelständische Beteiligungsgesellschaft MV (MBMV)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • KMU der gewerblichen Wirtschaft in MV 	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen und Betriebsmittel während der F&E-Phase bis zum Markteintritt 	<ul style="list-style-type: none"> • Stille oder offene Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> • (Anteil-) Finanzierung • 50.000 – 400.000 € • Laufzeit max. 10 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsangebot für F&E-Phase • Abgrenzung zwischen ELER/ EFRE beachten
Bürgschaftsprogramme <i>Bürgschaftsbank MV (BMV)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • KMU der gewerblichen Wirtschaft, Existenzgründer, Unternehmensnachfolger, Freiberufler 	<ul style="list-style-type: none"> • Besicherungen von Krediten für Vorhaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaft bis max. 80% des zu verbürgenden Kredites 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Besicherung von Risikovorhaben der gewerblichen Wirtschaft
Bürgschaftsprogramm für landwirtschaftliche Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern <i>PricewaterhouseCoopers (PwC)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Unternehmen (KMU) 	<ul style="list-style-type: none"> • Besicherung von Umlaufmittelfinanzierungen und Investitionskrediten zur Finanzierung von langlebigen Wirtschaftsgütern außer Bodenkäufen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt bis zu 80% des Kreditbetrages. • Laufzeit entspricht der Bürgschaft i.d.R. der Kreditlaufzeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Besicherung von Risikovorhaben landwirtschaftlicher Unternehmen

	Zielgruppe	Fördergegenstand	Finanzierungsform	Förderkonditionen	Kohärenzanalyse
Nationale Ebene					
Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) <i>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • KMU sowie im Rahmen von Kooperationsprojekten Forschungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • FuE-Aktivitäten und diese unterstützende Dienstleistungen für innovative Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien und Branchen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten von 35 % für kleine bzw. 45 % für mittlere Unternehmen, • Begrenzung auf 350.000 € pro Teilprojekt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss als weiterer Finanzierungsbaustein
Innovative regionale Wachstumskerne <i>Projektträger Jülich (PTJ)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bündnisse von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von regional organisierten nachhaltigen Prozessen, die Ideen für technologische Innovationen generieren und umsetzen, u.a. Transfer von Forschungsergebnissen in neue Produkte/ Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Anteilige Finanzierung für FuE-Projekte bei Unternehmen bis zu 50% und Hochschulen bis zu 100% • Projektdurchführung in den neuen Bundesländern • klare thematische Fokussierung der Initiative • erkennbares Markt-potenzial • kompetentes Innovationsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss als weiterer Finanzierungsbaustein • Das Programm richtet sich an regionale Kooperationen, nicht an einzelne KMU
Innovationsförderung durch Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) <i>Landwirtschaftliche Rentenbank (LR)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • KMU der Landwirtschaft sowie in vor- u. nachgelagerten Bereichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der experimentellen Entwicklung • Förderung der Markt- u. Praxiseinführung von Innovationen (Modellvorhaben) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss • Darlehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anteiliger Zuschuss für KMU • Darlehen bis zu 100% der förderungsfähigen Ausgaben mit Zinsvergünstigung von bis zu 5% zum Marktpreis (mind. 1,5%) 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglicherweise konkurrierendes Programm auf nationaler Ebene
ERP-Innovationsprogramm <i>KfW Bankengruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche Unternehmen, Freiberufler, mind. 2 Jahre am Markt; Förderschwerpunkt auf Kooperationen zwischen Wirtschaft und Forschungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • langfristige Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrangdarlehen 	<ul style="list-style-type: none"> • 60% des Kredits als Nachrangdarlehen, grundsätzlich bis zu 5 Mio. € • Finanzierung von bis zu 100% des Finanzierungsbedarfs • Laufzeit der Nachrangtranche von 10 Jahren, • 7 Jahre tilgungsfrei • Zinsvergünstigung für kleine Unternehmen • Durchleitungsprogramm, erfordert die Einbindung einer Geschäftsbank 	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus des Programms auf FuE sowie Kooperationen

	Zielgruppe	Fördergegenstand	Finanzierungsform	Förderkonditionen	Kohärenzanalyse
ERP-Startfonds <i>KfW Bankengruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> kleine Technologieunternehmen der gewerblichen Wirtschaft, grundsätzlich in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft 	Deckung des Finanzierungsbedarfs für die Entwicklung und Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> max. 5 Mio. € (max. 50% des Gesamtbeteiligungsbetrages) Lead-Investor erforderlich, kein Hands-on Management 	<ul style="list-style-type: none"> klassisches Beteiligungsprogramm, grundsätzlich nur für Kapitalgesellschaften weiterer Finanzierungsbestandteil
Beteiligungskapital für Wachstum, Innovation und Nachfolge (WIN) <i>KfW Bankengruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> KMU der gewerblichen Wirtschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, mehr als 10 Jahre am Markt 	Deckung des Finanzierungsbedarfs für Wachstums- und Innovationsvorhaben und bei Nachfolgeregelungen	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> max. 5 Mio. € (max. 50% des Gesamtbeteiligungsbetrages) Lead-Investor erforderlich, kein Hands-on Management, nachhaltig ausgeglichenes Betriebsergebnis des Unternehmens 	<ul style="list-style-type: none"> klassisches Beteiligungsprogramm, nur für Kapitalgesellschaften weiterer Finanzierungsbestandteil für anschließende Wachstumsphase
EU-Ebene					
Horizont 2020 <i>Europäische Kommission</i>	<ul style="list-style-type: none"> Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftler, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen, Verbände und Vereinigungen 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von Forschung und Innovation in den Mitgliedstaaten der EU (exzellenzorientierte Förderung) 	<ul style="list-style-type: none"> überwiegend Zuschüsse, auch Bereitstellung von Risikokapital (Beteiligungs- und Kreditfazilitäten) 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Zuschüssen bis zu 100% der förderfähigen Kosten; max. 70% bei marktnahen Vorhaben 	<ul style="list-style-type: none"> exzellenzorientierte Förderung auf EU-Ebene
COSME <i>Europäische Kommission</i>	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, insbesondere KMU, sowie öffentliche und private Akteure, die im Bereich der Unternehmensförderung tätig sind; Existenzgründer 	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln, zur Verbesserung des Marktzugangs von innerhalb und außerhalb der EU, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von sowie zur Förderung der unternehmerischen Initiative. 	<ul style="list-style-type: none"> Zuschuss; Darlehen; Bürgschaft; Beteiligung; Garantie 	<ul style="list-style-type: none"> Budget von 2,298 Mrd. EUR, davon mind. 60% FI Die Durchführung des Programms erfolgt auf der Grundlage jährlicher Arbeitsprogramme, die von der Kommission aufgestellt werden. Diese legen die Prioritäten, Maßnahmen, Teilnahmevoraussetzungen sowie Beteiligungsregeln fest. 	<ul style="list-style-type: none"> Fokus auf länderübergreifende Initiativen, Ergänzend als weiterer Finanzierungsbaustein

